

GZ: 96.119/2-I/B/9/03

Wien, 8. Oktober 2003

**Betreff: Entwurf des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen
betreffend ein 2. Sozialversicherungs - Änderungsgesetz 2003;
Begutachtungsverfahren.**

An alle laut Verteiler:

Präsidium des Nationalrates * Präsidentschaftskanzlei * Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst * alle Bundesministerien * alle Staatssekretariate * Rechnungshof * Büro des Datenschutzrates * Volksanwaltschaft * Österreichische Nationalbank * Finanzprokuratur * Verfassungsgerichtshof * Verwaltungsgerichtshof * Beirat für die Volksgruppe der Roma * Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirats * alle Landeshauptmänner * Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung * Bundesvergabeamt * Österreichischer Städtebund * Österreichischer Gemeindebund * Bundesarbeitskammer * alle Landesarbeiterkammern * Wirtschaftskammer Österreich * alle Landeswirtschaftskammern * Österreichischer Gewerkschaftsbund * Gewerkschaft Öffentlicher Dienst * Österreichischer Landarbeiterkammertag * alle Landeslandarbeiterkammern * Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs * alle Landeslandwirtschaftskammern * Österreichischer Rechtsanwaltkammertag * Österreichische Notariatskammer * Österreichische Ärztekammer * Österreichische Apothekerkammer * Verband Angestellter Apotheker Österreichs * Österreichische Dentistenkammer * Industriellenvereinigung * Kammer der Wirtschaftstreuhänder * Bundeskammer der Tierärzte Österreichs * Bundeskomitee Freie Berufe Österreichs * Bundeskonferenz der Kammern der Freien Berufe * Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre * Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten * Österreichische Patentanwaltkammer * Sekretariat der österreichischen Bischofskonferenz * Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche in Österreich * Österreichische Bundes-Sportorganisation * Israelitische Kultusgemeinde * ARGE Patientenanwälte * Österreichisches Hilfswerk * Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger * alle Sozialversicherungsträger * Arbeitsmarktservice Österreich * alle Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice * Kriegsopfer- und Behindertenverband Österreich * Freier Wirtschaftsverband Österreichs * Wirtschaftsforum der Führungskräfte * Bundes-Jugendvertretung beim BMSG * Technische Universität Wien * Zentralausschuss der Österreichischen Hochschülerschaft * Gesellschaft der Gutachterärzte Österreichs * Österreichischer Bundesfeuerwehrverband * Zentralstelle Österreichischer Landesjagdverbände * BPW-Austria Gesellschaft * Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation * Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen * ARGE Daten * Österreichischer Gewerbeverein * Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie * Berufsverband österreichischer Psychologinnen und Psychologen * Verein Österreichischer Seniorenrat * Handelsverband * Geschäftsführung des Bundessenorenbeirates * Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate * Österreichischer Arbeitsring für Lärbekämpfung * Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren * Bundeskonferenz der Verwaltungsdirektoren österreichischer Krankenanstalten * Vereinigung Österreichischer Staatsanwälte * Vereinigung Österreichischer Richter * Österreichisches Hebammengremium * UVS Wien * ARGE PDL - SV Österreich * Verband der Öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs * ARGE Selbsthilfe Österreich

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen übermittelt beiliegend den Entwurf eines 2. Sozialversicherungs – Änderungsgesetzes 2003 geändert wird, samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung mit dem Ersuchen um allfällige Stellungnahme bis längstens

5. November 2003 (ho. einlangend)

Es wird ersucht, die Stellungnahmen an das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen elektronisch zu übermitteln:

nicole.muellner@bmgf.gv.at

Der Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 178/1961, entsprechend, werden die begutachtenden Stellen ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme unmittelbar dem Präsidium des Nationalrates zu übersenden und das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen hievon in Kenntnis zu setzen. Die Übermittlung der Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates sollte nach Möglichkeit auch elektronisch erfolgen:

begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Die Landeskammern der gesetzlichen Interessenvertretungen werden ersucht, die Stellungnahme unmittelbar der jeweiligen Bundeskammer zu übermitteln.

Die Sozialversicherungsträger werden ersucht, die Stellungnahme unmittelbar dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:

Dr. AIGNER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wolfgang Aigner

Entwurf des BMGF

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden (2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2003 – 2. SVÄG 2003)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2003, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 5 Abs. 1 Z 3 lit. b wird der Ausdruck „Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen“ durch den Ausdruck „Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau“ ersetzt.*
2. *Im § 7 Z 3 lit. b wird der Ausdruck „nach der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966, BGBl. Nr. 313“ durch den Ausdruck „nach dem Bundesbahn-Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 86/2001“ ersetzt.*
3. *§ 7 Z 4 lit. d lautet:
„d) die Bediensteten der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter.“*
4. *Im § 8 Abs. 1 Z 3 lit. g wird der Ausdruck „sowie der Tierärztekammern“ durch den Ausdruck „, des Tiroler Skilehrerverbandes, der Tierärztekammer“ ersetzt.*
5. *§ 15 Abs. 2 lautet:
„(2) Knapschaftliche Betriebe sind solche, in denen Tätigkeiten
1. nach § 2 Mineralrohstoffgesetz (MinroG), BGBl. I Nr. 36/1999 oder
2. nach § 107 MinroG von einem Bergbauberechtigten
durchgeführt werden, ausgenommen gewerbliche und industrielle Betriebe, die solche grundeigenen mineralischen Rohstoffe obertätig gewinnen, die durch die Berggesetznovelle 1990, BGBl. Nr. 355, in den § 5 BergG aufgenommen worden sind.“*
6. *Im § 15 Abs. 3 Z 3 wird der Ausdruck „Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues in Graz mit ihren Einrichtungen der Krankenbehandlung“ durch den Ausdruck „Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau mit ihren Einrichtungen der Krankenbehandlung hinsichtlich jener Versicherten, die nach § 551 Abs. 16 der knapschaftlichen Pensionsversicherung angehören“ ersetzt.*
7. *§ 23 Abs. 1 Z 3 lautet:
„3. die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau mit dem Sitz in Wien.“*
8. *§ 23 Abs. 1 Z 4 wird aufgehoben.*
9. *Im § 23 Abs. 4 wird der Ausdruck „Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues sind“ durch den Ausdruck „Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau ist“ ersetzt.*

10. Im § 24 Abs. 1 Z 3 wird der Ausdruck „Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen“ durch den Ausdruck „Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau“ ersetzt.

11. Im § 25 Abs. 1 Z 1 lit. c wird der Ausdruck „Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen“ durch den Ausdruck „Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau“ ersetzt.

12. Im § 25 Abs. 1 Z 2 lit. b wird der Ausdruck „Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen“ durch den Ausdruck „Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau“ ersetzt.

13. § 25 Abs. 1 Z 2 lit. c wird aufgehoben.

14. § 25 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. für die knappschaftliche Pensionsversicherung die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau mit dem Sitz in Wien.“

15. Im § 26 Abs. 1 Z 3 lit. b wird der Ausdruck „Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen oder der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaus“ durch den Ausdruck „Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau“ ersetzt.

16. § 26 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau

- a) für die bei Eisenbahnen im Sinne des 1. Teiles des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, mit Ausnahme der Kleinseilbahnen, Beschäftigten, soweit diese Eisenbahnen – unabhängig von der Rechtsform des Betriebes bzw. Unternehmens – dem öffentlichen Verkehr dienen und Personen und/oder Sachgüter befördern, soweit nicht eine Betriebskrankenkasse zuständig ist;
- b) für Beschäftigte von Schlaf- und Speisewagenbetrieben;
- c) für Beschäftigte in einem Betrieb, an dem ein Unternehmen im Sinne der lit. a oder lit. b zu mehr als 25 % beteiligt ist oder auf maßgebliche Aufgaben der Geschäftsführung wesentlichen Einfluss hat und zwar unabhängig von der Rechtsform dieses Betriebes (Eigenbetrieb) und für den Bau, Betrieb und Verkehr dienenden Hilfseinrichtungen: Hilfseinrichtungen stehen in einer organisatorischen und/oder rechtlichen Verbindung zum Eisenbahnunternehmen und weisen eine funktionale Verbindung zu diesem auf;
- d) für die bei der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau Beschäftigten;
- e) für Bezieher einer Pension aus einer Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz, wenn die Pension von der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau ausbezahlt wird, und für die Bezieher einer laufenden Geldleistung aus der zusätzlichen Pensionsversicherung bei einem der im § 479 genannten Institute;
- f) für die Bezieher einer Pension aus der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten, wenn die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau für die Krankenversicherung in der letzten Beschäftigung vor dem Entstehen des Pensionsanspruches zuständig war oder gewesen wäre;
- g) für Personen, die unmittelbar vor dem Antritt des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes eine der Voraussetzungen der lit. a bis d, lit. h oder lit. i erfüllt hatten;
- h) für die in knappschaftlichen Betrieben (§ 15 Abs. 2 und 3) Beschäftigten;
- i) für die gemäß § 15 Abs. 4 zur knappschaftlichen Pensionsversicherung gehörenden Personen;
- j) für Bezieher einer Sonderunterstützung gemäß § 1 Abs. 1 oder Art. V Abs. 7 des Sonderunterstützungsgesetzes, BGBl. Nr. 642/1973, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996;
- k) für Beschäftigte jener Betriebe, für deren Beschäftigte die Betriebskrankenkasse Pengg am 31. Dezember 2001 die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung durchgeführt hat.“

17. § 26 Abs. 1 Z 5 wird aufgehoben.

18. § 28 Z 3 lautet:

„3. die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau für

- a) die Personen nach § 26 Abs. 1 Z 4 lit. a bis d, für welche die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau oder die Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe zur Durchführung der Krankenversicherung sachlich zuständig ist oder nach Art der Beschäftigung zuständig wäre;
- b) die Versicherungsvertreter in den Verwaltungskörpern der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau, der Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe und der Träger der zusätzlichen Pensionsversicherung (§ 479);

c) die Mitglieder der Beiräte (§§ 440 ff.) der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau.“

19. Im § 29 Abs. 1 Z 1 wird der Ausdruck „Z 2 oder 3“ durch den Ausdruck „Z 2“ ersetzt.

20. § 29 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau für die bei ihr oder der Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe in der Krankenversicherung pflichtversicherten Personen.“

21. § 29 Abs. 1 Z 3 wird aufgehoben.

22. Im § 29 Abs. 2 Z 1 wird der Ausdruck „Z 2 und 3“ durch den Ausdruck „Z 2“ ersetzt.

23. § 29 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau für die bei ihr oder der Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe in der Krankenversicherung pflichtversicherten Personen.“

24. § 29 Abs. 2 Z 3 wird aufgehoben.

25. Im § 29 Abs. 3 wird der Ausdruck „Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues“ durch den Ausdruck „Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau“ ersetzt.

26. Im § 31 Abs. 5 erhält die Z 13 die Bezeichnung „13a“; nach der Z 13a wird folgende Z 13b angefügt:

„13b. für einen Abschlag von der Rezeptgebühr für bestimmte Gruppen von Heilmitteln;“

27. § 31 Abs. 5a erster Satz lautet:

„Der Hauptverband hat für die Krankenversicherungsträger nach diesem Bundesgesetz mit Ausnahme der bei der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau von den §§ 472 Abs. 1 und 474 Abs. 1 erfassten Personen jährlich eine Verordnung zu erlassen, in der festgestellt wird, ob und in welcher Höhe ein Kostenbeitrag bei Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe (§ 135), bei Inanspruchnahme chirurgischer oder konservierender Zahnbehandlung (§ 153) und bei Behandlung in einer Spitalsambulanz (§ 26 KAKuG) im nächstfolgenden Kalenderjahr zu entrichten ist.“

28. Im § 42a wird der Ausdruck „Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues“ jeweils durch den Ausdruck „Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau“ ersetzt.

29. § 53b Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. nur jenen Dienstgebern, die in ihrem Unternehmen regelmäßig weniger als 51 Dienstnehmer beschäftigen, wobei die Anzahl der Dienstnehmer nach § 77a ASchG zu ermitteln ist“

30. Im § 71 Überschrift wird der Ausdruck „Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen“ durch den Ausdruck „Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau“ ersetzt.

31. § 71 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Die Mittel zur Bestreitung der Aufwendungen in der Unfallversicherung werden für Personen nach § 26 Abs. 1 Z 4 lit. a bis c, soweit sie nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt sind, durch Beiträge von deren Dienstgeber aufgebracht.“

32. Im § 71 Abs. 2 und 3 wird der Ausdruck „die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen“ durch den Ausdruck „die ehemalige Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen“ ersetzt.

33. Im § 73 Abs. 2 werden der dritte und vierte Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau hat 322 % der nach Abs. 1 ein behaltenen Beträge an die von ihr durchgeführte Krankenversicherung zu überweisen.“

34. Im § 73 Abs. 4 wird der Ausdruck „Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen“ durch den Ausdruck „Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau“ ersetzt.

35. § 84 Abs. 3 Z 2 lit. b lautet:

„b) die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau bis zu 1.5 vT“

36. § 84 Abs. 3 Z 2 lit. c wird aufgehoben.

37. § 84 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau als Träger der Unfallversicherung kann zur Auffüllung des Unterstützungsfonds einen Zuschlag zu den Unfallversicherungsbeiträgen bis zu 3 vT dieser Beiträge einheben.“

38. § 84 Abs. 5 Z 2 lit. b lautet:

„b) bei der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau 3,0 vT“

39. § 84 Abs. 5 Z 2 lit. c wird aufgehoben.

40. Im § 136 Abs. 3 werden nach dem zweiten Satz folgende Sätze eingefügt:

„Dieser Betrag ist auf fünf Cent zu runden. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungs träger hat durch Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 13b) für bestimmte Gruppen von Heilmitteln einen Abschlag von der Rezeptgebühr festzusetzen. Diese Richtlinien bedürfen der Genehmigung durch die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen.“

41. Im § 162 Abs. 3 wird am Ende der lit. a das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt und am Ende der lit. b der Beistrich durch das Wort „oder“ ersetzt.

42. Im § 162 Abs. 3 wird nach der lit. b folgende lit. c eingefügt:

„c) Zeiten, während derer die Versicherte gemäß den §§ 14a oder 14b AVRAG oder einer gleichartigen Regelung zum Zwecke der Sterbegleitung eines nahen Verwandten oder der Begleitung eines schwersterkrankten Kindes nicht das volle oder kein Arbeitsentgelt bezogen hat.“

43. In § 162 Abs. 3 vorletzter Satz wird die Wortfolge „in lit. a oder b bezeichneten Art“ durch die Wortfolge „in lit. a, b oder c bezeichneten Art“ ersetzt.

44. Im § 231 Z 1 wird jeweils der Ausdruck „Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen“ durch den Ausdruck „Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau“ ersetzt.

45. Im § 232 Abs. 3 letzter Satz wird der Ausdruck „Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen“ durch den Ausdruck „Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau“ ersetzt.

46. Im § 264 Abs. 5 Z 9 wird der Ausdruck „der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966, BGBl. Nr. 313“ durch den Ausdruck „des Bundesbahn-Pensionsgesetzes, BGBl. I Nr. 86/2001“ ersetzt.

47. Im § 319a Abs. 1 wird der Ausdruck „Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues“ durch den Ausdruck „Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau, soweit nicht Abs. 6 anzuwenden ist,“ ersetzt.

48. Im § 319a Abs. 6 wird der Ausdruck „Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen“ durch den Ausdruck „Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau“ ersetzt und nach dem Ausdruck „Unfallversicherung“ der Ausdruck „für Personen nach § 28 Z 3 lit. a bis c“ eingefügt.

49. Die Überschrift zu § 343 lautet:

„Aufnahme in den Vertrag, Auflösung des Vertragsverhältnisses sowie Qualitätsevaluierung und -kontrolle“

50. Im § 343 Abs. 1 entfällt der Ausdruck „für die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues und“.

51. Der § 343 Abs. 5 wird durch folgende Abs. 5 bis 8 ersetzt:

„(5) Vertragsärzte, -zahnärzte und Vertrags-Gruppenpraxen haben eine Evaluierung der Qualität durchzuführen und die jeweiligen Ergebnisse der Österreichischen Ärztekammer nach Maßgabe der technischen Ausstattung im Wege der elektronischen Datenfernübertragung zu übermitteln. Die Österreichische Ärztekammer hat hiefür ein Qualitätsregister zu führen.

(6) Die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen hat unter Bedachtnahme auf allfällige gemeinsame Vorschläge des Hauptverbandes und der Österreichischen Ärztekammer zur Durchführung der Evaluierung sowie der Kontrolle durch Verordnung die Kriterien hiefür sowie insbesondere für die Datenübermittlung, die Auswahl der zu kontrollierenden Ordinationsstätten und das bei der Österreichischen Ärztekammer zu führende Qualitätsregister festzulegen.

(7) Wird ein Mangel festgestellt, so hat die Landesärztekammer - nötigenfalls unter Setzung einer angemessenen Frist - den Vertragsarzt, -zahnarzt oder die Vertrags-Gruppenpraxis zur Behebung des Mangels aufzufordern. Wird dem Mängelbehebungsauftrag nicht nachgekommen, so haben die Gebietskrankenkasse und der Präsident der Landesärztekammer zu prüfen, ob Disziplinaranzeige beim Disziplinaranwalt der Österreichischen Ärztekammer zu erstatten ist. Ergibt die Evaluierung (Abs. 5 und 6) eine unmittelbare Gefährdung der Gesundheit, so stellt dies einen Kündigungsgrund nach Abs. 4 dar. Gleiches gilt auch im Falle des Unterbleibens einer Evaluierung in einem Zeitraum von 5 Jahren nach Vertragsabschluss oder bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007, sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung ein Vertragsverhältnis bestanden hat.

(8) In jenen Fällen, in denen zwischen einem Vertragsarzt, -zahnarzt oder einer Vertrags-Gruppenpraxis eines anderen Krankenversicherungsträgers und der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse kein Vertrag besteht, tritt in den Abs. 5 bis 7 an die Stelle der Gebietskrankenkasse dieser Krankenversicherungsträger.“

52. *Im § 343b Abs. 1 wird der Ausdruck „Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen“ durch den Ausdruck „Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau“ ersetzt.*

53. *§ 347 Abs. 5 lautet:*

„(5) Die Verhandlungen sind mündlich und öffentlich. § 67e AVG 1991 ist sinngemäß anzuwenden.“

54. *Im § 351h Abs. 2 entfällt der Ausdruck „des Obersten Gerichtshofes“.*

55. *§ 351h Abs. 3 lautet:*

„(3) Der (die) Vorsitzende der Unabhängigen Heilmittelkommission wird vom Bundesminister für Justiz bestellt. Als Beisitzer gehören der Unabhängigen Heilmittelkommission jeweils ein von den nachfolgenden Organisationen vorgeschlagener Vertreter an:

1. die Österreichische Pharmakologische Gesellschaft,
2. die Österreichische Ärztekammer,
3. die Österreichische Apothekerkammer,
4. die Wirtschaftskammer Österreich,
5. das Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen,
6. die Bundesarbeitskammer,
7. der Hauptverband.

Die Beisitzer/Beisitzerinnen werden von der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen bestellt, haben entweder eine rechtswissenschaftliche oder betriebswirtschaftliche Qualifikation aufzuweisen und über die erforderlichen Zeitressourcen zur Ausübung ihres Amtes zu verfügen.“

56. *Nach § 351j Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:*

„(7) Die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen ist berechtigt, durch Verordnung pauschalierte Kostenersätze für die Kosten des Verfahrens vor der Unabhängigen Heilmittelkommission festzusetzen. Deren Höhe hat sich nach den Kosten eines durchschnittlichen Verfahrens zu richten, wobei jedenfalls zwischen Verfahren nach § 351i Abs. 1 Z 1 und 2 zu unterscheiden ist. Barauslagen sind unabhängig von den festgelegten Kostenersätzen nach § 76 AVG 1991 zu behandeln. Die Kostenersätze und Barauslagen hat diejenige Partei des Berufungsverfahrens zu tragen, die im Berufungsverfahren unterlegen ist. In Verfahren nach § 351i Abs. 5 hat die Kostenersätze jedenfalls der Hauptverband zu tragen, wenn nicht die Beschwerde mangels Säumigkeit zurückgewiesen wird.“

57. *Im § 365 Abs. 1 wird der Ausdruck „bei der nach dem Unfallorte zuständigen Berghauptmannschaft“ durch den Ausdruck „beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.*

58. *§ 421 Abs. 1a wird der Ausdruck „Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen“ durch den Ausdruck „Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau“ ersetzt und es entfällt der Ausdruck „unter Berücksichtigung der jeweiligen Betriebsratswahl(Peronalvertretungswahl)ergebnisse“.*

59. *§ 421 Abs. 1c wird aufgehoben.*

60. *Im § 426 Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck „bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaus“ durch den Ausdruck „und der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau“ ersetzt.*

61. § 427 Abs. 1 Z 3 lautet:
 „3. bei der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau 60;“.
62. § 427 Abs. 1 Z 4 und 5 werden aufgehoben.
63. Die Z 6 und 7 im § 427 Abs. 1 erhalten die Bezeichnungen „4“ und „5“.
64. § 428 Z 3 lautet:
 „3. bei der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau 15;“.
65. § 428 Z 4 und 5 werden aufgehoben.
66. Die Z 6 und 7 im § 428 erhalten die Bezeichnungen „4“ und „5“.
67. § 429 Z 3 lautet:
 „3. bei der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau 9;“.
68. § 429 Z 4 und 5 werden aufgehoben.
69. Die Z 6 und 7 im § 429 erhalten die Bezeichnungen „4“ und „5“.
70. Im § 441a Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 427 Abs. 1 Z 1 bis 6“ durch den Ausdruck „§ 427 Abs. 1 Z 1 bis 4“ ersetzt.
71. § 444 Abs. 3 erster Satz lautet:
 „Die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau hat für die Kranken-, Unfall-, Pensions- und knappschaftliche Pensionsversicherung die Erfolgsrechnung und die statistischen Nachweisungen getrennt zu erstellen.“
72. Im § 445 Z 5 entfällt der Klammerausdruck „(447b Abs. 4 zweiter Satz)“ und wird folgender Satz angefügt:
 „Als liquide Mittel gelten die Barbestände zuzüglich der Einlagen bei Geldinstituten und der Bilanzwert der Wertpapiere abzüglich der noch nicht abgeführt, für fremde Rechnung eingehobenen Beiträge sowie der am Ende des Geschäftsjahres buchmäßig fälligen unberichtigen Versicherungsleistungen und sonstigen Verbindlichkeiten.“
73. Im § 447a Abs. 1 wird der Ausdruck „Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues“ durch den Ausdruck „Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau“ ersetzt und entfällt der Ausdruck „der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen“.
74. Im § 447a Abs. 3 erster Satz wird jeweils der Ausdruck „Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues“ durch den Ausdruck „Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau“ ersetzt und entfällt jeweils der Ausdruck „, Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen“.
75. Im § 448 Abs. 3 wird der Ausdruck „§ 427 Abs. 1 Z 4 und 5“ durch den Ausdruck „§ 427 Abs. 1 Z 3“ und der Ausdruck „§ 427 Abs. 1 Z 2 bis 5“ durch den Ausdruck „§ 427 Abs. 1 Z 2 bis 4“ ersetzt.
76. Im § 449 Abs. 2 wird der Ausdruck „§ 427 Abs. 1 Z 2 bis 5“ durch den Ausdruck „§ 427 Abs. 1 Z 2 und 3“ und der Ausdruck „§ 427 Abs. 1 Z 4 und 5“ durch den Ausdruck „§ 427 Abs. 1 Z 3“ ersetzt.
77. Im § 449 Abs. 3 wird der Ausdruck „§ 427 Abs. 1 Z 2 bis 5“ durch den Ausdruck „§ 427 Abs. 1 Z 2 und 3“ ersetzt.
78. Im § 449 Abs. 4 wird der Ausdruck „§ 427 Abs. 1 Z 2 bis 5“ durch den Ausdruck „§ 427 Abs. 1 Z 2 und 3“ ersetzt.
79. Im § 449 Abs. 5 wird der Ausdruck „§ 427 Abs. 1 Z 4 und 5“ durch den Ausdruck „§ 427 Abs. 1 Z 2 und 3“ ersetzt.
80. Im § 460 Abs. 4 wird der Ausdruck „§ 427 Abs. 1 Z 1 bis 6“ durch den Ausdruck „§ 427 Abs. 1 Z 1 bis 4“ ersetzt.

81. Die Überschrift des Abschnittes II des neunten Teiles lautet:

„Sonderbestimmungen für die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau“

82. Im § 472 Abs. 1 Z 1 wird der Ausdruck „der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966“ jeweils durch den Ausdruck „dem Bundesbahn-Pensionsgesetz, BGBI. I Nr. 86/2001“ ersetzt.

83. Dem § 472 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Z 4 gilt nur für Personen, bei denen das die Versicherung begründende Dienst- oder Ruhestandsverhältnis vor dem 1. Jänner 2004 begonnen hat.“

84. Im § 473 Abs. 1 wird der Ausdruck „Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen“ durch den Ausdruck „Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau“ ersetzt.

85. § 473 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Es ist eine gemeinsame Schlussbilanz zu erstellen.“

86. Im § 473 Abs. 3 wird der Ausdruck „Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen“ durch den Ausdruck „Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau“ ersetzt.

87. Im § 474 Abs. 1 wird der Ausdruck „Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen“ durch den Ausdruck „Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau“ ersetzt.

88. § 474 Abs. 2 lautet:

„(2) Für

1. Personen, für die am 31. Dezember 2004 die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaus in der Krankenversicherung zuständig war,
 2. Personen, die nach dem 1. Jänner 2005 die Voraussetzungen nach § 26 Abs. 1 Z 4 lit. h bis lit. k erfüllen,
 3. Personen, die nach dem 1. Jänner 2005 auf Grund der Bestimmungen des Abschnittes IV des vierten Teiles dieses Bundesgesetzes eine Pension beziehen und
 4. Personen, die nach dem 1. Jänner 2005 ihren ordentlichen und außerordentlichen Präsenzdienst antreten und die unmittelbar vor Antritt des Präsenzdienstes die Voraussetzungen nach § 26 Abs. 1 Z 4 lit. h bis lit. i erfüllt haben,
- kommt Abs. 1 nicht zur Anwendung.“

89. Der bisherige Abs. 2 des § 474 erhält die Bezeichnung „(3)“.

90. Im § 475 wird der Ausdruck „Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen“ durch den Ausdruck „Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau“ ersetzt.

91. Im § 476 wird der Ausdruck „Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen“ durch den Ausdruck „Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau“ ersetzt.

92. Im § 477 wird der Ausdruck „Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen“ durch den Ausdruck „Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau“ ersetzt.

93. Nach dem 5. Unterabschnitt des Abschnittes I des zehnten Teiles wird folgender 6. Unterabschnitt samt Überschrift eingefügt:

„6. UNTERABSCHNITT

Zusammenführung der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaus

Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau – Errichtung

§ 538h. (1) Die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaus werden ab 1. Jänner 2004 mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2005 zur Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau zusammengeführt. Die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau ist Versicherungsträger im Sinne des § 32.

(2) Alle Rechte und Verbindlichkeiten der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaus gehen mit 1. Jänner 2005 auf die Versiche-

rungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau über. Sie ist ab 1. Jänner 2005 zur Durchführung der Verwaltungs- und Leistungssachen zuständig, die nach den am 31. Dezember 2004 geltenden Vorschriften von der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaus zu besorgen sind. Der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau obliegt die Erstellung der Rechnungsabschlüsse, der Geschäftsberichte (§ 444 Abs. 1) und der statistischen Nachweise (§ 444 Abs. 2) für das Jahr 2004 für die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaus.

Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau – Versicherungsvertreter und Konstituierung der Verwaltungskörper

§ 538i. (1) Die Versicherungsvertreter (Stellvertreter) der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau sind gemäß den §§ 420 bis 426 erstmals bis 30. September 2004 in den Vorstand, die Kontrollversammlung und die Generalversammlung zu entsenden. Dabei ist § 421 Abs. 1a anzuwenden. § 427 Abs. 2 ist auf die Mitglieder des Überleitungsausschusses sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollversammlung (§ 419 Abs. 1) der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau werden erstmals von der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zu den konstituierenden Sitzungen in der Weise eingeladen, dass die genannten Verwaltungskörper ab 1. Jänner 2005 ihre Aufgaben und Obliegenheiten nach § 434 bzw. § 436 wahrnehmen können. Mit ihrem ersten Zusammentreten sind die genannten Verwaltungskörper konstituiert. Der Vorsitzende des Überleitungsausschusses und seine beiden Stellvertreter übernehmen ab 1. Jänner 2005 die Funktion des Obmannes und seiner Stellvertreter der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau. Der Vorsitzende des Überleitungskontrollausschusses und sein Stellvertreter übernehmen ab 1. Jänner 2005 die Funktion des Vorsitzenden und des Vorsitzenden – Stellvertreters der Kontrollversammlung der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau. Ab der Konstituierung übernehmen die genannten Verwaltungskörper alle ihnen nach diesem Bundesgesetz zugeordneten Aufgaben und Obliegenheiten. Die Generalversammlung (§ 419 Abs. 1) ist vom Vorstand erstmals nach dessen Konstituierung einzuberufen. Hinsichtlich der Angelobung der Versicherungsvertreter gilt § 432 sinngemäß.

Überleitungsausschuss – Errichtung

§ 538j. (1) Der Überleitungsausschuss wird für den Zeitraum vom 1. Jänner 2004 bis 31. Dezember 2004 aus den Mitgliedern der Vorstände der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaus gebildet. Er kann unbeschadet seiner eigenen Verantwortlichkeit Ausschüsse aus seiner Mitte bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben und Obliegenheiten übertragen. Im Übrigen finden die §§ 448 und 449 hinsichtlich der Sitzungen des Überleitungsausschusses sinngemäß Anwendung. Kommt ein gültiger Beschluss des Überleitungsausschusses nicht zustande, so kann der Vorsitzende, wenn wichtige Interessen des Versicherungsträgers gefährdet scheinen, die Angelegenheit der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zur Entscheidung vorlegen. Handelt es sich dabei um Angelegenheiten aus dem Bereich der Pensionsversicherung, so hat die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen das Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz herzustellen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Versicherungsvertreter werden im Falle ihrer Verhinderung von den nach § 421 Abs. 7 bestellten Stellvertretern vertreten. Im Übrigen finden für die Mitglieder des Überleitungsausschusses und ihre Stellvertreter die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Versicherungsvertreter sinngemäß Anwendung.

(3) Die Mitglieder des Überleitungsausschusses werden erstmals von der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zur konstituierenden Sitzung in der Weise eingeladen, dass der Überleitungsausschuss ab 1. Jänner 2004 seine Aufgaben und Obliegenheiten nach § 538k wahrnehmen kann. Mit seinem ersten Zusammentreten ist der Überleitungsausschuss konstituiert. In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder des Ausschusses aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Vorsitzende-Stellvertreter; das an Lebensjahren älteste Mitglied führt hierbei den Vorsitz. Der Vorsitzende hat der Gruppe der Dienstnehmer anzugehören; je einer der Stellvertreter hat der Gruppe der Dienstgeber bzw. der Gruppe der Dienstnehmer anzugehören. Der Ausschuss ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder (Stellvertreter) beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Vorsitzenden-Stellvertreter einberufen. Der Überleitungsausschuss hat sich zur zweckmäßigen Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung zu geben.

(4) Die Organisation der Bürogeschäfte des Überleitungsausschusses obliegt bis 31. Dezember 2004 dem leitenden Angestellten der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaus, der dabei vom leitenden Angestellten der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen zu unterstützen ist.

(5) Der zur Ausführung der Tätigkeit des Überleitungsausschusses erforderliche Aufwand ist je zur Hälfte von der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues zu tragen.

Überleitungsausschuss - Aufgaben

§ 538k. (1) Folgende Beschlüsse aus dem Wirkungsbereich der Verwaltungskörper der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues sind, unbeschadet der aufsichtsbehördlichen Genehmigungsrechte (§§ 448, 449), allein durch den Überleitungsausschuss zu fassen:

1. Sämtliche Beschlüsse, für deren Wirksamkeit die Zustimmung der Kontrollversammlung erforderlich ist;
2. Beschlüsse betreffend EDV und Informatik, mit welchen die Verfügungen über einen 100 000 übersteigenden Betrag getroffen werden;
3. sämtliche Beschlüsse betreffend Bedienstete im leitenden und höheren Dienst.

(2) Der Überleitungsausschuss kann, unbeschadet des Abs. 1, sämtliche Entscheidungen, die in den Aufgabenbereich des Vorstandes (§ 434) der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen oder der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues fallen und die sich auf die Zusammenführung der beiden Versicherungsträger auswirken, mit Zustimmung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen und des Bundesministers für Finanzen jederzeit an sich ziehen. Im Übrigen haben die Vorstände der zusammenzuführenden Versicherungsanstalten die ihnen nach diesem Bundesgesetz zukommenden Aufgaben und Obliegenheiten bis 31. Dezember 2004 zu erfüllen.

(3) Der Überleitungsausschuss soll für die künftige Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau bis zum 30. September 2004 mit Wirkung ab 1. Jänner 2005 den leitenden Angestellten und dessen ständige Stellvertreter sowie mit Wirkung 1. Jänner 2005 den leitenden Arzt und dessen ständigen Stellvertreter bestellen: hinsichtlich der Bestellung dieser Personen nach dem 31. Dezember 2004 sind die nach diesem Bundesgesetz zuständigen Verwaltungskörper berufen. Darüber hinaus erlässt er für die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau bis zum 31. Dezember 2004 eine vorläufige Satzung. Diese tritt unter Bedachtnahme auf § 455 Abs. 1 ab 1. Jänner 2005 in Kraft.

(4) Die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues haben dem Überleitungsausschuss auf sein Verlangen sämtliche zur Erfüllung der diesem nach diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben erforderlichen Mitteilungen zu machen. Der Ausschuss kann die notwendigen Erhebungen durch eines oder mehrere seiner Mitglieder (Stellvertreter) auch unmittelbar bei den einzelnen Versicherungsträgern durchführen.

(5) Der Überleitungsausschuss kann zu allen Sitzungen der Verwaltungskörper der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues Vertreter entsenden, denen beratende Funktion zukommt. Er ist von jeder Sitzung der Verwaltungskörper ebenso in Kenntnis zu setzen wie die Mitglieder dieser Verwaltungskörper; es sind ihm auch die diesen zur Verfügung gestellten Behelfe (Sitzungsprotokolle, Tagesordnungen, Ausweise, Berichte und andere Behelfe) zu übermitteln.

Überleitungskontrollausschuss - Errichtung

§ 538l. (1) Der Überleitungskontrollausschuss wird für den Zeitraum vom 1. Jänner 2004 bis 31. Dezember 2004 aus den Mitgliedern der Kontrollversammlungen der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues gebildet. Auf die Mitglieder des Überleitungskontrollausschusses findet § 538j Abs. 2 sinngemäß Anwendung.

(2) Die Mitglieder des Überleitungskontrollausschusses werden erstmals vom Vorsitzenden des Überleitungsausschusses zur konstituierten Sitzung in der Weise eingeladen, dass der Überleitungskontrollausschuss ab 1. Jänner 2004 seine Aufgaben und Obliegenheiten nach § 538m wahrnehmen kann. Mit seinem ersten Zusammentreten ist der Überleitungskontrollausschuss konstituiert. In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder des Ausschusses einen Vorsitzenden und im Anschluss daran seinen Stellvertreter. Dieser hat der Gruppe anzugehören, die nicht den Vorsitzenden stellt. Der Vorsitzende des Überleitungsausschusses führt hierbei den Vorsitz. Der Überleitungskontrollausschuss hat sich in der konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung zu geben.

(3) Der zur Ausübung der Tätigkeit des Überleitungskontrollausschusses erforderliche Aufwand ist je zur Hälfte von der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues zu tragen.

Überleitungskontrollausschuss – Aufgaben

§ 538m. (1) Sämtliche ab 1. Jänner 2004 gefassten Beschlüsse des Überleitungsausschusses, die eine im § 437 angeführte Angelegenheit zum Gegenstand haben, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit, unbeschadet der aufsichtsbehördlichen Befugnisse, der Zustimmung des Überleitungskontrollausschusses.

(2) Stimmt der Überleitungskontrollausschuss einem Beschluss des Überleitungsausschusses nicht zu, so hat der Überleitungsausschuss unverzüglich über die Angelegenheit neu zu beschließen; dieser erneute Beschluss ist zu seiner Wirksamkeit ebenfalls dem Überleitungskontrollausschuss zur Zustimmung vorzulegen. Stimmt der Überleitungskontrollausschuss auch dem erneuten Beschluss des Überleitungsausschusses nicht zu, so hat er den Vorsitzenden des Überleitungsausschusses unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die Angelegenheit der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen vorzulegen. Dieser hat den Beschluss des Überleitungsausschusses entweder zu bestätigen oder aufzuheben. Ein bestätigter Beschluss des Überleitungsausschusses ist zu vollziehen.

(3) Der Überleitungsausschuss und der die Bürogeschäfte des Überleitungsausschusses führende leitende Angestellte (§ 538j Abs. 4) sind verpflichtet, dem Überleitungskontrollausschuss alle Aufklärungen zu geben und alle Belege und Behelfe vorzulegen, die dieser zur Ausübung seines Zustimmungsrechtes benötigt.

(4) Der Überleitungskontrollausschuss ist berechtigt, an den Sitzungen des Überleitungsausschusses durch drei Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen. Er ist deshalb von jeder Sitzung des Überleitungsausschusses in gleicher Weise in Kenntnis zu setzen wie dessen Mitglieder; ebenso sind ihm die in diesem zur Verfügung gestellten Behelfe (Sitzungsprotokolle, Tagesordnungen, Ausweise, Behelfe und andere Unterlagen) zu übermitteln.

(5) Die Kontrollversammlungen der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaus haben die ihnen gemäß § 436 übertragenen Aufgaben und Obliegenheiten, soweit sie nicht dem Überleitungskontrollausschuss übertragen sind, bis 31. Dezember 2004 wahrzunehmen.

Mitwirkung der Controllinggruppe

§ 538n. (1) Der beim Hauptverband nach § 32b eingerichteten Controllinggruppe obliegt die Prüfung der Maßnahmen zur Zusammenführung der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaus im Zusammenhang mit

1. den Zielvereinbarungen nach § 32a und
2. den in diesem Bundesgesetz festgelegten Zielen betreffend die Vollziehung der Sozialversicherung unter Zuhilfenahme der vorliegenden Finanzcontrolling-, Kosten- und Leistungsberichte und der Informationstechnologie-Berichte. Der Vorsitzende des Überleitungsausschusses hat die Ergebnisse der Controllinggruppe der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zu übermitteln.

(2) Die Controllinggruppe ist berechtigt, an den Sitzungen des Überleitungsausschusses und des Überleitungskontrollausschusses sowie ab 1. Jänner 2004 an den Sitzungen des Vorstandes und der Kontrollversammlung der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau durch einen Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie ist deshalb von jeder Sitzung des Überleitungsausschusses und des Überleitungskontrollausschusses in gleicher Weise in Kenntnis zu setzen wie dessen Mitglieder; ebenso sind ihr die diesen zur Verfügung gestellten Behelfe (Sitzungsprotokolle, Ausweise, Tagesordnungen, Berichte und andere Unterlagen) zu übermitteln.“

94. *Im § 580 Abs. 2 wird der Ausdruck „Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen“ durch den Ausdruck „Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau“ ersetzt.*

95. *Nach § 608 wird folgender § 609 samt Überschrift angefügt:*

„Schlussbestimmungen zu Art. 1 des 2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2003, BGBl. I Nr. xx

§ 609. (1) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Jänner 2004 die §§ 7 Z 4 lit. d, 8 Abs. 1 Z 3 lit. g, 31 Abs. 5 Z 13a und 13b, 136 Abs. 3, 162 Abs. 3, 343 Überschrift, Abs. 5 bis 8, 347 Abs. 5, 351h Abs. 2 und 3, 351j Abs. 7 sowie 472 Abs. 1 in der Fassung der Z 83 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/200x;
2. mit 1. Jänner 2005 die §§ 5 Abs. 1 Z 3 lit. b, 15 Abs. 3 Z 3, 23 Abs. 1 Z 3 und Abs. 4, 24 Abs. 1 Z 3, 25 Abs. 1 Z 1 lit. c, Z 2 lit. b und Z 3, 26 Abs. 1 Z 3 lit. b und Z 4, 28 Z 3, 29 Abs. 1 Z 1 und 2, Abs. 2 Z 1 und 2 sowie Abs. 3, 31 Abs. 5a, 42a, 71 Überschrift, Abs. 1, 2 und 3, 73 Abs. 2 und 4, 84 Abs. 3 Z 2 lit. b, Abs. 4 und 5 Z 2 lit. b, 231 Z 1, 232 Abs. 3, 319a Abs. 1 und 6, 343

Abs. 1, 343b Abs. 1, 421 Abs. 1a, 426 Abs. 1 Z 2, 427 Abs. 1 Z 3, 4 (neu) und 5 (neu), 428 Z 3, 4 (neu) und 5 (neu), 429 Z 3, 4 (neu) und 5 (neu), 441a Abs. 1, 444 Abs. 3, 447a Abs. 1 und 3, 448 Abs. 3, 449 Abs. 2 bis 5, 460 Abs. 4, Überschrift des Abschnittes II des neunten Teiles, 473 Abs. 1, 2 und 3, 474 Abs. 1, 2 und 3 (neu), 475, 476, 477, 6. Unterabschnitt des Abschnittes I des zehnten Teiles samt Überschrift sowie 580 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/200x;

3. rückwirkend mit 1. Jänner 2003 § 445 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/200x;
4. rückwirkend mit 1. Oktober 2002 § 53b Abs. 2 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/200x;
5. rückwirkend mit 1. Jänner 2002 § 365 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/200x.

(2) Die §§ 23 Abs. 1 Z 4, 25 Abs. 1 Z 2 lit. c, 26 Abs. 1 Z 5, 29 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 Z 3, 84 Abs. 3 Z 2 lit. c und Abs. 5 Z 2 lit. c, 421 Abs. 1c, 427 Abs. 1 Z 4 und 5, 428 Z 4 und 5 sowie 429 Z 4 und 5 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.

(3) Behandlungsbeiträge nach § 135a in den Fassungen der Bundesgesetze BGBI. I Nr. 155/2002, 140/2002, 67/2001, 35/2001 und 5/2001 (Behandlungsbeitrag-Ambulanz, Ambulanzgebühr) sind für Zeiten, die vor dem 1. April 2003 liegen, nicht mehr einzuheben.

(4) Anträge auf Rückzahlung von bereits geleisteten Behandlungsbeiträgen-Ambulanz (§ 603 Abs. 2) können längstens bis 30. Juni 2004 wirksam gestellt werden.

(5) § 343 Abs. 1 ASVG in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung gilt für jenen Teil der Versicherten der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau weiter, die unter § 474 Abs. 2 fallen. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat mit der Österreichischen Ärztekammer für die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau einen Gesamtvertrag über die Beziehungen zu den freiberuflich tätigen Ärzten und den Gruppenpraxen so rechtzeitig abschließen, dass dieser für alle bei der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau Versicherten mit Inkrafttreten eines Kostenbeitrages nach § 31 Abs. 5a wirksam wird. Dabei ist von den vertragsabschließenden Parteien auf die finanzielle Leistungsfähigkeit dieses Versicherungsträgers in der Krankenversicherung Bedacht zu nehmen.

(6) Die Amtsdauer der am 31. Dezember 2005 bestehenden Verwaltungskörper der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau verlängert sich bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010.

(7) Der auf die Krankenversicherung, Unfallversicherung und Pensionsversicherung jeweils entfallende Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand der einzelnen Versicherungsträger nach diesem Bundesgesetz, dem GSVG, dem B-KUVG und der Verwaltungsaufwand des Hauptverbandes dürfen ab dem Geschäftsjahr 2004 bis zum Geschäftsjahr 2007 die Höhe des jeweiligen Verwaltungs- und Verrechnungsaufwandes der einzelnen Versicherungsträger und des Hauptverbandes des Geschäftsjahrs 1999 nicht übersteigen.

Dabei sind

1. die Entwicklungs- und Implementierungskosten für Standardprodukte sowie die Verwaltungskostenersätze hiefür,
2. die Entwicklungs- und Implementierungskosten für das ELSY nach den §§ 31a ff,
3. die Vergütung für die Mitwirkung an fremden Aufgaben nach § 82 dieses Bundesgesetzes und nach § 250 Abs. 2 GSVG,
4. die Entwicklungs- und Implementierungskosten für die Einrichtung der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse als Kompetenzzentrum nach § 26 Abs. 3 KBGG, soweit diese Kosten nicht nach § 38 Abs. 3 KBGG abgegolten werden,
5. Kosten für Maßnahmen, die trägerübergreifende Zielvereinbarungen und das Controlling nach dem 6. Unterabschnitt des Abschnittes III des Ersten Teiles dieses Bundesgesetzes betreffen und
6. Kosten der Auflösung und Umgestaltung von Organisationseinheiten (insbesondere jener der elektronischen Datenverarbeitung), soweit diese auf Grund der Zusammenführung von gemeinsamen Aufgaben oder der Zusammenführung von Versicherungsträgern (z.B. nach § 538a) bzw. der Schaffung von Einrichtungen im Sinne des § 81 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes entstehen, jeweils außer Acht zu lassen.

(8) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 7 darf sich der Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand beim Hauptverband und bei jenen Krankenversicherungsträgern, bei denen der Verwaltungsrat die Einhaltung der Zielvereinbarungen nach § 447c Abs. 1 Z 2 festgestellt hat, ab dem Geschäftsjahr 2005

jährlich bis zur Höhe der halben Inflationsrate des jeweils vorangegangenen Jahres erhöhen. Dies gilt für die Unfall- und Pensionsversicherungsträger mit der Maßgabe, dass die Einhaltung der Zielvereinbarungen nach § 32a von der Geschäftsführung des Hauptverbandes festzustellen ist.“

Artikel 2

Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2003, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 25 Abs. 6a erster Satz in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes, BGBl. I Nr. 71, wird der Ausdruck „Beitragsgrundlage“ durch den Ausdruck „Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung“ ersetzt.*

2. *Im § 92 Abs. 3 werden nach dem zweiten Satz folgende Sätze eingefügt:*

„Dieser Betrag ist auf fünf Cent zu runden. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat durch Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 13b ASVG) für bestimmte Gruppen von Heilmitteln einen Abschlag von der Rezeptgebühr festzusetzen. Diese Richtlinien bedürfen der Genehmigung durch die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen.“

3. *Nach § 299 wird folgender § 300 samt Überschrift angefügt:*

„Schlussbestimmung zu Art. 2 des 2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2003, BGBl. I Nr. xx

§ 300. Die §§ 25 Abs. 6a und 92 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/200x treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

Artikel 3

Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2003, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 86 Abs. 3 werden nach dem zweiten Satz folgende Sätze eingefügt:*

„Dieser Betrag ist auf fünf Cent zu runden. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat durch Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 13b ASVG) für bestimmte Gruppen von Heilmitteln einen Abschlag von der Rezeptgebühr festzusetzen. Diese Richtlinien bedürfen der Genehmigung durch die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen.“

2. *Nach § 288 wird folgender § 289 samt Überschrift angefügt:*

„Schlussbestimmung zu Art. 3 des 2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2003, BGBl. I Nr. xx

§ 289. § 86 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/200x tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

Artikel 4

Änderung des Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes

Das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2003, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 1 Abs. 1 Z 10 lit. b wird vor dem Strichpunkt der Ausdruck „sowie die Bezirksvorsteher und die Bezirksräte“ eingefügt.*

2. *Im § 1 Abs. 1 Z 18 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 144/2002 wird der Ausdruck „eines Dienstverhältnisses gemäß Z 17“ durch den Ausdruck „eines Dienstverhältnisses nach Z 17 oder Z 22“ ersetzt.*

3. *Im § 1 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 21 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 22 angefügt:*

„22. Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, so weit sie nicht schon nach Z 5 versichert sind.“

4. § 1 Abs. 2 lautet:

- „(2) Die Unfallversicherung erstreckt sich bei Personen
1. nach Abs. 1 Z 1 bis 5, 17 und 22 auf ihr Dienstverhältnis zu den dort bezeichneten Dienstgebern,
 2. nach Abs. 1 Z 6, 8 bis 11, 13, 15 und 19 auf die Tätigkeiten, die sie auf Grund der dort bezeichneten Funktionen ausüben,
 3. nach Abs. 1 Z 14 lit. a auf ihre Dienstleistung bei dem dort bezeichneten Betrieb und
 4. nach Abs. 1 Z 21 auf ihr Arbeitsverhältnis zur Universität.“

5. Im § 2 Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z 7 oder 12“ durch den Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z 7, 12 oder 18“ ersetzt.

6. Im § 5 Abs. 1 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 144/2002 wird der Ausdruck „und 17“ durch den Ausdruck „, 17 und 22“ ersetzt.

7. Im § 6 Abs. 1 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 144/2002 wird der Ausdruck „und 17“ durch den Ausdruck „, 17 und 22“ ersetzt.

8. Im § 13 Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z 2, 4 und 5“ durch den Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z 2, 4, 5 und 22“ ersetzt.

9. Im § 14 wird der Ausdruck „und 18“ durch den Ausdruck „, 18 und 22“ ersetzt.

10. Im § 19 Abs. 1 Z 7 wird der Ausdruck „Z 21“ durch den Ausdruck „Z 21 und 22“ ersetzt.

11. Im § 26 Abs. 1 Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 144/2002 wird der Ausdruck „und 21“ durch den Ausdruck „, 21 und 22“ ersetzt.

12. Im § 27a wird der Ausdruck „bzw. und das“ durch den Ausdruck „bzw. das“ ersetzt.

13. Im ersten Teil wird in der Überschrift zu Abschnitt VI in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 144/2002 der Ausdruck „und 21“ durch den Ausdruck „, 21 und 22“ ersetzt.

14. Im § 30a Einleitung wird in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 144/2002 der Ausdruck „und 21“ durch den Ausdruck „, 21 und 22“ ersetzt.

15. Im § 64 Abs. 3 werden nach dem zweiten Satz folgende Sätze eingefügt:

„Dieser Betrag ist auf fünf Cent zu runden. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat durch Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 13b ASVG) für bestimmte Gruppen von Heilmitteln einen Abschlag von der Rezeptgebühr festzusetzen. Diese Richtlinien bedürfen der Genehmigung durch die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen.“

16. Im zweiten Teil, Abschnitt II wird in der Überschrift zum dritten Unterabschnitt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 144/2002 der Ausdruck „und 21“ durch den Ausdruck „, 21 und 22“ ersetzt

17. Im § 84 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 144/2002 wird der Ausdruck „und 21“ durch den Ausdruck „, 21 und 22“ ersetzt.

18. Im § 93 Abs. 3a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 144/2002 wird der Ausdruck „und 21“ durch den Ausdruck „, 21 und 22“ ersetzt.

19. Im § 203 Abs. 2 wird der Ausdruck „Z 17“ durch den Ausdruck „Z 17, 21 und 22“ ersetzt.

20. § 206 in der Fassung des Art. 76 Teil I des Budgetbegleitgesetzes 2003. BGBl. I Nr. 71 erhält die Bezeichnung „206a“.

21. Nach § 207 wird folgender § 208 samt Überschrift angefügt:

„Schlussbestimmung zu Art. 4 des 2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2003, BGBl. I Nr. xx

§ 208. Es treten in Kraft:

1. mit 1. Jänner 2004 § 1 Abs. 1 Z 10 lit. b, Z 18, Z 21 und Z 22 und Abs. 2 sowie die §§ 2 Abs. 1 Z 2, 5 Abs. 1 Z 1, 6 Abs. 1 Z 1, 13 Abs. 1 Z 2, 14, 19 Abs. 1 Z 7, 26 Abs. 1 Z 4, Überschrift zu Abschnitt VI des ersten Teiles, §§ 30a, 64 Abs. 3, Überschrift zum dritten Unterabschnitt des Abschnittes II des zweiten Teiles, die §§ 84, 93 Abs. 3a und 203 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/200x;

2. rückwirkend mit 21. August 2003 § 206a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/200x;
3. rückwirkend mit 31. Mai 2003 § 27a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/200x."

Vorblatt

Probleme:

Erforderlichkeit der Aktualisierung verschiedener Bereiche des Sozialversicherungsrechtes.

Lösung:

Vornahme notwendiger Anpassungen und Rechtsbereinigungen, Schaffung eines besseren Rechtszuganges.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf die finanziellen Erläuterungen wird verwiesen.

EU-Konformität:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Im Bundesministerium für Gesundheit und Frauen sind zahlreiche Änderungen und Ergänzungen des Sozialversicherungsrechtes, die der Anpassung an die Rechtsentwicklung und der weiteren Harmonisierung des Sozialversicherungsrechtes dienen sollen, vorgemerkt.

Im Einzelnen sind diesbezüglich folgende Maßnahmen hervorzuheben:

- Fusionierung der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaus;
- Einbeziehung der Funktionäre des Tiroler Skilehrerverbandes in die Unfallversicherung nach dem ASVG;
- Rückwirkende Klarstellung, dass im ASVG für Zuschüsse an Dienstgeber nach dem EFZG nicht auf den „Betrieb“, sondern auf das „Unternehmen“ abzustellen ist;
- Einführung einer Rundungsbestimmung für die Rezeptgebühr auf fünf Cent;
- Verpflichtung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger für bestimmte Gruppen von Heilmitteln einen Abschlag von der Rezeptgebühr durch Richtlinien festzusetzen;
- Berücksichtigung der Zeiten der Inanspruchnahme einer Sterbebegleitung eines nahen Verwandten oder der Begleitung eines schwersterkrankten Kindes („Familienhospizkarenz“) bei der Bemessungsgrundlage für das Wochengeld;
- Klarstellung, dass mündliche Verhandlungen vor den im ASVG geregelten Schiedskommissionen - in Entsprechung der VfGH-Judikatur - öffentlich durchzuführen sind;
- Neuregelung der Evaluierung und Kontrolle der Qualitätsstandards bei Vertragsärzten;
- Änderungen bei der Unabhängigen Heilmittelkommission betreffend den Kostenersatz in der zweiten Instanz sowie deren Besetzung;
- Begrenzung der Frist für die Rückzahlung und Absehen von der Einhebung der ausständigen Beträge der Ambulanzgebühr;
- Verlängerung der Verwaltungskostendeckelung;
- redaktionelle Richtigstellung der Liquiditätsregelung in den Sondervorschriften für Betriebskrankenkas- sen;
- Klarstellung, dass die mit dem Budgetbegleitgesetz 2003 eingeführte Möglichkeit, die Beitragsgrundlage nach dem GSVG in Neuzugangsfällen (vor Pensionsantritt) um die Investitionen zu erhöhen, nur für die Pensionsversicherung gilt;
- Einbeziehung auch der kündbaren Dienstnehmer der BVA in das B-KUVG;
- Aufnahme der bereits in Pension befindlichen Vertragsbediensteten in den Ausnahmekatalog des § 2 Abs. 1 Z 2 B-KUVG, wodurch die Zugehörigkeit zu einer Krankenfürsorgeanstalt möglich wird;
- Einbeziehung der Bezirksvorsteher in den Versichertenkreis nach dem B-KUVG, um diese den übrigen Gemeindemandataren gleichzustellen;
- Berichtigung redaktioneller Versehen in den §§ 27a und 206 B-KUVG;

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG („Sozialversicherungswesen“).

Besonderer Teil

Zu Art. 1 Z 1, 7 bis 15, 25, 28, 30, 34, 44 und 45, 47 und 48, 50, 52, 60, 73 und 74, 84, 86 und 87, 90 bis 92 und 94 (§§ 5 Abs. 1 Z 3 lit. b, 23 Abs. 1 Z 3 und 4 sowie Abs. 4, 24 Abs. 1 Z 3, 25 Abs. 1 Z 1 lit. c, Z 2 lit. b und c sowie Z 3, 26 Abs. 1 Z 3 lit. b, 29 Abs. 3, 42a, 71 Überschrift, 73 Abs. 4, 231 Z 1, 232 Abs. 3, 319a Abs. 1 und 6, 343 Abs. 1, 343b Abs. 1, 426 Abs. 1 Z 2, 447a Abs. 1 und 3, 473 Abs. 1 und 3, 474 Abs. 1, 475, 476, 477 und 580 Abs. 2 ASVG):

Durch die Zusammenführung der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaus ist es erforderlich, einen Namen für den neuen Versiche-

rungsträger zu bestimmen. Durch die Festlegung des Namens der neuen Versicherungsanstalt soll deren Zuständigkeit klar umrissen werden.

Dieses Erfordernis ist mit der Namensbezeichnung „Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau“ erfüllt.

Der Sitz der neuen Anstalt ist in Wien.

Zu Art. 1 Z 2, 46 und 82 (§§ 7 Z 3 lit. b, 264 Abs. 5 Z 9 und 472 Abs. 1 Z 1 ASVG):

Bei den vorgesehenen Änderungen handelt es sich um Zitierungsanpassungen, die im Hinblick darauf notwendig sind, dass die pensionsrechtlichen Belange der ÖBB-Bediensteten im Zuge des Pensionsreformgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 86, neu geregelt worden sind. Damit wurden die pensionsrechtlichen Bestimmungen der ÖBB-Bediensteten in das Bundesbahn-Pensionsgesetz überführt.

Zu Art. 1 Z 3 (§ 7 Z 4 lit. d ASVG):

Nach geltender Rechtslage (§ 7 Z 4 lit. d ASVG) sind die unkündbaren Bediensteten der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter nach dem ASVG in der Pensionsversicherung teilversichert.

Im Hinblick darauf, dass das Institut der Unkündbarkeit für die ab 1996 neu eintretenden Bediensteten eines Sozialversicherungsträgers abgeschafft worden ist, soll nunmehr eine Anpassung dahingehend vorgenommen werden, dass alle Bediensteten der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, so sie nicht bereits ohnedies nach geltender Rechtslage nach dem ASVG in der Pensionsversicherung teilversichert sind, in diese Teilversicherung einbezogen werden.

Zu Art. 1 Z 4 (§ 8 Abs. 1 Z 3 lit. g ASVG):

Der Tiroler Skilehrerverband hat die Einbeziehung seiner Funktionäre in den Unfallversicherungsschutz nach § 8 Abs. 1 Z 3 lit. g ASVG angeregt.

Nach der zitierten Bestimmung sind Einzelorgane und Mitglieder von Kollektivorganen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie der kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber, der Landwirtschaftskammern, der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, des Österreichischen Hebammengremiums sowie der Tierärztekammern und der Österreichischen Dentistenkammer, die aufgrund der diese Vertretung regelnden Vorschriften bzw. aufgrund des Statuts der Berufsvereinigung gewählt oder sonst bestellt sind, in Ausübung der ihnen aufgrund ihrer Funktion obliegenden Pflichten, soweit nicht eine landesgesetzliche Regelung über Unfallfürsorge besteht, in der Unfallversicherung teilversichert.

Nach herrschender Verwaltungspraxis sind Funktionäre der gesetzlichen beruflichen Vertretung nur dann nach § 8 Abs. 1 Z 3 lit. g ASVG in der Unfallversicherung teilversichert, wenn es sich um eine gesetzliche berufliche Vertretung der Dienstnehmer und der Dienstgeber handelt, was beispielsweise für die Wirtschaftskammern und die Arbeiterkammern zutrifft. Bei den im § 8 Abs. 1 Z 3 lit. g ASVG namentlich angeführten Kammern handelt es sich hingegen um sogenannte „Standeskammern“, die nicht unter dem Ausdruck „Vertretung der Dienstnehmer und Dienstgeber“ subsumiert werden und deshalb explizit angeführt sind.

Der Tiroler Skilehrerverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Die gesetzlichen Bestimmungen regelt das Tiroler Schischulgesetz 1995, LGBl. Nr. 15/1995. Diesen Bestimmungen zufolge ist der Tiroler Skilehrerverband als gesetzliche Standesvertretung anzusehen. Da diese Körperschaft nicht zu den Vertretungen der Dienstnehmer bzw. der Dienstgeber zählt, muss eine namentliche Einbeziehung in § 8 Abs. 1 Z 3 lit. g erfolgen.

Die Verbandsmitglieder des Tiroler Skilehrerverbandes zählen zu den gem. § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG pflichtversicherten Personen, die nach § 8 Abs. 1 Z 3 lit. a ASVG in der Unfallversicherung teilversichert sind.

Damit wird auch der systematischen Anknüpfung an die Pflichtversicherung in der Unfallversicherung für Mitglieder der nach § 8 Abs. 1 Z 3 lit. g ASVG zu berücksichtigenden Interessenvertretungen Rechnung getragen.

Zu Art. 1 Z 5 (§ 15 Abs. 2 ASVG):

Durch diese Entwurfsbestimmung werden die notwendigen Zitierungsanpassungen im Zusammenhang mit der Schaffung des Mineralrohstoffgesetzes, BGBl. I Nr. 36/1999, vorgenommen.

Zu Art. 1 Z 6 (§ 15 Abs. 3 Z 3 ASVG):

Durch die 51. Novelle zum ASVG wurde mit Wirksamkeit 1. Juli 1993 der sozialversicherungsrechtliche Bergbaubegriff an jenen des Bergrechts angeglichen, wodurch auch eine Änderung des Zuständigkeitsbereiches der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaus einher ging. Danach sind die leistungsrechtlichen Bestimmungen des Abschnittes IV des Vierten Teiles des ASVG nur noch hinsichtlich jener

Versicherten, die wesentlich bergmännische Tätigkeiten im Sinne der Anlagen 9 und 10 zum ASVG ausüben, anzuwenden. Durch die Wahrungsbestimmung des § 551 Abs. 16 blieb die knappschaftliche Zugehörigkeit jener Bediensteten der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues bestehen, die vor dem 1. Juli 1993 dem knappschaftlichen Pensionsrecht zugehörig waren. Durch die vorgesehene Änderung soll diese Wahrungsbestimmung weiter anwendbar bleiben. Von der Regelung betroffen sind ca. 150 Bedienste der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues sowie deren Einrichtungen der Krankenbehandlung.

Zu Art. 1 Z 16 und 17 (§ 26 Abs. 1 Z 4 und 5 ASVG):

Durch den Verweis auf den 1. Teil des Eisenbahngesetzes ist sicherzustellen, dass alle öffentlichen Eisenbahnen (mit Ausnahme der Kleinseilbahnen), unabhängig von ihrer Rechtsform; in der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau zusammengefasst werden. Durch die Definition der Hilfseinrichtungen und Eigenbetriebe sollen alle Betriebe, die in einem rechtlichen, organisatorischen und/oder funktionalen Zusammenhang mit einer Eisenbahn stehen, in die Zuständigkeit der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau einbezogen werden.

Zu Art. 1 Z 18, 31 und 32 (§§ 28 Z 3 und 71 Abs. 1 bis 3 ASVG):

Durch diese Änderungen soll sichergestellt werden, dass die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau die Unfallversicherung nur für Eisenbahnbedienstete durchführt. Die Unfallversicherung für die bei Bergbaubetrieben krankenversicherten Personen soll – wie bereits nach geltender Rechtslage – von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt durchgeführt werden.

Zu Art. 1 Z 19 bis 24 (§ 29 Abs. 1 Z 1 bis 3 und Abs. 2 Z 1 bis 3 ASVG):

Durch die Zusammenführung der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues in der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau können die sachlichen Zuständigkeitsregeln in der Pensionsversicherung der Arbeiter bzw. Angestellten in jeweils einer Ziffer zusammengefasst werden.

Zu Art. 1 Z 26 und 40, Art. 2 Z 2, Art. 3 Z 1, Art. 4 Z 15 (§§ 31 Abs. 5 Z 13b (neu) und 136 Abs. 3 ASVG; § 92 Abs. 3 GSVG; § 86 Abs. 3 BSVG und § 64 Abs. 3 B-KUVG):

Die Rundungsbestimmung für die Rezeptgebühr auf fünf Cent dient der Vereinfachung der Handhabung. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Maßnahme kostenneutral ist.

Auf Grund der Änderung des § 136 Abs. 3 ASVG hat der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für bestimmte Gruppen von Heilmitteln, wie etwa wirkstoffdiente Nachfolgeprodukte, mittels Richtlinien einen Abschlag von der Rezeptgebühr festzusetzen, sodass die Rezeptgebühr je nach Art des verschriebenen Medikamentes unterschiedlich hoch sein kann. Diese Richtlinien bedürfen der Genehmigung durch die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen. Entsprechend dieser vorgesehenen Änderung im § 136 Abs. 3 wird die Richtlinien-Kompetenz des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger im § 31 Abs. 5 um die neue Z 13 lit. b ergänzt.

Zu Art. 1 Z 27 (§ 31 Abs. 5a ASVG):

Durch die mittelfristige Beibehaltung der Gesamtverträge zu den niedergelassenen Ärzten (siehe Übergangsbestimmungen) wirkt die vom Hauptverband zu erlassende Verordnung im Bereich der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau für den Personenkreis, der in knappschaftlichen Betrieben beschäftigt ist. Für die in Eisenbahnenbetrieben beschäftigten Dienstnehmer gelten weiterhin die Regelungen über die Kostenbeteiligung nach dem B-KUVG (§§ 63 und 65) sowie die einschlägigen Satzungsbestimmungen.

Zu Art. 1 Z 29 (§ 53b Abs. 2 Z 1 ASVG):

Eine der Grundlagen für die Beurteilung der Zuschussberechtigung im Sinne des § 53b ASVG ist die Anzahl der Dienstnehmer. Derzeit wird gemäß Abs. 2 Z 1 darauf abgestellt, dass weniger als 51 Dienstnehmer in Betrieben (§ 77a ASchG) beschäftigt sind. § 2 Abs. 2 der Durchführungsverordnung, BGBl. II Nr. 443/2002, definiert hingegen Betriebe im Sinne des § 53b Abs. 2 Z 1 ASVG als Unternehmen, in denen regelmäßig insgesamt weniger als 51 Dienstnehmer beschäftigt werden.

Durch die nunmehr vorgeschlagene Änderung soll diese Diskrepanz zwischen Gesetzestext und Verordnung bereinigt werden, indem nunmehr eindeutig auf die Zahl der Dienstnehmer in einem Unternehmen abgestellt wird und der Verweis auf § 77a ASchG den Modus für die Ermittlung der Anzahl der Dienstnehmer betrifft.

Die ursprüngliche Intention des § 53b ASVG, nämlich eine Begünstigung von Klein- und Mittelunternehmen vorzusehen, soll damit auf eine eindeutige Rechtsgrundlage gestellt werden.

Zu Art. 1 Z 33 (§ 73 Abs. 2 ASVG):

Durch die Zusammenführung in der Pensionsversicherung ist ein einheitlicher Hebesatz für die Krankenversicherung der Pensionisten festzusetzen. Dabei wurde von den Basisdaten des Jahres 2002 ausgegangen. Bei der Festsetzung des einheitlichen Hebesatzes wurden die Bestimmungen des Budgetbegleitgesetzes 2003 berücksichtigt und wird der Bund finanziell nicht zusätzlich belastet.

Zu Art. 1 Z 35 bis 39 (§ 84 Abs. 3 Z 2 lit. b und c, Abs. 4 und 5 Z 2 lit. b und c ASVG):

Durch die Zusammenführung der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues zu einem Versicherungssträger ist es erforderlich, je Versicherungszweig einen Unterstützungsbonus einzurichten und für eine ausreichende Dotierung zu sorgen.

Zu Art. 1 Z 41 bis 43 (§ 162 Abs. 3 ASVG):

§ 162 Abs. 3 ASVG regelt die Höhe des Wochengeldes; dieses wird vom durchschnittlichen Arbeitsverdienst innerhalb des nach Abs. 3 maßgebenden Zeitraumes berechnet. Bestimmte Zeiten, die in diesem Bemessungszeitraum liegen und in denen kein oder ein geringeres Entgelt bezogen wurde, bleiben bei der Ermittlung des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung außer Betracht. Konkret handelt es sich um Zeiten der im § 11 Abs. 3 bezeichneten Art (z.B. Zeit einer Arbeitsunterbrechung infolge Urlaubes ohne Entgeltzahlung) sowie um Zeiten, während derer die Versicherte infolge Krankheit, eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbotes oder Kurzarbeit nicht das volle Entgelt bezogen hat. Diese Ausnahmen von der Berechnungsregel des § 162 Abs. 3 sind taxativ aufgezählt. Daher sind nach der derzeitigen Rechtslage jene Zeiten, während derer die Versicherte wegen Sterbegleitung eines nahen Verwandten oder Begleitung eines schwersterkrankten Kindes gemäß den §§ 14a oder 14b des Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetzes (AVRAG) oder einer gleichartigen Regelung nicht das volle oder kein Arbeitsentgelt bezogen hat und welche in den gemäß Abs. 3 maßgeblichen Bemessungszeitraum fallen, bei der Ermittlung des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes zu berücksichtigen. Dieser Umstand führt zu einem geringeren durchschnittlichen Arbeitsverdienst als Bemessungsgrundlage und somit zu einem niedrigeren Wochengeld. Für diese Konsequenz ist weder eine sachliche Rechtfertigung erkennbar noch ist sie sozialpolitisch gewünscht. In diesem Sinne sind die taxativen Ausnahmen von der Bemessungsregel des Abs. 3 um die zuvor genannten Zeiten der Sterbegleitung bzw. der Begleitung schwersterkrankter Kinder als neue lit. c zu ergänzen.

Die Anzahl der Fälle, in denen die Möglichkeit der Sterbegleitung bzw. der Begleitung schwersterkrankter Kinder in Anspruch genommen wurde, ist nach einer Erhebung des Hauptverbandes als gering zu bezeichnen. Um so geringer werden jene Fälle sein, in denen Wochengeld bezogen wird. Die finanziellen Auswirkungen für die Krankenversicherung sind daher vernachlässigbar.

Zu Art. 1 Z 49 und 51 (§ 343 Überschrift und Abs. 5 bis 8 ASVG):

Die Qualitätskontrolle bei Vertragsärzten und Vertragsgruppenpraxen soll auf eine neue rechtliche Basis gestellt werden. Zunächst wird gegenüber der geltenden Rechtslage klargestellt, dass diese Regelung auch Zahnärzte betreffen soll. Es ist vorgesehen, dass die genannten Vertragspartner selbst die Evaluierung der Qualität ihrer Ordinationsstätte durchführen. In einer Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen sollen die näheren Kriterien an denen die Evaluierung und Kontrolle vorzunehmen sein wird, festgelegt werden. Auf gemeinsame Vorschläge des Hauptverbandes und der österreichischen Ärztekammer wird hiebei Bedacht zu nehmen sein.

Die Ergebnisse der Evaluierung sollen in ein bei der Österreichischen Ärztekammer zu führendes Qualitätsregister aufgenommen werden. Die näheren Bestimmungen hiezu sind durch Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen festzulegen.

Neben der laufenden Evaluierung soll eine Kontrolle der Ordinationsstätten möglich sein. Das Nähere, wann, ob und durch wen eine Kontrolle stattfindet, wird ebenfalls in der Verordnung festgelegt werden.

Werden Mängel festgestellt, so wird - wenn nötig unter Setzung einer angemessenen Frist - ein Mängelbehebungsauftrag von der Landesärztekammer erlassen. Wird diesem Auftrag nicht nachgekommen, so kann dies zu einer Disziplinaranzeige beim Disziplinaranwalt der österreichischen Ärztekammer führen. Wird bei der Evaluierung die Gefährdung der Gesundheit festgestellt, so stellt dies einen Kündigungsgrund nach Abs. 4 dar. Durch dieses Konzept werden die Handlungsmöglichkeiten der betroffenen Vertragspartner insofern ausgeweitet, als sie durch rechtzeitige Mängelbehebung eine allfällige Kündigung abwenden können.

Zu Art. 1 Z 53 (§ 347 Abs. 5 ASVG):

Mit Erkenntnis vom 25. November 2002, B 1083/02, hat der Verfassungsgerichtshof den - nach Durchführung einer mündlichen, nicht öffentlichen Verhandlung erlassenen - Bescheid der Landesberufungs-

kommission für Niederösterreich vom 19. September 2001, GZ. LBK-NÖ 1.4 und 5/98, 2/99, mit dem die Auszahlung eines Vertragsarzthonorars (neuerlich) abgelehnt wurde, wegen Verletzung des Beschwerdeführers in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vor einem Gericht im Sinne des Art. 6 Abs. 1 EMRK aufgehoben.

Begründend wurde hiezu im Wesentlichen ausgeführt, dass die einschlägige Gesetzeslage, insbesondere § 347 Abs. 5 ASVG, wenn auch in Verkennung des Gebotes verfassungskonformer Auslegung, so verstanden werden könnte, dass (volks-)öffentliche Verhandlungen nicht durchzuführen sind, sodass dem Beschwerdeführer kein Vorwurf daraus zu machen sei, dass er keinen entsprechenden Antrag gestellt hat.

Unter Berücksichtigung dieser Judikatur soll mit der gegenständlichen Novellierungsanordnung klar gestellt werden, dass mündliche Verhandlungen vor den in den §§ 344, 345, 345a und 346 ASVG vorgenommenen Kommissionen öffentlich durchzuführen sind. Das derzeit im § 347 Abs. 5 ASVG normierte Recht der Parteien, neben ihren Vertretern auch jeweils drei Vertrauenspersonen an der Verhandlung teilnehmen zu lassen, bleibt auf Grund des Verweises auf § 67e AVG 1991 unbeeinträchtigt.

Zu Art. 1 Z 54 (§ 351h Abs. 2 ASVG):

Nach geltender Rechtslage hat der beim Bundesministerium für Gesundheit und Frauen eingerichteten Unabhängigen Heilmittelkommission ein Richter des Obersten Gerichtshofes (als Vorsitzender) und sieben weitere Mitglieder aus dem Gesundheits- und Sozialbereich (als Beisitzer) anzugehören.

Im Hinblick darauf, dass die Unabhängige Heilmittelkommission eine Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag nach Art. 133 Z 4 B-VG ist, ist es erforderlich, dass sich unter den Mitgliedern des Kollegiums mindestens ein Richter befindet; es ist jedoch nicht geboten, dass ein Richter des Obersten Gerichtshofes dem Kollegium angehört.

Dem soll durch die gegenständliche Gesetzesänderung Rechnung getragen werden.

Zu Art. 1 Z 55 (§ 351h Abs. 3 ASVG):

Die bisherige Vollzugserfahrung hat gezeigt, dass im Verfahren auftretende Fachfragen durch die Beisitzer der Unabhängigen Heilmittelkommission im Hinblick auf deren Zeitressourcen nicht abgedeckt werden können. In vielen Fällen stehen auch rein rechtliche Fragestellungen im Mittelpunkt. Sollte es erforderlich sein, fachliche Fragen im naturwissenschaftlichen, insbesondere pharmakologischen, Bereich abzuklären, sieht das ohnehin anwendbare AVG 1991 die Heranziehung von nichtamtlichen Sachverständigen vor (§ 52 Abs. 2 AVG). Die Heranziehung von Amtssachverständigen des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen wird im Hinblick auf § 7 Abs. 1 Z 4 AVG 1991 regelmäßig nicht in Betracht kommen.

Zu Art. 1 Z 56 (§ 351j Abs. 7 ASVG):

Nach geltender Rechtslage (§ 351g Abs. 2 ASVG) ist der Hauptverband ermächtigt, durch Verordnung pauschalierte Kostenersätze bei allen gestellten Anträgen betreffend die Herausgabe des Heilmittelverzeichnisses festzusetzen. Die Höhe der pauschalierten Kostenersätze hat sich nach den Kosten eines durchschnittlichen Verfahrens zu richten.

Durch die gegenständliche Entwurfsbestimmung soll eine dem § 351g Abs. 2 ASVG nachgebildete Regelung geschaffen werden, mit der die Frau Bundesministerin für Gesundheit und Frauen ermächtigt wird, eine entsprechende Kostenersatzregelung bezüglich des Verfahrens vor der Unabhängigen Heilmittelkommission festzusetzen. Die Vorschriften über den Ersatz der Barauslagen nach dem AVG 1991 bleiben hievon unberührt.

Zu Art. 1 Z 57 (§ 365 Abs. 1 ASVG):

Mit dem Inkrafttreten der Mineralrohstoffgesetznovelle 2001, BGBI. I Nr. 21/2002, wurde mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2002 die gesetzliche Grundlage für die Existenz der Berghauptmannschaft aufgehoben, die damit als aufgelöst zu betrachten ist.

Durch die gegenständliche Entwurfsbestimmung erfolgt die entsprechende Anpassung.

Zu Art. 1 Z 58 und 59 sowie 95 (§§ 421 Abs. 1a und 1c sowie 609 Abs. 6 ASVG):

Da die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau als berufsorientierter Sozialversicherungsträger die Berufsgruppe der Eisenbahner und Bediensteten von Bergbaubetrieben betreut, ist es angezeigt, die bisher bereits für die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues bestehende Bestimmung auch für die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau zur Anwendung zu bringen. Die bisher geltende Sonderregelung der Entsendung betreffend die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen scheint im Hinblick darauf, dass es künftig eine Vielzahl von Eisenbahnunternehmen geben wird und auf die Vielzahl der Bergbaubetriebe nicht mehr vertretbar zu sein.

Die derzeit laufende Funktionsperiode für die Versicherungsvertreter dauert bis Ende 2005. Da für die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau die neue Funktionsperiode mit 2005 beginnt, soll diese auf sechs Jahre verlängert werden.

Zu Art. 1 Z 61 bis 70 und 75 bis 80 (§§ 427 bis 429, 441a Abs. 1, 448 Abs. 3, 449 Abs. 2 bis 5 und 460 Abs. 4 ASVG):

Durch die Zusammenführung der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaus ist eine repräsentative Zahl der Versicherungsvertreter in den Verwaltungskörpern für die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau festzulegen. Durch die Möglichkeit Ausschüsse aus Mitgliedern der Generalversammlung einzusetzen, bleiben die Grundsätze der berufsorientierten und versichertennahen Betreuung erhalten (z.B. Ausschuss für Dienstnehmer in knappschaftlichen Betrieben).

Zu Art. 1 Z 71 (§ 444 Abs. 3 ASVG):

Es wird klar gestellt, dass die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau die Erfolgsrechnung und die statistischen Nachweisungen für die einzelnen Versicherungszweige getrennt zu erstellen hat.

Zu Art. 1 Z 72 (§ 445 Z 5 ASVG):

Im Zuge der Neuordnung des Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger durch die 60. Novelle zum ASVG ist der Liquiditätsbegriff im § 447b weggefallen. Da § 445 Z 5 jedoch an die Definition der liquiden Mittel anknüpft, kann die Bestimmung derzeit nicht vollzogen werden. Dieses Vollzugsproblem soll mit der gegenständlichen Änderung beseitigt werden.

Zu Art. 1 Z 82 und 83 (§ 472 Abs. 1 ASVG):

Es wird sicher gestellt, dass für die bisher nach § 472 Abs. 1 Z 4 ASVG versicherten Bediensteten der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen kein Wechsel von der Abteilung B in die Abteilung A erfolgt, auch wenn ein Dienstverhältnis auf Rechtsnachfolgeunternehmen der Österreichischen Bundesbahnen übergeht.

Zu Art. 1 Z 85 (§ 473 Abs. 2 ASVG):

Diese Bestimmung enthält die redaktionelle Klarstellung, dass schon bisher nur eine Schlussbilanz für alle Zweige sowohl bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen als auch bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaus zu erstellen war.

Zu Art. 1 Z 88 (§ 474 Abs. 2 ASVG):

Für den Versichertengenossenkreis der ehemaligen Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaus gelten die bisherigen Bestimmungen in der Krankenversicherung nach dem 31. Dezember 2004 unverändert weiter. Für die bei Bergbaubetrieben neu hinzukommenden Versichertengenossen sollen ebenfalls diese Bestimmungen bis zu einer durchzuführenden Harmonisierung zur Anwendung kommen, die frühestens mit 1. Jänner 2005 wirksam werden soll.

Zu Art. 1 Z 93 (§§ 538h bis 538n ASVG):

Im Hinblick auf die Zusammenführung der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaus sind entsprechende Bestimmungen über den Zeitpunkt, die Organisationsform während der Zusammenführung, die Aufgaben der Überleitungsorgane und die Tätigkeit der bisherigen Verwaltungskörper aufzunehmen. Dabei wurden im Wesentlichen die §§ 538a ff ASVG über die Zusammenführung der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter und der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten als Beispiel herangezogen.

Zu Art. 1 Z 95 (§ 609 Abs. 3 ASVG):

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2003, BGBI. I Nr. 71/2003, wurden die Bestimmungen über den Behandlungsbeitrag-Ambulanz mit Wirksamkeit ab 1. April 2003 aufgehoben. Dies bedeutet, dass ab diesem Zeitpunkt für Ambulanzbesuche kein Behandlungsbeitrag mehr einzuheben ist.

Da der Gesetzgeber sich zwar für ein rückwirkendes Außerkrafttreten dieser Regelung, allerdings erst nach Ablauf des ersten Quartals des Jahres 2003, entschieden hat, stellt sich die Frage nach der Administration der derzeit noch offenen Behandlungsbeiträge-Ambulanz.

Einer Schätzung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger zufolge, liegen derzeit noch ca. 180.600 Ambulanzmeldungen aus dem zweiten, dritten und vierten Quartal des Jahres 2002 und etwa 34.000 Ambulanzmeldungen aus dem ersten Quartal 2003 für eine Vorschreibung vor. Die Einnahmen aus diesen Vorschreibungen werden vom Hauptverband auf Basis der bisherigen Umsätze auf maximal 2 Mio. geschätzt.

Im Hinblick auf die in den Medien bereits wiederholte Mitteilung betreffend die Aufhebung des Behandlungsbeitrages-Ambulanz ist aber davon auszugehen, dass viele Betroffene – in Unkenntnis der Rechtslage – nicht mehr mit einer Vorschreibung ihres offenen Behandlungsbeitrages rechnen und daher die Krankenversicherungsträger im Falle einer Vorschreibung mit einer hohen Reklamationsquote konfrontiert wären. Die daraus resultierenden Kosten werden vom Hauptverband auf rund 0,75 Mio. bis 1 Mio. geschätzt, sodass die Einnahmen aus den noch nicht eingehobenen Behandlungsbeiträgen-Ambulanz in keinem vernünftigen Verhältnis zum erwarteten Verwaltungsaufwand stünden. Es soll daher aus verwaltungsökonomischen Gründen von der Einhebung der noch offenen Behandlungsbeiträge-Ambulanz abgesehen werden.

Zu Art. 1 Z 95 (§ 609 Abs. 4 ASVG):

Bereits die Erstfassung des § 135a ASVG (Behandlungsbeitrag-Ambulanz) enthielt zur Berücksichtigung sozialer Verhältnisse der Versicherten eine Reihe von Ausnahmebestimmungen.

Nach Aufhebung der ursprünglichen Fassung durch den Verfassungsgerichtshof aus formalen Gründen wurde durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 35/2001 mit Wirksamkeit 19. April 2001 der Behandlungsbeitrag-Ambulanz neu geregelt.

Gegenüber der ursprünglichen Regelung wurden die Ausnahmen aus Gründen der sozialen Schutzbedürftigkeit um die mitversicherten Kinder und Bezieher einer Waisenpension ohne anderes Einkommen erweitert. Die medizinischen Ausnahmetatbestände hingegen wurden im Interesse einer geordneten Vollziehung präziser formuliert und eingegrenzt.

Zuletzt erfolgte mit dem Bundesgesetz BGBl. I. Nr. 155/2002 mit Wirksamkeit ab 1. Oktober 2002 eine Ausweitung der Ausnahmetatbestände. Demnach ist der Versicherte von der Beitragspflicht auch ausgenommen, wenn in medizinischen Notfällen, wegen Lebensgefahr oder aus anderen Gründen eine stationäre Aufnahme erfolgt oder wenn in diesem Zusammenhang eine anderweitige medizinische Versorgung im extramuralen Bereich nicht in Betracht kommt oder Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden erforderlich sind, die außerhalb einer Krankenanstalt in angemessener Entfernung dem Patienten nicht in geeigneter Weise oder nur unzureichend zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus kann der Versicherungsträger auf Antrag des (der) Versicherten in besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen, insbesondere bei Behandlung vergleichbar schwerwiegender und therapieintensiver Krankheiten sowie in Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, von der Einhebung des Behandlungsbeitrages auf bestimmte Zeit absehen oder einen bereits entrichteten Behandlungsbeitrag rückerstatten.

Diese Regelung brachte eine erhebliche Ausweitung der Befreiungsgründe vom Behandlungsbeitrag-Ambulanz, die nach § 603 Abs. 2 ASVG nicht nur für Ambulanzbesuche ab 1. Oktober 2002 galt, sondern auch auf alle „Altfälle“ (Ambulanzbesuche im Zeitraum vom 19. April 2001 bis 30. September 2002 anzuwenden war.

Demzufolge kann jeder Betroffene, der in der Zeit vom 19. April 2001 bis zum Ablauf des 31. März 2003 (Zeitpunkt für Abschaffung des Behandlungsbeitrages-Ambulanz) eine Spitalsambulanz besuchte und dafür einen Behandlungsbeitrag bezahlte, dessen Rückzahlung beantragen, wenn er der Auffassung ist, dass einer der Befreiungsgründe auf ihn zutrifft.

Im Hinblick auf die zusätzlichen Befreiungsgründe hat der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger im Dezember 2002 eine Neubewertung aller seit 19. April 2001 eingelangten Ambulanzmeldungen vorgenommen und in Verbindung damit die Aufrollung aller jemals zur Zahlung vorgeschriebenen Behandlungsbeiträge-Ambulanz durchgeführt.

Laut den Angaben des Hauptverbandes folgt daraus, dass von den bisher vorgeschriebenen Ambulanzbesuchen (ca. 3,568.000) rund 3,316.000 Ambulanzbesuche, also 92,4 %, nachträglich vom Behandlungsbeitrag-Ambulanz befreit sind und der dafür bereits geleistete Beitrag auf Antrag zu refundieren ist.

Im ersten Halbjahr 2003 wurden bundesweit ca. 120.000 Rückzahlungsanträge erledigt. Hochgerechnet auf das Kalenderjahr 2003 ergibt dies rund 240.000 Fälle. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand wird vom Hauptverband auf rund 1 Mio. bis 2 Mio. geschätzt.

Es soll daher aus verwaltungsökonomischen Gründen ein Endtermin für die Einbringung von Rückzahlungsanträgen zum Behandlungsbeitrag-Ambulanz normiert werden. Dieser Termin wird mit 31. Juni 2004 festgesetzt.

Zu Art. 1 Z 95 (§ 609 Abs. 5 ASVG):

Die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen hat mit der Österreichischen Ärztekammer einen bundesweiten Gesamtvertrag abgeschlossen. Die Versicherungsanstalt des österreichischen

Bergbaues schließt sich den Gesamtverträgen der jeweiligen Gebietskrankenkassen an und lässt auch auf Grund von Verwaltungsvereinbarungen die Abrechnungen mit den niedergelassenen Ärzten von diesen durchführen. Die Honorierungssysteme dieser Gesamtverträge weisen beträchtliche Unterschiede auf. Für alle Versicherten des zusammenzuführenden Versicherungsträgers soll mittelfristig ein neuer Gesamtvertrag vereinbart werden. Im Hinblick auf die unterschiedlichen Laufzeiten der bestehenden Gesamtverträge, die Auflösung der Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskrankenkassen und die zu führenden Verhandlungen mit der Österreichischen Ärztekammer soll dieser frühestens mit 1. Jänner 2005 in Kraft treten. Um die Versorgung der Versicherten zu gewährleisten, bleiben die Einzelverträge mit den Ärzten aufrecht. Sinngemäß bleiben auch die Verträge zu allen anderen Vertragspartnern bis zu einer erfolgten Neuregelung, die frühestens mit 1. Jänner 2005 wirksam werden soll, aufrecht.

Zu Art. 1 Z 95 (§ 609 Abs. 7 und 8 ASVG):

Die Sparmaßnahmen, welche nach § 588 Abs. 14 ASVG und § 600 Abs. 13 ASVG den Verwaltungsaufwand der Sozialversicherungsträger auf das Niveau des Jahres 1999 eingefroren haben, waren erfolgreich, weshalb dieser Weg (vorerst) bis zum Jahr 2007 fortgeführt werden soll.

Die Verknüpfung einer möglichen Erhöhung des Verwaltungs- und Verrechnungsaufwandes jeweils in der Höhe der halben Inflationsrate des jeweils vorangegangenen Jahres mit der Einhaltung der gemäß § 32a vereinbarten Ziele soll für alle Sozialversicherungsträger - für die Träger der Krankenversicherung zusätzlich über die Ausschüttung von Zielerreichungs-Zuschüssen aus dem Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger hinaus - einen Anreiz für die Zielerreichung schaffen. Dem Hauptverband soll durch die Einbeziehung in die Regelung über die Erhöhung seines Verwaltungsaufwandes ab dem Jahre 2005 die wünschenswerte, verstärkte Wahrnehmung von trägerübergreifenden, gemeinsamen Aufgaben im Sinne des Gesetzesauftrages des § 31 ASVG erleichtert werden.

Die Inflationsrate stellt eine für alle Träger und den Hauptverband gegebene objektive Größe dar, die überdies in der Regel auch bei den Lohn- und Gehaltsverhandlungen entsprechende Berücksichtigung findet. Die Heranziehung der halben Inflationsrate als Parameter für eine grundsätzlich mögliche Erhöhung des Verwaltungs- und Verrechnungsaufwandes der einzelnen Träger (des Hauptverbandes) soll sicherstellen, dass vorhandene Einsparungspotenziale (etwa durch die gesetzlich verfügte elektronische Vertragspartnerabrechnung ab 1. Jänner 2003) auch tatsächlich realisiert werden.

Eine Erhöhung des Verwaltungs- und Verrechnungsaufwandes der einzelnen Träger ist deshalb erst ab dem Jahre 2005 möglich, da nach dem vorliegenden Zeitplan des Hauptverbandes die Feststellung der Zielerreichung für ein Geschäftsjahr erst im September des Folgejahres nach Analyse und Auswertung des Zahlenmaterials der einzelnen Träger erfolgen kann. Das heißt, dass die Einhaltung der Zielerreichung erstmals für das Jahr 2003 im September 2004 festgestellt wird, sodass die Träger, welche die Zielvereinbarungen eingehalten haben, im Geschäftsjahr 2005 ihren Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand entsprechend erhöhen dürfen. Im Jahr 2004 darf der Verwaltungsaufwand somit keinesfalls den Aufwand von 1999 übersteigen.

Da die Auflösung bzw. Umgestaltung von Organisationseinheiten auf Grund der Zusammenführung von gemeinsamen Aufgaben der Versicherungsträger, vorwiegend im back-office-Bereich (z.B. die Reduzierung der Standorte der Rechenzentren in der Sozialversicherung von derzeit 18 auf fünf bis zum Jahr 2007), bzw. auf Grund der Zusammenlegung von Versicherungsträgern in der Umstellungsphase zu Mehrkosten führen kann, sollen diese bei der Verwaltungskostendeckelung außer Acht gelassen werden. Dies soll auch für allfällige Errichtungskosten von Gesellschaften im Rahmen von Finanzierungs- und Betreibermodellen gelten, um derartige PPP-Modelle, die langfristig zur Erzielung von Einsparungen dienen, in der Sozialversicherung zu fördern.

Zu Art. 2 Z 1 (§ 25 Abs. 6a GSVG):

§ 25 Abs. 6a GSVG wurde durch das Budgetbegleitgesetz 2003 eingefügt und soll Auswirkungen der Verlängerung des Bemessungszeitraumes in der Pensionsversicherung im Bereich des GSVG dadurch abfedern, dass auf Antrag die Anfängerbeitragsgrundlage um bestimmte Investitionen zu erhöhen ist. Eine Auswirkung auf die Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung war nie beabsichtigt und soll durch die vorgeschlagene Änderung ausgeschlossen werden.

Zu Art. 4 Z 1 (§ 1 Abs. 1 Z 10 lit. b B-KUVG):

Nach § 1 Abs. 1 Z 10 lit. b B-KUVG unterliegen die Bürgermeister und die übrigen Mitglieder der Gemeindevorstände sowie die Ortsvorsteher (Ortsvertreter), sofern sie nicht Mitglied der Gemeindevorstände sind, der Pflichtversicherung in der Kranken- und Unfallversicherung nach dem B-KUVG. Von diesen Mandataren sind die Bezirksräte bzw. die Bezirksvorsteher als Mitglieder der Bezirksvertretungen zu unterscheiden, sodass deren Subsumierung unter § 1 Abs. 1 Z 10 lit. b B-KUVG nicht in Betracht kommt. Die bisher bestehende Lücke soll nunmehr geschlossen werden.

Zu Art. 4 Z 2 bis 4, 6 bis 11, 13 und 14 sowie 16 bis 19 (§§ 1 Abs. 1 Z 18, 21 und 22 sowie Abs. 2, 5 Abs. 1 Z 1, 6 Abs. 1 Z 1, 13 Abs. 1 Z 2, 14, 19 Abs. 1 Z 7, 26 Abs. 1 Z 4, Überschrift zu Abschnitt VI des ersten Teiles, § 30a, Überschrift zum dritten Unterabschnitt des Abschnittes II des zweiten Teiles, §§ 84, 93 Abs. 3a und 203 Abs. 2 B-KUVG):

Seit jeher sind die unkündbaren Dienstnehmer der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter nach dem B-KUVG kranken- und unfallversichert. Das Institut der Unkündbarkeit wurde für die ab 1996 neu eintretenden Bediensteten eines Sozialversicherungsträgers durch eine Dienstordnungsnovelle abgeschafft. Es soll nunmehr eine Anpassung dahingehend vorgenommen werden, dass alle Bediensteten der BVA, so sie nicht bereits nach geltender Rechtslage (§ 1 Abs. 1 Z 5) dem Versichertengesetz des B-KUVG zugehörig sind, einbezogen werden. Davon betroffen sind nach Angabe der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter ca. 680 Personen.

Für diese neu einzubeziehenden Personen sollen die für Vertragsbedienstete geltenden Regelungen anwendbar sein. Diese Regelung entspricht der Zuordnung der Bediensteten der ab 2005 bestehenden Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau in die Abteilung A (Regime des ASVG).

Zu Art. 4 Z 5 (§ 2 Abs. 1 Z 2 B-KUVG):

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 17 lit. b B-KUVG sind u.a. bestimmte Bedienstete der Länder nach diesem Bundesgesetz kranken- und unfallversichert. Nach § 1 Abs. 1 Z 18 B-KUVG sind die in Z 17 leg. cit genannten Personen, die eine Pension nach dem ASVG oder ein Übergangsgeld nach § 306 ASVG beziehen, in das B-KUVG einbezogen. Nach § 2 Abs. 1 Z 2 B-KUVG sind Personen aus der Krankenversicherung des B-KUVG ausgenommen, denen im Erkrankungsfall Anspruch auf Leistungen zusteht, die den Leistungen der Krankenversicherung nach dem B-KUVG mindestens gleichwertig sind, sofern dieser Anspruch auf einem der in § 1 bezeichneten Dienstverhältnisse, auf einer der dort bezeichneten Funktionen oder auf einem Anspruch auf eine Pensionsleistung der in § 1 Abs. 1 Z 7 oder 12 bezeichneten Art beruht.

Durch die vorgesehene Regelung des § 2 Abs. 1 Z 2 B-KUVG werden pensionierte Vertragsbedienstete aus der Krankenversicherung des B-KUVG ausgenommen, wenn die genannten Voraussetzungen vorliegen.

Anlassfall für die Regelung ist das Land Oberösterreich, das in einem Schreiben an das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen im Dezember 2002 in Aussicht genommen hat, sobald die Möglichkeit nach dem B-KUVG besteht, im Rahmen einer Novelle zum OÖ. Kranken- und Unfallfursorgegesetz für Landesbeamte vorzusehen, dass neben den aktiven nunmehr auch pensionierte Vertragsbedienstete in Oberösterreich in die Krankenfursorgeeinrichtung der oberösterreichischen Landesbeamten einbezogen werden, wenn sie unmittelbar vor der Pensionierung als Vertragsbedienstete im Landesdienst standen.

Damit wird gewährleistet, dass die Interessen der Dienstnehmer, die bereits als aktive Vertragsbedienstete von der Krankenfursorge erfasst sind, beispielsweise im Hinblick auf eine Kontinuität des Versicherungsverlaufes und der Leistungserbringung, auch in der Pension gewahrt bleiben. Im Übrigen würde auf Grund der vorgeschlagenen Änderungen insoferne eine ausgeglichene Risikenverteilung vorgenommen werden, als gute und schlechte Risiken bei derselben Krankenfursorgeeinrichtung eingebunden sind.

Allein im Land Oberösterreich sind nach dem 31. Dezember 2000 (§ 1 Abs. 1 Z 17 lit. b B-KUVG) an die 2000 Vertrags-Verhältnisse begründet worden.

Hinsichtlich der Kompetenzfrage wird davon ausgegangen, dass es dem Landesgesetzgeber auf Grund des Art. 21 B-VG obliegt, für Landesvertragsbedienstete, Maßnahmen zur Hintanhaltung der Folgen von Krankheit, Dienstunfall und Berufskrankheit als Dienstgeberleistungen zu konzipieren, deren Rechtsgrundlage nicht in einem besonderen Rechtsverhältnis zu einer Versicherung, sondern unmittelbar im Beschäftigungsverhältnis zu suchen ist. So wird die gesetzliche Vorschreibung von Leistungen der Krankenfursorge als Bestandteil des vom Dienstherrn zu leistenden Entgelts angesehen. Auch eine über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus gewährte Krankenfursorge kann dabei im Sinne einer nachträglichen Abgeltung von Dienstleistungen aus dem früheren Dienstverhältnisses als Teil des Entgelts angesehen werden, der für die Dienstleistung während der Aktivzeit auf die Zeit der Pensionierung „nachwirkt“.

Zu Art. 4 Z 12 (§ 27a B-KUVG):

Es handelt sich um die Bereinigung einer im Zuge des BBG 2003 entstandenen sprachlichen Ungereimtheit.

Zu Art. 4 Z 20 (§ 206a (neu) B-KUVG):

Die vorgeschlagene Änderung dient der Beseitigung eines Redaktionsversehens (ein und dieselbe Paragraphenbezeichnung wurde zwei Mal vergeben).

Finanzielle Erläuterungen

Durch die Zusammenführung der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues sollen die Synergieeffekte genutzt und die Effizienz gesteigert werden.

Zur Erreichung dieser Ziele wird eine schlanke Verwaltung aufgebaut, die mittelfristig über natürliche Abgänge und einen unterstützenden Sozialplan mit rund 10 % weniger Personal das Auslangen finden wird. Dies entspricht bei einem Ist-Stand von insgesamt rund 900 Mitarbeitern in beiden Versicherungsanstalten einer mittelfristigen Reduzierung des Mitarbeiterstandes um ca. 100 bis 120 Mitarbeiter.

Unter Zugrundelegung des Bezugsansatzes D II/10 (46 367,-- pro Jahr) ergibt sich durch die geplante Personalreduktion in den Jahren 2005 bis 2007 ein Einsparungspotential von rund 11 128 080,--.

Die Fusion selbst wird ohne zusätzliches Personal bewältigt werden, d.h. es wird ein Personalaufnahmestopp verfügt werden und zu keiner zahlenwirksamen Nachbesetzung der Dienstposten von ausgeschiedenen Mitarbeitern kommen.

Sieht man von einer Berechnung der Opportunitätskosten ab, so werden die Kosten der Fusion ca. 1 % der Summe des Bruttoverwaltungsaufwandes beider Versicherungsanstalten für das Jahr 2004 betragen. Bei einem - für das Jahr 2004 von den Anstalten geschätzten - Bruttoverwaltungsaufwand der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen in der Höhe von 29 097 157,-- und der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues im Ausmaß von 12 156 618,--, insgesamt also von 41 253 775,--, ergibt sich ein Fusionsaufwand von 0,412 Mio. .

Die Amortisationszeit der Fusion wird demnach rund drei Jahre betragen.

| Textgegenüberstellung | |
|---|--|
| Geltende Fassung | Vorgeschlagene Fassung |
| Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes | |
| Ausnahmen von der Vollversicherung | Ausnahmen von der Vollversicherung |
| § 5. (1) Von der Vollversicherung nach § 4 sind - unbeschadet einer nach § 7 oder nach § 8 eintretenden Teilversicherung - ausgenommen: | § 5. (1) Von der Vollversicherung nach § 4 sind - unbeschadet einer nach § 7 oder nach § 8 eintretenden Teilversicherung - ausgenommen: |
| 1. und 2. unverändert. | 1. und 2. unverändert. |
| 3. | 3. |
| a) unverändert. | a) unverändert. |
| b) nicht schon unter lit. a fallende Dienstnehmer hinsichtlich einer Beschäftigung in einem Dienstverhältnis, das die Krankenversicherung nach den Vorschriften über die Krankenversicherung öffentlich Bediensteter bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter oder bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen begründet, wenn ihnen aus ihrem Dienstverhältnis die Anwartschaft auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse, die den Leistungen der betreffenden Unfall- und Pensionsversicherung gleichwertig sind - im Falle des Vorbereitungsdienstes spätestens mit Ablauf dieses Dienstes - zusteht; | b) nicht schon unter lit. a fallende Dienstnehmer hinsichtlich einer Beschäftigung in einem Dienstverhältnis, das die Krankenversicherung nach den Vorschriften über die Krankenversicherung öffentlich Bediensteter bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter oder bei der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau begründet, wenn ihnen aus ihrem Dienstverhältnis die Anwartschaft auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse, die den Leistungen der betreffenden Unfall- und Pensionsversicherung gleichwertig sind - im Falle des Vorbereitungsdienstes spätestens mit Ablauf dieses Dienstes - zusteht; |
| 3a. bis 5. unverändert. | 3a. bis 5. unverändert. |
| (2) unverändert. | (2) unverändert. |
| Teilversicherung von im § 4 genannten Personen | |
| § 7. Nur in den nachstehend angeführten Versicherungen sind von den im § 4 genannten Personen auf Grund dieses Bundesgesetzes versichert (teilversichert): | § 7. Nur in den nachstehend angeführten Versicherungen sind von den im § 4 genannten Personen auf Grund dieses Bundesgesetzes versichert (teilversichert): |
| 1. und 2. unverändert. | 1. und 2. unverändert. |
| 3. in der Unfallversicherung hinsichtlich der nachstehendbezeichneten Tätigkeiten (Beschäftigungsverhältnisse): | 3. in der Unfallversicherung hinsichtlich der nachstehend bezeichneten Tätigkeiten (Beschäftigungsverhältnisse): |
| a) unverändert. | a) unverändert. |
| b) die Angestellten der Österreichischen Bundesbahnen mit Anwartschaft auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse nach der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966, BGBl. Nr. 313; | b) die Angestellten der Österreichischen Bundesbahnen mit Anwartschaft auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse nach dem Bundesbahn-Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 86/2001; |
| c) und d) unverändert. | c) und d) unverändert. |
| 4. in der Pensionsversicherung | 4. in der Pensionsversicherung |
| a) bis c) unverändert. | a) bis c) unverändert. |

d) die unkündbaren Bediensteten der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter.

Sonstige Teilversicherung

§ 8. (1) Nur in den nachstehend angeführten Versicherungen sind überdies auf Grund dieses Bundesgesetzes versichert (teilversichert):

1. und 2. unverändert.
3. in der Unfallversicherung hinsichtlich der nachstehend bezeichneten Tätigkeiten (Beschäftigungsverhältnisse):
 - a) bis f) unverändert.
 - g) Einzelorgane und Mitglieder von Kollektivorganen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie der kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber, der Landwirtschaftskammern, der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, des Österreichischen Hebammengremiums sowie der Tierärztekammern und der Österreichischen Dentistenkammer, die aufgrund der diese Vertretung regelnden Vorschriften bzw. aufgrund des Statuts der Berufsvereinigung gewählt oder sonst bestellt sind, in Ausübung der ihnen aufgrund ihrer Funktion obliegenden Pflichten, soweit nicht eine landesgesetzliche Regelung über Unfallfürsorge besteht;
 - h) bis k) unverändert..
4. und 5 unverändert.
- (2) bis (6) unverändert.

c) Knappschaftliche Pensionsversicherung

§ 15. (1) unverändert.

(2) Knappschaftliche Betriebe sind jene Betriebe, die gemäß § 2 des Berggesetzes 1975 in dessen Anwendungsbereich fallen sowie jene, in denen Tätigkeiten im Sinne des § 132 des Berggesetzes 1975 von einem Bergbauberechtigten durchgeführt werden, ausgenommen gewerbliche und industrielle Betriebe, die solche grundeigene mineralische Rohstoffe obertägig gewinnen, die durch die Berggesetznovelle 1990, BGBl. Nr. 355, in § 5 des Berggesetzes aufgenommen worden sind.

d) die Bediensteten der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter;

Sonstige Teilversicherung

§ 8. (1) Nur in den nachstehend angeführten Versicherungen sind überdies auf Grund dieses Bundesgesetzes versichert (teilversichert):

1. und 2. unverändert.
3. in der Unfallversicherung hinsichtlich der nachstehend bezeichneten Tätigkeiten (Beschäftigungsverhältnisse):
 - a) bis f) unverändert.
 - g) Einzelorgane und Mitglieder von Kollektivorganen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie der kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber, der Landwirtschaftskammern, der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, des Österreichischen Hebammengremiums, des Tiroler Schilehrerverbandes, der Tierärztekammer und der Österreichischen Dentistenkammer, die aufgrund der diese Vertretung regelnden Vorschriften bzw. aufgrund des Statuts der Berufsvereinigung gewählt oder sonst bestellt sind, in Ausübung der ihnen aufgrund ihrer Funktion obliegenden Pflichten, soweit nicht eine landesgesetzliche Regelung über Unfallfürsorge besteht;
 - h) bis k) unverändert..
4. und 5 unverändert.
- (2) bis (6) unverändert.

c) Knappschaftliche Pensionsversicherung

§ 15. (1) unverändert.

(2) Knappschaftliche Betriebe sind solche, in denen Tätigkeiten

1. nach § 2 Mineralrohstoffgesetz (MinroG), BGBl. I Nr. 36/1999 oder

2. nach § 107 MinroG von einem Bergbauberechtigten

durchgeführt werden, ausgenommen gewerbliche und industrielle Betriebe, die

(3) Den knappschaftlichen Betrieben werden gleichgestellt:

1. und 2. unverändert.

3. die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues in Graz mit ihren Einrichtungen der Krankenbehandlung.

(4) unverändert.

Träger der Krankenversicherung

§ 23. (1) Träger der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz sind:

1. und 2. unverändert.

3. die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen;

4. die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues.

(2) und (3) unverändert.

(4) Die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues sind im Rahmen ihrer im § 26 bezeichneten sachlichen Zuständigkeit Träger der Krankenversicherung für das ganze Bundesgebiet.

(5) bis (6) unverändert.

Träger der Unfallversicherung

§ 24. (1) Träger der Unfallversicherung nach diesem Bundesgesetz sind für das ganze Bundesgebiet im Rahmen ihrer im § 28 bezeichneten sachlichen Zuständigkeit:

1. und 2. unverändert.

3. die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen mit dem Sitz in Wien.

(2) unverändert.

Träger der Pensionsversicherung

§ 25. (1) Träger der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz sind für das ganze Bundesgebiet, und zwar

1. für die Pensionsversicherung der Arbeiter im Rahmen der im § 29 be-

solche grundeigenen mineralischen Rohstoffe oberäig gewinnen, die durch die Berggesetznovelle 1990, BGBl. Nr. 355, in den § 5 BergG aufgenommen worden sind.

(3) Den knappschaftlichen Betrieben werden gleichgestellt:

1. und 2. unverändert.

3. die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau mit ihren Einrichtungen der Krankenbehandlung hinsichtlich jener Versicherten, die nach § 551 Abs. 16 der knappschaftlichen Pensionsversicherung angehören.

(4) unverändert.

Träger der Krankenversicherung

§ 23. (1) Träger der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz sind:

1. und 2. unverändert.

3. die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau mit dem Sitz in Wien.

(2) und (3) unverändert.

(4) Die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau ist im Rahmen ihrer im § 26 bezeichneten sachlichen Zuständigkeit Träger der Krankenversicherung für das ganze Bundesgebiet.

(5) bis (6) unverändert.

Träger der Unfallversicherung

§ 24. (1) Träger der Unfallversicherung nach diesem Bundesgesetz sind für das ganze Bundesgebiet im Rahmen ihrer im § 28 bezeichneten sachlichen Zuständigkeit:

1. und 2. unverändert.

3. die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau mit dem Sitz in Wien.

(2) unverändert.

Träger der Pensionsversicherung

§ 25. (1) Träger der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz sind für das ganze Bundesgebiet, und zwar

1. für die Pensionsversicherung der Arbeiter im Rahmen der im § 29 be-

zeichneten sachlichen Zuständigkeit:

- a) und b) unverändert.
 - c) die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen mit dem Sitz in Wien;
2. für die Pensionsversicherung der Angestellten im Rahmen der im § 29 bezeichneten sachlichen Zuständigkeit:
- a) unverändert.
 - b) die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen mit dem Sitz in Wien;
 - c) die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaus mit dem Sitz in Graz;
3. für die knappschaftliche Pensionsversicherung die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaus mit dem Sitz in Graz.

(2) unverändert.

Sachliche Zuständigkeit der Träger der Krankenversicherung

§ 26. (1) Zur Durchführung der Krankenversicherung sind - unbeschadet der Bestimmungen des § 16 Abs. 5 über die Selbstversicherung - sachlich zuständig:

- 1. und 2. unverändert.
- 3. die Betriebskrankenkassen
 - a) unverändert.
 - b) für die Bezieher einer Pension aus einer Pensionsversicherung, soweit nicht die Pension von der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen oder der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaus ausgezahlt wird, und zwar die Betriebskrankenkasse, die für die Krankenversicherung in der letzten Beschäftigung vor dem Entstehen des Pensionsanspruches zuständig war, wenn aber der Bezieher der Pension im Zeitpunkt des Entstehens des Pensionsanspruches selbstversichert war, nur unter der Voraussetzung, daß diese Selbstversicherung bei der Betriebskrankenkasse bestanden hat;
 - c) und d) unverändert.
- 4. die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen
 - a) für die bei den öffentlichen Eisenbahnen im Sinne des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, mit Ausnahme der Kleinseilbahnen, ferner bei deren Eigenbetrieben und den für den Bau, Betrieb und Verkehr dienenden Hilfseinrichtungen sowie bei den Schlaf- und Speisewagenbe-

zeichneten sachlichen Zuständigkeit:

- a) und b) unverändert.
 - c) die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau mit dem Sitz in Wien;
2. für die Pensionsversicherung der Angestellten im Rahmen der im § 29 bezeichneten sachlichen Zuständigkeit:
- a) unverändert.
 - b) die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau mit dem Sitz in Wien;
3. für die knappschaftliche Pensionsversicherung die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau mit dem Sitz in Wien.

(2) unverändert.

Sachliche Zuständigkeit der Träger der Krankenversicherung

§ 26. (1) Zur Durchführung der Krankenversicherung sind - unbeschadet der Bestimmungen des § 16 Abs. 5 über die Selbstversicherung - sachlich zuständig:

- 1. und 2. unverändert.
- 3. die Betriebskrankenkassen
 - a) unverändert.
 - b) für die Bezieher einer Pension aus einer Pensionsversicherung, soweit nicht die Pension von der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau ausgezahlt wird, und zwar die Betriebskrankenkasse, die für die Krankenversicherung in der letzten Beschäftigung vor dem Entstehen des Pensionsanspruches zuständig war, wenn aber der Bezieher der Pension im Zeitpunkt des Entstehens des Pensionsanspruches selbstversichert war, nur unter der Voraussetzung, daß diese Selbstversicherung bei der Betriebskrankenkasse bestanden hat;
 - c) und d) unverändert.
- 4. die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau
 - a) für die bei Eisenbahnen im Sinne des 1. Teiles des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, mit Ausnahme der Kleinseilbahnen, Beschäftigten, soweit diese Eisenbahnen - unabhängig von der Rechtsform des Betriebes bzw. Unternehmens - dem öffentlichen

- trieben Beschäftigten, soweit nicht eine Betriebskrankenkasse zuständig ist;
- b) für die bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen Beschäftigten;
 - c) für die Bezieher einer Pension aus einer Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz, wenn die Pension durch die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen ausgezahlt wird, und für die Bezieher einer laufenden Geldleistung aus der zusätzlichen Pensionsversicherung bei einem der im § 479 genannten Institute;
 - d) für die Bezieher einer Pension aus der Pensionsversicherung der Angestellten, wenn die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen für die Krankenversicherung in der letzten Beschäftigung vor dem Entstehen des Pensionsanspruches zuständig war oder gewesen wäre;
 - e) für Personen, die unmittelbar vor Antritt des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes die Voraussetzungen der lit. a oder b erfüllt hatten;
- Personen und/oder Sachgüter befördern, soweit nicht eine Betriebskrankenkasse zuständig ist;
- b) für Beschäftigte von Schlaf- und Speisewagenbetrieben;
 - c) für Beschäftigte in einem Betrieb, an dem ein Unternehmen im Sinne der lit. a oder lit. b zu mehr als 25 % beteiligt ist oder auf maßgebliche Aufgaben der Geschäftsführung wesentlichen Einfluss hat und zwar unabhängig von der Rechtsform dieses Betriebes (Eigenbetrieb) und für den Bau, Betrieb und Verkehr dienenden Hilfseinrichtungen; Hilfseinrichtungen stehen in einer organisatorischen und/oder rechtlichen Verbindung zum Eisenbahnunternehmen und weisen eine funktionale Verbindung zu diesem auf;
 - d) für die bei der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau Beschäftigten;
 - e) für Bezieher einer Pension aus einer Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz, wenn die Pension von der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau ausbezahlt wird, und für die Bezieher einer laufenden Geldleistung aus der zusätzlichen Pensionsversicherung bei einem der im § 479 genannten Institute;
 - f) für die Bezieher einer Pension aus der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten, wenn die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau für die Krankenversicherung in der letzten Beschäftigung vor dem Entstehen des Pensionsanspruches zuständig war oder gewesen wäre;
 - g) für Personen, die unmittelbar vor dem Antritt des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes eine der Voraussetzungen der lit. a bis d, lit. h oder lit. i erfüllt hatten;
 - h) für die in knappschaftlichen Betrieben (§ 15 Abs. 2 und 3) Beschäftigten;
 - i) für die gemäß § 15 Abs. 4 zur knappschaftlichen Pensionsversicherung gehörenden Personen;
 - j) für Bezieher einer Sonderunterstützung gemäß § 1 Abs. 1 oder Art. V Abs. 7 des Sonderunterstützungsgesetzes, BGBl. Nr. 642/1973, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996;

5. die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues
 - a) für die in knappschaftlichen Betrieben (§ 15 Abs. 2 und 3) Beschäftigten;
 - b) für die gemäß § 15 Abs. 4 zur knappschaftlichen Pensionsversicherung gehörenden Personen;
 - c) für die bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues Beschäftigten;
 - d) für die Bezieher einer Pension aus einer Pensionsversicherung, wenn die Pension durch die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues ausgezahlt wird;
 - e) für Personen, die unmittelbar vor Antritt des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes die Voraussetzungen der lit. a, b oder c erfüllt hatten;
 - f) für Bezieher einer Sonderunterstützung gemäß § 1 Abs. 1 oder Art. V Abs. 7 des Sonderunterstützungsgesetzes, BGBl. Nr. 642/1973, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996;
 - g) für Beschäftigte jener Betriebe, für deren Beschäftigte die Betriebskrankenkasse Pengg am 31. Dezember 2001 die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung durchgeführt hat.
- (2) bis (4) unverändert.

Sachliche Zuständigkeit der Träger der Unfallversicherung

§ 28. Zur Durchführung der Unfallversicherung sind sachlich zuständig;

1. und 2. unverändert.
3. die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen für
 - a) die Personen, für welche diese Anstalt oder die Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe zur Durchführung der Krankenversicherung sachlich zuständig ist oder nach Art der Beschäftigung zuständig wäre;
 - b) die Versicherungsvertreter in den Verwaltungskörpern der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen, der Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe und der Träger der zusätzlichen Pensi-

k) für Beschäftigte jener Betriebe, für deren Beschäftigte die Betriebskrankenkasse Pengg am 31. Dezember 2001 die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung durchgeführt hat.

(2) bis (4) unverändert.

Sachliche Zuständigkeit der Träger der Unfallversicherung

§ 28. Zur Durchführung der Unfallversicherung sind sachlich zuständig;

1. und 2. unverändert.
3. die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau für
 - a) die Personen nach § 26 Abs. 1 Z 4 lit. a bis d, für welche die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau oder die Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe zur Durchführung der Krankenversicherung sachlich zuständig ist oder nach Art der Beschäftigung zuständig wäre;
 - b) die Versicherungsvertreter in den Verwaltungskörpern der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau, der Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe und der Träger der zusätzlichen Pensi-

- onsversicherung (§ 479);
c) die Mitglieder der Beiräte (§§ 440ff.) der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen.

Sachliche Zuständigkeit der Träger der Pensionsversicherung

§ 29. (1) Zur Durchführung der Pensionsversicherung der Arbeiter sind, unbeschadet des § 17 Abs. 3 über die Weiterversicherung und der §§ 245 und 246 über die Leistungszugehörigkeit und Leistungszuständigkeit, sachlich zuständig:

1. die Pensionsversicherungsanstalt, soweit nicht einer der unter Z 2 oder 3 genannten Versicherungsträger zuständig ist;
2. die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen für die bei ihr oder der Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe in der Krankenversicherung pflichtversicherten Personen;
3. die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaus hinsichtlich aller in knappschaftlichen und diesen gleichgestellten Betrieben beschäftigten Arbeiter, wobei auf Beschäftigte, die wesentlich bergmännische oder diesen gleichgestellte Tätigkeiten im Sinne der Anlagen 9 und 10 zu diesem Bundesgesetz ausführen, der Abschnitt IV des Vierten Teiles dieses Bundesgesetzes Anwendung findet.

(2) Zur Durchführung der Pensionsversicherung der Angestellten sind, unbeschadet des § 17 Abs. 3 über die Weiterversicherung und der §§ 245 und 246 über die Leistungszugehörigkeit und Leistungszuständigkeit, sachlich zuständig:

1. die Pensionsversicherungsanstalt, soweit nicht einer der unter den Z 2 und 3 genannten Versicherungsträger zuständig ist;
2. die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen für die bei ihr oder der Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe in der Krankenversicherung pflichtversicherten Personen;
3. die Versicherungsanstalt des österreichischen Berbaues hinsichtlich aller in knappschaftlichen und diesen gleichgestellten Betrieben beschäftigten Angestellten, wobei auf Beschäftigte, die wesentlich bergmännische oder diesen gleichgestellte Tätigkeiten im Sinne der Anlagen 9 und 10 zu diesem Bundesgesetz ausführen, der Abschnitt IV des Vierten Teiles dieses Bundesgesetzes Anwendung findet.

(3) Zur Durchführung der Pensionsversicherung der Arbeiter und der Pensionsversicherung der Angestellten ist, unbeschadet des § 17 Abs. 3 über die Weiterversicherung und des § 245 über die Leistungszugehörigkeit, hinsichtlich der Be-

- onsversicherung (§ 479);
c) die Mitglieder der Beiräte (§§ 440 ff.) der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau.

Sachliche Zuständigkeit der Träger der Pensionsversicherung

§ 29. (1) Zur Durchführung der Pensionsversicherung der Arbeiter sind, unbeschadet des § 17 Abs. 3 über die Weiterversicherung und der §§ 245 und 246 über die Leistungszugehörigkeit und Leistungszuständigkeit, sachlich zuständig:

1. die Pensionsversicherungsanstalt, soweit nicht einer der unter Z 2 genannten Versicherungsträger zuständig ist;
2. die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau für die bei ihr oder der Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe in der Krankenversicherung pflichtversicherten Personen.

(2) Zur Durchführung der Pensionsversicherung der Angestellten sind, unbeschadet des § 17 Abs. 3 über die Weiterversicherung und der §§ 245 und 246 über die Leistungszugehörigkeit und Leistungszuständigkeit, sachlich zuständig:

1. die Pensionsversicherungsanstalt, soweit nicht einer der unter den Z 2 genannten Versicherungsträger zuständig ist;
2. die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau für die bei ihr oder der Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe in der Krankenversicherung pflichtversicherten Personen.

(3) Zur Durchführung der Pensionsversicherung der Arbeiter und der Pensionsversicherung der Angestellten ist, unbeschadet des § 17 Abs. 3 über die Weiterversicherung und des § 245 über die Leistungszugehörigkeit, hinsichtlich der Be-

zieher einer Sonderunterstützung gemäß § 1 Abs. 1 oder Art. V Abs. 7 des Sonderunterstützungsgesetzes, BGBI. Nr. 642/1973, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 201/1996, die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues sachlich zuständig.

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

§ 31. (1) bis (4) unverändert.

(5) Richtlinien im Sinne des Abs. 2 Z 3 sind aufzustellen:

1. bis 12. unverändert.

13. über die ökonomische Verschreibweise von Heilmitteln und Heilbehelfen; in diesen Richtlinien soll insbesondere auch unter Bedachtnahme auf die Art und Dauer der Erkrankung bestimmt werden, inwieweit Arzneispezialitäten für Rechnung der Sozialversicherungsträger abgegeben werden können; durch die Richtlinien darf der Heilzweck nicht gefährdet werden;

14. bis 34. unverändert.

(5a) Der Hauptverband hat für die Krankenversicherungsträger nach diesem Bundesgesetz mit Ausnahme der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen jährlich eine Verordnung zu erlassen, in der festgestellt wird, ob und in welcher Höhe ein Kostenbeitrag bei Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe (§ 135), bei Inanspruchnahme chirurgischer oder konservierender Zahnbehandlung (§ 153) und bei Behandlung in einer Spitalsambulanz (§ 26 KAKuG) im nächstfolgenden Kalenderjahr zu entrichten ist. Er hat hiebei insbesondere auf die im Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger vorhandenen Mittel sowie auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Versicherten Bedacht zu nehmen. Der Kostenbeitrag ist für die genannten Versicherungsträger einheitlich unter Zugrundelegung der von ihnen im Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres erbrachten tariflichen Leistungen festzusetzen. Diese Verordnung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Verwaltungsrates und der Genehmigung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen.

(6) bis (12) unverändert.

Besondere Auskunftspflicht der Inhaber (Bevollmächtigten) von knappschaftlichen und diesen gleichgestellten Betrieben

§ 42a. Die Inhaber (Bevollmächtigten) von knappschaftlichen und diesen

Bezieher einer Sonderunterstützung gemäß § 1 Abs. 1 oder Art. V Abs. 7 des Sonderunterstützungsgesetzes, BGBI. Nr. 642/1973, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 201/1996, die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau sachlich zuständig.

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

§ 31. (1) bis (4) unverändert.

(5) Richtlinien im Sinne des Abs. 2 Z 3 sind aufzustellen:

1. bis 12. unverändert.

13a. über die ökonomische Verschreibweise von Heilmitteln und Heilbehelfen; in diesen Richtlinien soll insbesondere auch unter Bedachtnahme auf die Art und Dauer der Erkrankung bestimmt werden, inwieweit Arzneispezialitäten für Rechnung der Sozialversicherungsträger abgegeben werden können; durch die Richtlinien darf der Heilzweck nicht gefährdet werden;

13b. für einen Abschlag von der Rezeptgebühr für bestimmten Gruppen von Heilmitteln;“

14. bis 34. unverändert.

(5a) Der Hauptverband hat für die Krankenversicherungsträger nach diesem Bundesgesetz mit Ausnahme der bei der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau von den §§ 472 Abs. 1 und 474 Abs. 1 erfassten Personen jährlich eine Verordnung zu erlassen, in der festgestellt wird, ob und in welcher Höhe ein Kostenbeitrag bei Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe (§ 135), bei Inanspruchnahme chirurgischer oder konservierender Zahnbehandlung (§ 153) und bei Behandlung in einer Spitalsambulanz (§ 26 KAKuG) im nächstfolgenden Kalenderjahr zu entrichten ist. Er hat hiebei insbesondere auf die im Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger vorhandenen Mittel sowie auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Versicherten Bedacht zu nehmen. Der Kostenbeitrag ist für die genannten Versicherungsträger einheitlich unter Zugrundelegung der von ihnen im Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres erbrachten tariflichen Leistungen festzusetzen. Diese Verordnung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Verwaltungsrates und der Genehmigung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen.

(6) bis (12) unverändert.

Besondere Auskunftspflicht der Inhaber (Bevollmächtigten) von knappschaftlichen und diesen gleichgestellten Betrieben

§ 42a. Die Inhaber (Bevollmächtigten) von knappschaftlichen und diesen

gleichgestellten Betrieben sind verpflichtet, der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaus jene nicht knappschaftlichen Betriebe bekanntzugeben, die mit Arbeiten im Bereich des knappschaftlichen oder gleichgestellten Betriebes befaßt sind; sie sind ferner verpflichtet, der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaus alle für die Feststellung der Versicherungszugehörigkeit nach § 15 Abs. 4 erforderlichen Auskünfte über die Art der im Bereich des knappschaftlichen oder gleichgestellten Betriebes vergebenen Arbeiten zu erteilen. § 42 gilt entsprechend.

Zuschüsse an die Dienstgeber

§ 53b. (1) unverändert.

(2) Abs. 1 ist so anzuwenden, dass die Zuschüsse gebühren

1. nur jenen Dienstgebern, die regelmäßig weniger als 51 Dienstnehmer in Betrieben (§ 77a ASchG) beschäftigen,,

2. und 3. unverändert

(3) unverändert

Beiträge in der Unfallversicherung bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen

§ 71. (1) Die Mittel zur Bestreitung der Aufwendungen in der Unfallversicherung bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen einschließlich der Aufwendungen für die Unfallversicherung der Bediensteten dieser Anstalt werden, soweit sie nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt sind, durch Beiträge der Eisenbahnunternehmungen sowie der Unternehmungen von Schlaf- und Speisewagenbetrieben aufgebracht. Die für ein Kalenderjahr erforderlichen Beiträge sind auf der Grundlage der Summe der Entgelte zu bemessen, welche die in diesen Unternehmungen (Betrieben) beschäftigten Versicherten für ihre Tätigkeit im Unternehmen (Betrieb) in diesem Kalenderjahr bezogen haben, zuzüglich der Sonderzahlungen nach § 49 Abs. 2, soweit sie als Grundlage für die Bemessung der Sonderbeiträge für das betreffende Kalenderjahr heranzuziehen wären.

(2) Zur Sicherstellung der finanziellen Gebarung hat die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen eine allgemeine Rücklage im Betrag eines Viertels der Aufwendungen für die Unfallversicherung im jeweils abgelaufenen Kalenderjahr anzusammeln. Ist am Ende des abgelaufenen Kalenderjahres eine Rücklage in diesem Ausmaß nicht angesammelt, so ist zur Bildung und Auffüllung dieser Rücklage ein Zuschlag zu den Beiträgen in der Höhe von 25 v. H. einzuheben.

gleichgestellten Betrieben sind verpflichtet, der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau jene nicht knappschaftlichen Betriebe bekanntzugeben, die mit Arbeiten im Bereich des knappschaftlichen oder gleichgestellten Betriebes befaßt sind; sie sind ferner verpflichtet, der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau alle für die Feststellung der Versicherungszugehörigkeit nach § 15 Abs. 4 erforderlichen Auskünfte über die Art der im Bereich des knappschaftlichen oder gleichgestellten Betriebes vergebenen Arbeiten zu erteilen. § 42 gilt entsprechend.

Zuschüsse an die Dienstgeber

§ 53b. (1) unverändert.

(2) Abs. 1 ist so anzuwenden, dass die Zuschüsse gebühren

1. nur jenen Dienstgebern, die in ihrem Unternehmen regelmäßig weniger als 51 Dienstnehmer beschäftigen, wobei die Anzahl der Dienstnehmer nach § 77a ASchG zu ermitteln ist

2. und 3. unverändert

(3) unverändert

Beiträge in der Unfallversicherung bei der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau

§ 71. (1) Die Mittel zur Bestreitung der Aufwendungen in der Unfallversicherung werden für Personen nach § 26 Abs. 1 Z 4 lit. a bis c, soweit sie nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt sind, durch Beiträge deren Dienstgeber aufgebracht. Die für ein Kalenderjahr erforderlichen Beiträge sind auf der Grundlage der Summe der Entgelte zu bemessen, welche die in diesen Unternehmungen (Betrieben) beschäftigten Versicherten für ihre Tätigkeit im Unternehmen (Betrieb) in diesem Kalenderjahr bezogen haben, zuzüglich der Sonderzahlungen nach § 49 Abs. 2, soweit sie als Grundlage für die Bemessung der Sonderbeiträge für das betreffende Kalenderjahr heranzuziehen wären.

(2) Zur Sicherstellung der finanziellen Gebarung hat die ehemalige Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen eine allgemeine Rücklage im Betrag eines Viertels der Aufwendungen für die Unfallversicherung im jeweils abgelaufenen Kalenderjahr anzusammeln. Ist am Ende des abgelaufenen Kalenderjahrs eine Rücklage in diesem Ausmaß nicht angesammelt, so ist zur Bildung und Auffüllung dieser Rücklage ein Zuschlag zu den Beiträgen in der Höhe von

(3) Auf die Beiträge nach Abs. 1 und 2 hebt die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen monatlich im vorhinein Vorschüsse ein. Diese Vorschüsse werden mit dem Ersten des Kalendermonates fällig. Mit dem Ende eines jeden Kalenderjahres sind die eingehobenen Vorschüsse abzurechnen.

(4) unverändert.

Beiträge in der Krankenversicherung für Pensionisten (Übergangsgeldbezieher)

§ 73. (1) und (1a) unverändert.

(2) Als Beitrag für die Pensionisten (Übergangsgeldbezieher), mit Ausnahme der im § 1 Abs. 1 Z 18 B-KUVG oder § 19 Abs. 2 Z 2 B-KUVG genannten Personen, haben die Pensionsversicherungsanstalt und die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft hinsichtlich der gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. d krankenversicherten Personen 202% der gemäß Abs. 1 einbehaltenen Beträge an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu überweisen. Als Beitrag für die im § 1 Abs. 1 Z 18 B-KUVG oder § 19 Abs. 2 Z 2 B-KUVG genannten Personen haben die Pensionsversicherungsanstalt 189% der gemäß Abs. 1 einbehaltenen Beträge an die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter zu überweisen. Die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen hat in der Pensionsversicherung der Arbeiter 484%, in der Pensionsversicherung der Angestellten 202% der nach Abs. 1 einbehaltenen Beträge an die von ihr durchgeführte Krankenversicherung zu überweisen. Die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues hat 374% der nach Abs. 1 einbehaltenen Beträge an die von ihr durchgeführte Krankenversicherung zu überweisen.

(3) unverändert.

(4) In der Krankenversicherung der nach § 8 Abs. 1 Z 1 lit. b teilversicherten Bezieher einer laufenden Geldleistung aus der zusätzlichen Pensionsversicherung nach § 479 haben die Träger der zusätzlichen Pensionsversicherung 202% der nach Abs. 3 einbehaltenen Beträge an die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen zu überweisen.

(5) unverändert.

Unterstützungsfonds

§ 84. (1) und (2) unverändert.

(3) Dem Unterstützungsfonds können

25 v. H. einzuheben.

(3) Auf die Beiträge nach Abs. 1 und 2 hebt die ehemalige Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen monatlich im vorhinein Vorschüsse ein. Diese Vorschüsse werden mit dem Ersten des Kalendermonates fällig. Mit dem Ende eines jeden Kalenderjahres sind die eingehobenen Vorschüsse abzurechnen.

(4) unverändert.

Beiträge in der Krankenversicherung für Pensionisten (Übergangsgeldbezieher)

§ 73. (1) und (1a) unverändert.

(2) Als Beitrag für die Pensionisten (Übergangsgeldbezieher), mit Ausnahme der im § 1 Abs. 1 Z 18 B-KUVG oder § 19 Abs. 2 Z 2 B-KUVG genannten Personen, haben die Pensionsversicherungsanstalt und die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft hinsichtlich der gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. d krankenversicherten Personen 202% der gemäß Abs. 1 einbehaltenen Beträge an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu überweisen. Als Beitrag für die im § 1 Abs. 1 Z 18 B-KUVG oder § 19 Abs. 2 Z 2 B-KUVG genannten Personen haben die Pensionsversicherungsanstalt 189% der gemäß Abs. 1 einbehaltenen Beträge an die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter zu überweisen. Die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und Bergbau hat 322 % der nach Abs. 1 einbehaltenen Beträge an die von ihr durchgeführte Krankenversicherung zu überweisen.

(3) unverändert.

(4) In der Krankenversicherung der nach § 8 Abs. 1 Z 1 lit. b teilversicherten Bezieher einer laufenden Geldleistung aus der zusätzlichen Pensionsversicherung nach § 479 haben die Träger der zusätzlichen Pensionsversicherung 202% der nach Abs. 3 einbehaltenen Beträge an die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau zu überweisen.

(5) unverändert.

Unterstützungsfonds

§ 84. (1) und (2) unverändert.

(3) Dem Unterstützungsfonds können

1. unverändert.
 2. die Träger der Pensionsversicherung von den Erträgen an Versicherungsbeiträgen bis zu den nachstehend angeführten Tausendsätzen, und zwar
 - a) unverändert.
 - b) die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen bis zu 1,1 vT und
 - c) die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaus bis zu 3,0 vT
- überweisen.

(4) Die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen als Träger der Unfallversicherung kann zur Auffüllung des Unterstützungsfonds einen Zuschlag zu den Unfallversicherungsbeiträgen bis zu 5 vH dieser Beiträge einheben.

(5) Überweisungen nach Abs. 3 und 4 dürfen nur so weit erfolgen, daß die Mittel des Unterstützungsfonds am Ende des Geschäftsjahres

1. unverändert.
2. bei den Trägern der Pensionsversicherung den nachstehend angeführten Tausendsatz, und zwar
 - a) unverändert
 - b) bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen 2,2 vT und
 - c) bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaus 6,0 vT

der Erträge an Versicherungsbeiträgen nicht übersteigen.

(6) unverändert.

Heilmittel

§ 136. (1) und 2 unverändert.

(3) Für jedes auf einem Rezept verordnete und auf Rechnung des Versicherungsträgers bezogene Heilmittel ist, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, eine Rezeptgebühr in der Höhe von 4,07 zu zahlen. An die Stelle des Betrages von 4,07 tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108a Abs. 1) vervielfachte Betrag. Die Rezeptgebühr ist bei Abgabe des Heilmittels an die abgebende Stelle für Rechnung des Versicherungsträgers zu zahlen. Die Zahlung ist von dieser Stelle auf dem Rezept zu vermerken.

1. unverändert.
2. die Träger der Pensionsversicherung von den Erträgen an Versicherungsbeiträgen bis zu den nachstehend angeführten Tausendsätzen, und zwar
 - a) unverändert.
 - b) die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau bis zu 1,5 vT

überweisen.

(4) Die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau als Träger der Unfallversicherung kann zur Auffüllung des Unterstützungsfonds einen Zuschlag zu den Unfallversicherungsbeiträgen bis zu 3 vT dieser Beiträge einheben.

(5) Überweisungen nach Abs. 3 und 4 dürfen nur so weit erfolgen, daß die Mittel des Unterstützungsfonds am Ende des Geschäftsjahres

1. unverändert.
2. bei den Trägern der Pensionsversicherung den nachstehend angeführten Tausendsatz, und zwar
 - a) unverändert
 - b) bei der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau 3,0 vT

der Erträge an Versicherungsbeiträgen nicht übersteigen.

(6) unverändert.

Heilmittel

§ 136. (1) und 2 unverändert.

(3) Für jedes auf einem Rezept verordnete und auf Rechnung des Versicherungsträgers bezogene Heilmittel ist, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, eine Rezeptgebühr in der Höhe von 4,07 zu zahlen. An die Stelle des Betrages von 4,07 tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108a Abs. 1) vervielfachte Betrag. Dieser Betrag ist auf fünf Cent zu runden. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat durch Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 13b) für bestimmte Gruppen von Heilmitteln einen Abschlag von der Rezeptgebühr festzusetzen. Diese Richtlinien bedürfen der Genehmigung durch die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen. Die Rezeptgebühr ist bei Abgabe des

Heilmittels an die abgebende Stelle für Rechnung des Versicherungsträgers zu zahlen. Die Zahlung ist von dieser Stelle auf dem Rezept zu vermerken.

(4) und (5) unverändert.

Wochengeld

§ 162. (1) und (2) unverändert.

(3) Das Wochengeld gebührt in der Höhe des auf den Kalendertag entfallenden Teiles des durchschnittlichen in den letzten 13 Wochen (bei Versicherten, deren Arbeitsverdienst nach Kalendermonaten bemessen oder abgerechnet wird, in den letzten drei Kalendermonaten) vor dem Eintritt des Versicherungsfalles der Mutterschaft gebührenden Arbeitsverdienstes, vermindert um die gesetzlichen Abzüge; die auf diesen Zeitraum entfallenden Sonderzahlungen sind nach Maßgabe des Abs. 4 zu berücksichtigen. Wurde von Versicherten, deren Arbeitsverdienst nach Kalendermonaten bemessen oder abgerechnet wird, lediglich im Kalendermonat des Eintrittes des Versicherungsfalles der Mutterschaft ein Arbeitsverdienst erzielt, so gilt dieser für die Ermittlung des durchschnittlichen in den letzten drei Kalendermonaten gebührenden Arbeitsverdienstes als im letzten vollen Kalendermonat vor dem Eintritt des Versicherungsfalles erzielt. Fallen in den für die Ermittlung des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes maßgebenden Zeitraum auch Zeiten des Bezuges einer Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 oder nach dem Karenzgeldgesetz, so gilt für diese Zeiten als Arbeitsverdienst jenes Wochengeld, das auf Grund des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 oder des Karenzgeldgesetzes beim Eintritt des Versicherungsfalles der Mutterschaft während des Leistungsbezuges gebührt hätte. Bei Versicherten, deren Lehrverhältnis während des genannten Zeitraumes geendet hat, ist, wenn es für die Versicherte günstiger ist, für die Ermittlung der Höhe des Wochengeldes der Arbeitsverdienst im letzten Beitragszeitraum, vermindert um die gesetzlichen Abzüge, heranzuziehen. Fallen in den für die Ermittlung des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes maßgebenden Zeitraum

- a) Zeiten der im § 11 Abs. 3 bezeichneten Art oder
- b) Zeiten, während derer die Versicherte infolge Krankheit, eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbotes oder Kurzarbeit nicht das volle Entgelt bezogen hat,

(4) und (5) unverändert.

Wochengeld

§ 162. (1) und (2) unverändert.

(3) Das Wochengeld gebührt in der Höhe des auf den Kalendertag entfallenden Teiles des durchschnittlichen in den letzten 13 Wochen (bei Versicherten, deren Arbeitsverdienst nach Kalendermonaten bemessen oder abgerechnet wird, in den letzten drei Kalendermonaten) vor dem Eintritt des Versicherungsfalles der Mutterschaft gebührenden Arbeitsverdienstes, vermindert um die gesetzlichen Abzüge; die auf diesen Zeitraum entfallenden Sonderzahlungen sind nach Maßgabe des Abs. 4 zu berücksichtigen. Wurde von Versicherten, deren Arbeitsverdienst nach Kalendermonaten bemessen oder abgerechnet wird, lediglich im Kalendermonat des Eintrittes des Versicherungsfalles der Mutterschaft ein Arbeitsverdienst erzielt, so gilt dieser für die Ermittlung des durchschnittlichen in den letzten drei Kalendermonaten gebührenden Arbeitsverdienstes als im letzten vollen Kalendermonat vor dem Eintritt des Versicherungsfalles erzielt. Fallen in den für die Ermittlung des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes maßgebenden Zeitraum auch Zeiten des Bezuges einer Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 oder nach dem Karenzgeldgesetz, so gilt für diese Zeiten als Arbeitsverdienst jenes Wochengeld, das auf Grund des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 oder des Karenzgeldgesetzes beim Eintritt des Versicherungsfalles der Mutterschaft während des Leistungsbezuges gebührt hätte. Bei Versicherten, deren Lehrverhältnis während des genannten Zeitraumes geendet hat, ist, wenn es für die Versicherte günstiger ist, für die Ermittlung der Höhe des Wochengeldes der Arbeitsverdienst im letzten Beitragszeitraum, vermindert um die gesetzlichen Abzüge, heranzuziehen. Fallen in den für die Ermittlung des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes maßgebenden Zeitraum

- a) Zeiten der im § 11 Abs. 3 bezeichneten Art,
- b) Zeiten, während derer die Versicherte infolge Krankheit, eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbotes oder Kurzarbeit nicht das volle Entgelt bezogen hat oder
- c) Zeiten, während derer die Versicherte gemäß den §§ 14a oder 14b AVRAG oder einer gleichartigen Regelung zum Zwecke der Sterbegleitung eines nahen Verwandten oder der Begleitung eines schwerstkranken Kindes nicht das volle oder kein Arbeitsentgelt bezogen hat,

so bleiben diese Zeiten bei der Ermittlung des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes außer Betracht. Liegen in dem maßgebenden Zeitraum nur Zeiten der in lit. a oder b bezeichneten Art vor, so verlängert sich der maßgebende Zeitraum um diese Zeiten; diese Zeiten bleiben bei der Berechnung des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes außer Betracht. In den Fällen des § 122 Abs. 3 erster Satz sind, wenn dies für die Versicherte günstiger ist, für die Ermittlung der Höhe des Wochengeldes nicht die letzten 13 Wochen bzw. drei Kalendermonate vor dem Eintritt des Versicherungsfalles der Mutterschaft heranzuziehen, sondern die letzten 13 Wochen bzw. drei Kalendermonate vor dem Ende der Pflichtversicherung oder vor dem Ende des Dienstverhältnisses.

(3a) bis (5) unverändert.

Versicherungsmonate, Begriff

§ 231. Zur Feststellung der Leistungen aus der Pensionsversicherung und der Überweisungsbeträge nach den §§ 308 und 311 sind Versicherungszeiten in Versicherungsmonate zusammenzufassen, wobei in folgender Weise vorzugehen ist:

1.

- a) unverändert.
- b) Liegen in einem Kalendermonat nicht Versicherungszeiten in dem in lit. a angegebenen Mindestausmaß vor, so sind diese Versicherungszeiten solchen in den nachfolgenden Kalendermonaten desselben Kalenderjahres, die nicht schon nach lit. a Versicherungsmonate sind, so lange zuzuschlagen, bis in einem Kalendermonat Versicherungszeiten in dem in lit. a angegebenen Mindestausmaß vorliegen; dieser Kalendermonat ist sodann ein Versicherungsmonat. Der letzte im Kalenderjahr liegende Kalendermonat, in dem - auch nach dem Zuzählen von Versicherungszeiten aus vorangegangenen Kalendermonaten - Zeiten vorliegen, die das Mindestausmaß nach lit. a nicht erreichen, gilt jedenfalls als Versicherungsmonat.

Bei Anwendung der lit. a und b sind Versicherungszeiten, die sich zeitlich decken, nur einfach zu zählen, wobei folgende Reihenfolge gilt:

Beitragsszeit der Pflichtversicherung,

Ersatzzeit,

Beitragsszeit der freiwilligen Versicherung.

Bei Versicherungszeiten gleicher Art gilt nachstehende Reihenfolge:

- knappschaftliche Pensionsversicherung;

so bleiben diese Zeiten bei der Ermittlung des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes außer Betracht. Liegen in dem maßgebenden Zeitraum nur Zeiten der in lit. a, b oder c bezeichneten Art vor, so verlängert sich der maßgebende Zeitraum um diese Zeiten; diese Zeiten bleiben bei der Berechnung des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes außer Betracht. In den Fällen des § 122 Abs. 3 erster Satz sind, wenn dies für die Versicherte günstiger ist, für die Ermittlung der Höhe des Wochengeldes nicht die letzten 13 Wochen bzw. drei Kalendermonate vor dem Eintritt des Versicherungsfalles der Mutterschaft heranzuziehen, sondern die letzten 13 Wochen bzw. drei Kalendermonate vor dem Ende der Pflichtversicherung oder vor dem Ende des Dienstverhältnisses.

(3a) bis (5) unverändert.

Versicherungsmonate, Begriff

§ 231. Zur Feststellung der Leistungen aus der Pensionsversicherung und der Überweisungsbeträge nach den §§ 308 und 311 sind Versicherungszeiten in Versicherungsmonate zusammenzufassen, wobei in folgender Weise vorzugehen ist:

1.

- a) unverändert.
- b) Liegen in einem Kalendermonat nicht Versicherungszeiten in dem in lit. a angegebenen Mindestausmaß vor, so sind diese Versicherungszeiten solchen in den nachfolgenden Kalendermonaten desselben Kalenderjahres, die nicht schon nach lit. a Versicherungsmonate sind, so lange zuzuschlagen, bis in einem Kalendermonat Versicherungszeiten in dem in lit. a angegebenen Mindestausmaß vorliegen; dieser Kalendermonat ist sodann ein Versicherungsmonat. Der letzte im Kalenderjahr liegende Kalendermonat, in dem - auch nach dem Zuzählen von Versicherungszeiten aus vorangegangenen Kalendermonaten - Zeiten vorliegen, die das Mindestausmaß nach lit. a nicht erreichen, gilt jedenfalls als Versicherungsmonat.

Bei Anwendung der lit. a und b sind Versicherungszeiten, die sich zeitlich decken, nur einfach zu zählen, wobei folgende Reihenfolge gilt:

Beitragsszeit der Pflichtversicherung,

Ersatzzeit,

Beitragsszeit der freiwilligen Versicherung.

Bei Versicherungszeiten gleicher Art gilt nachstehende Reihenfolge:

- knappschaftliche Pensionsversicherung;

- Pensionsversicherung der Angestellten;
 innerhalb der Pensionsversicherung der Angestellten:
 Pensionsversicherungsanstalt,
 Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen;
 - Pensionsversicherung der Arbeiter;
 innerhalb der Pensionsversicherung der Arbeiter:
 Pensionsversicherungsanstalt,
 Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen.
 Die Bestimmungen des § 244 Abs. 2 und des § 249 Abs. 1 bleiben hiervon unberührt.
 2. bis 4. unverändert.

Versicherungsmonate, Arten

§ 232. (1) und (2) unverändert.

(3) Abs. 1 erster Satz ist auch entsprechend anzuwenden, wenn festzustellen ist, bei welchem der mehreren Träger der Pensionsversicherung der Arbeiter oder der Angestellten ein Versicherungsmonat erworben ist. Hierbei gelten als erworben a) bis d) unverändert.

Haben die bei keinem der beteiligten Träger der Pensionsversicherung der Arbeiter oder der Angestellten erworbenen Versicherungszeiten das zeitliche Übergewicht, so ist der Monat in folgender Reihenfolge zuzuweisen: Pensionsversicherungsanstalt, Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau.

Witwen(Witwer)pension, Ausmaß

§ 264. (1) bis (4) unverändert.

(5) Der Versicherung in der Pensionsversicherung oder dem Bezug einer Pension aus der Pensionsversicherung im Sinne der Abs. 3 und 4 sind Anwartschaften oder Ansprüche auf Pensionsversorgung

1. bis 8. unverändert.
 9. auf Grund der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966, BGBI. Nr. 313,
 10. bis 12. unverändert.
- (6) bis (10) unverändert.

Besonderer Pauschbetrag

§ 319a. (1) Die Ersatzansprüche im Verhältnis zwischen den Gebietskranken-

- Pensionsversicherung der Angestellten;
 innerhalb der Pensionsversicherung der Angestellten:
 Pensionsversicherungsanstalt,
 Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau;
 - Pensionsversicherung der Arbeiter;
 innerhalb der Pensionsversicherung der Arbeiter:
 Pensionsversicherungsanstalt,
 Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau.
 Die Bestimmungen des § 244 Abs. 2 und des § 249 Abs. 1 bleiben hiervon unberührt.
 2. bis 4. unverändert.

Versicherungsmonate, Arten

§ 232. (1) und (2) unverändert.

(3) Abs. 1 erster Satz ist auch entsprechend anzuwenden, wenn festzustellen ist, bei welchem der mehreren Träger der Pensionsversicherung der Arbeiter oder der Angestellten ein Versicherungsmonat erworben ist. Hierbei gelten als erworben a) bis d) unverändert.

Haben die bei keinem der beteiligten Träger der Pensionsversicherung der Arbeiter oder der Angestellten erworbenen Versicherungszeiten das zeitliche Übergewicht, so ist der Monat in folgender Reihenfolge zuzuweisen: Pensionsversicherungsanstalt, Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau.

Witwen(Witwer)pension, Ausmaß

§ 264. (1) bis (4) unverändert.

(5) Der Versicherung in der Pensionsversicherung oder dem Bezug einer Pension aus der Pensionsversicherung im Sinne der Abs. 3 und 4 sind Anwartschaften oder Ansprüche auf Pensionsversorgung

1. bis 8. unverändert.
 9. auf Grund des Bundesbahn-Pensionsgesetzes, BGBI. I Nr. 86/2001,
 10. bis 12. unverändert.
- (6) bis (10) unverändert.

Besonderer Pauschbetrag

§ 319a. (1) Die Ersatzansprüche im Verhältnis zwischen den Gebietskranken-

kassen, Betriebskrankenkassen - ausgenommen die Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe - sowie der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues zu der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt werden durch die Zahlung eines jährlichen Pauschbetrages abgegolten; zwischen diesen Versicherungsträgern sind die Bestimmungen der §§ 315 bis 319 nicht anzuwenden.

(2) bis (5) unverändert.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind auf die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen, soweit diese Anstalt sowohl Träger der Krankenversicherung als auch Träger der Unfallversicherung ist, mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß der aus Mitteln der Unfallversicherung zu leistende jährliche Pauschbetrag für das Kalenderjahr 1975 10,7 Millionen Schilling zu betragen hat. Bei der Festsetzung des Pauschbetrages für die folgenden Kalenderjahre sind die Aufwendungen der von der Versicherungsanstalt durchgeführten Krankenversicherung zu berücksichtigen.

Aufnahme der Ärzte in den Vertrag und Auflösung des Vertragsverhältnisses

§ 343. (1) Die Auswahl der Vertragsärzte und der Vertrags-Gruppenpraxen und der Abschluß der Einzelverträge zwischen dem zuständigen Träger der Krankenversicherung und dem Arzt oder der Gruppenpraxis erfolgt nach den Bestimmungen des Gesamtvertrages und im Einvernehmen mit der zuständigen Ärztekammer. Zu diesem Zweck sind auf Vorschlag der Österreichischen Ärztekammer durch Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen verbindliche Kriterien für die Reihung der Bewerber (Bewerberinnen) um Einzelverträge festzulegen (Reihungskriterien). Dabei sind auch die fachliche Eignung der Bewerber (Bewerberinnen) und die zeitliche Reihenfolge der Bewerbungen um Einzelverträge zu berücksichtigen; die Reihungskriterien haben jedenfalls dem Gleichheitsgebot, der Erwerbsausübung- und Niederlassungsfreiheit sowie den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention, BGBL. Nr. 210/1958, zu entsprechen. Vor Erlassung dieser Verordnung ist der Hauptverband anzuhören. Diese Einzelverträge sind sodann für alle Gebiets- und Betriebskrankenkassen sowie für die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues und für die Sozialversicherungsanstalt der Bauern wirksam. Einzelverträge, die nicht im Rahmen der jeweils nach § 342 Abs. 1 Z. 1 vereinbarten Zahl und örtlichen Verteilung abgeschlossen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Hauptverbandes und der zuständigen Ärztekammer, bei Nichteinigung der Zustimmung des Hauptverbandes und der Österreichischen Ärztekammer. Mit approbierten

kenkassen, Betriebskrankenkassen - ausgenommen die Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe - sowie der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau, soweit nicht Abs. 6 anzuwenden ist, zu der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt werden durch die Zahlung eines jährlichen Pauschbetrages abgegolten; zwischen diesen Versicherungsträgern sind die Bestimmungen der §§ 315 bis 319 nicht anzuwenden.

(2) bis (5) unverändert.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind auf die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau, soweit diese Anstalt sowohl Träger der Krankenversicherung als auch Träger der Unfallversicherung ist, mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß der aus Mitteln der Unfallversicherung für Personen nach § 28 Z 3 lit. a bis c zu leistende jährliche Pauschbetrag für das Kalenderjahr 1975 10,7 Millionen Schilling zu betragen hat. Bei der Festsetzung des Pauschbetrages für die folgenden Kalenderjahre sind die Aufwendungen der von der Versicherungsanstalt durchgeführten Krankenversicherung zu berücksichtigen.

Aufnahme in den Vertrag, Auflösung des Vertragsverhältnisses sowie Qualitätsevaluierung und -kontrolle

§ 343. (1) Die Auswahl der Vertragsärzte und der Vertrags-Gruppenpraxen und der Abschluß der Einzelverträge zwischen dem zuständigen Träger der Krankenversicherung und dem Arzt oder der Gruppenpraxis erfolgt nach den Bestimmungen des Gesamtvertrages und im Einvernehmen mit der zuständigen Ärztekammer. Zu diesem Zweck sind auf Vorschlag der Österreichischen Ärztekammer durch Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen verbindliche Kriterien für die Reihung der Bewerber (Bewerberinnen) um Einzelverträge festzulegen (Reihungskriterien). Dabei sind auch die fachliche Eignung der Bewerber (Bewerberinnen) und die zeitliche Reihenfolge der Bewerbungen um Einzelverträge zu berücksichtigen; die Reihungskriterien haben jedenfalls dem Gleichheitsgebot, der Erwerbsausübung- und Niederlassungsfreiheit sowie den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention, BGBL. Nr. 210/1958, zu entsprechen. Vor Erlassung dieser Verordnung ist der Hauptverband anzuhören. Diese Einzelverträge sind sodann für alle Gebiets- und Betriebskrankenkassen sowie für die Sozialversicherungsanstalt der Bauern wirksam. Einzelverträge, die nicht im Rahmen der jeweils nach § 342 Abs. 1 Z 1 vereinbarten Zahl und örtlichen Verteilung abgeschlossen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Hauptverbandes und der zuständigen Ärztekammer, bei Nichteinigung der Zustimmung des Hauptverbandes und der Österreichischen Ärztekammer. Mit approbierten Ärzten (§ 44 Abs. 1 des Ärztegesetzes 1998) kann

Ärzten (§ 44 Abs. 1 des Ärztegesetzes 1998) kann kein Einzelvertrag abgeschlossen werden, es sei denn, der Arzt hat gemäß Artikel 36 Abs. 2 der Richtlinie 93/16/EWG das Recht erworben, den ärztlichen Beruf als Arzt für Allgemeinmedizin im Rahmen eines Sozialversicherungssystems auszuüben.

(2) bis (4) unverändert.

(5) Die Tätigkeit der Vertragsärzte und der Vertrags-Gruppenpraxen ist ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses fünfjährlich einer Evaluierung nach fachspezifischen Qualitätsstandards zu unterziehen; die Qualitätsstandards sind durch die Österreichische Ärztekammer mit ihren Fachgruppen und der Kurie niedergelassener Ärzte bis längstens 1. Juli 2002 auszuarbeiten und nach Anhörung des Hauptverbandes dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen zur Genehmigung vorzulegen. Ein Kündigungsgrund nach Abs. 4 liegt vor, wenn

1. die Evaluierung nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt wird oder
2. sich aus der Evaluierung ergibt, dass die Tätigkeit des Vertragsarztes oder der Vertrags-Gruppenpraxis nicht den Qualitätsstandards entspricht, sofern festgestellte Mängel nicht innerhalb eines Jahres beseitigt werden.

Die Ergebnisse der Evaluierung sind anonymisiert für die Qualitätsberichterstattung des Bundes zur Verfügung zu stellen.

kein Einzelvertrag abgeschlossen werden, es sei denn, der Arzt hat gemäß Artikel 36 Abs. 2 der Richtlinie 93/16/EWG das Recht erworben, den ärztlichen Beruf als Arzt für Allgemeinmedizin im Rahmen eines Sozialversicherungssystems auszuüben.

(2) bis (4) unverändert.

(5) Vertragsärzte, -zahnärzte und Vertrags-Gruppenpraxen haben eine Evaluierung der Qualität durchzuführen und die jeweiligen Ergebnisse der Österreichischen Ärztekammer nach Maßgabe der technischen Ausstattung im Wege der elektronischen Datenfernübertragung zu übermitteln. Die Österreichische Ärztekammer hat hierfür ein Qualitätsregister zu führen.

(6) Die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen hat unter Bedachtnahme auf allfällige gemeinsame Vorschläge des Hauptverbandes und der Österreichischen Ärztekammer zur Durchführung der Evaluierung sowie der Kontrolle durch Verordnung die Kriterien hierfür sowie insbesondere für die Datenübermittlung, die Auswahl der zu kontrollierenden Ordinationsstätten und das bei der Österreichischen Ärztekammer zu führende Qualitätsregister festzulegen.

(7) Wird ein Mangel festgestellt, so hat die Landesärztekammer - nötigenfalls unter Setzung einer angemessenen Frist - den Vertragsarzt, -zahnarzt oder die Vertrags-Gruppenpraxis zur Behebung des Mangels aufzufordern. Wird dem Mängelbehebungsauftrag nicht nachgekommen, so haben die Gebietskrankenkasse und der Präsident der Landesärztekammer zu prüfen, ob Disziplinaranzeige beim Disziplinaranwalt der Österreichischen Ärztekammer zu erstatten ist. Ergibt die Evaluierung (Abs. 6 und 7) eine unmittelbare Gefährdung der Gesundheit, so stellt dies einen Kündigungsgrund nach Abs. 4 dar. Gleichermaßen gilt auch im Falle des Unterbleibens einer Evaluierung in einem Zeitraum von 5 Jahren nach Vertragsabschluss oder bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007, sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung gemäß Abs. 7 ein Vertragsverhältnis bestanden hat..

(8) In jenen Fällen, in denen zwischen einem Vertragsarzt, -zahnarzt oder ei-

Gesamtvertrag für die Durchführung der arbeitsmedizinischen Betreuung

§ 343b. (1) Zwischen dem Hauptverband und der Österreichischen Ärztekammer ist ein für die Vertragsparteien verbindlicher Gesamtvertrag abzuschließen, der für die arbeitsmedizinische Betreuung gemäß § 172 Abs. 1 die Tätigkeit und die Vergütung der freiberuflich tätigen Ärzte regelt; dieser Gesamtvertrag bedarf der Zustimmung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt sowie der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen.

(2) bis (3) unverändert.

Allgemeine Bestimmungen über die Kommissionen

§ 347. (1) bis (4) unverändert.

(5) Die Parteien haben das Recht, neben ihren Vertretern auch jeweils drei Vertrauenspersonen an der Verhandlung teilnehmen zu lassen.

(6) und (7) unverändert.

Einrichtung und Zusammensetzung der Unabhängigen Heilmittelkommission

§ 351h. (1) unverändert.

(2) Die Unabhängige Heilmittelkommission besteht aus einem Richter (einer Richterin) des Obersten Gerichtshofes als Vorsitzendem (als Vorsitzender) und sieben BeisitzerInnen. Die Mitglieder werden jeweils für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt. Sachverhalte, die ein Naheverhältnis zur Sozial- oder Privatversicherung oder zu Pharmaunternehmen begründen könnten, sind vor der Bestellung sowie nach ihrem Eintreten gegenüber dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen und den nach Abs. 3 vorschlagsberechtigten Stellen offen zu legen. Wer befangen ist, hat sich im konkreten Verfahren jeglicher Tätigkeit zu enthalten.

(3) Der (die) Vorsitzende der Unabhängigen Heilmittelkommission wird vom Bundesminister für Justiz bestellt. Als BeisitzerInnen gehören der Unabhängigen Heilmittelkommission an:

1. ein Facharzt (eine Fachärztin) für Pharmakologie und Toxikologie, der (die) vom Vorstand der Österreichischen Pharmakologischen Gesellschaft vorgeschlagen wird;

ner Vertrags-Gruppenpraxis eines anderen Krankenversicherungsträgers und der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse kein Vertrag besteht, tritt in den Abs. 5 bis 7 an die Stelle der Gebietskrankenkasse dieser Krankenversicherungsträger.

Gesamtvertrag für die Durchführung der arbeitsmedizinischen Betreuung

§ 343b. (1) Zwischen dem Hauptverband und der Österreichischen Ärztekammer ist ein für die Vertragsparteien verbindlicher Gesamtvertrag abzuschließen, der für die arbeitsmedizinische Betreuung gemäß § 172 Abs. 1 die Tätigkeit und die Vergütung der freiberuflich tätigen Ärzte regelt; dieser Gesamtvertrag bedarf der Zustimmung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt sowie der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau.

(2) bis (3) unverändert.

Allgemeine Bestimmungen über die Kommissionen

§ 347. (1) bis (4) unverändert.

(5) Die Verhandlungen sind mündlich und öffentlich. § 67e AVG 1991 ist sinngemäß anzuwenden.

(6) und (7) unverändert.

Einrichtung und Zusammensetzung der Unabhängigen Heilmittelkommission

§ 351h. (1) unverändert.

(2) Die Unabhängige Heilmittelkommission besteht aus einem Richter (einer Richterin) als Vorsitzendem (als Vorsitzender) und sieben BeisitzerInnen. Die Mitglieder werden jeweils für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt. Sachverhalte, die ein Naheverhältnis zur Sozial- oder Privatversicherung oder zu Pharmaunternehmen begründen könnten, sind vor der Bestellung sowie nach ihrem Eintreten gegenüber dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen und den nach Abs. 3 vorschlagsberechtigten Stellen offen zu legen. Wer befangen ist, hat sich im konkreten Verfahren jeglicher Tätigkeit zu enthalten.

(3) Der (die) Vorsitzende der Unabhängigen Heilmittelkommission wird vom Bundesminister für Justiz bestellt. Als Beisitzer gehören der Unabhängigen Heilmittelkommission jeweils ein von den nachfolgenden Organisationen vorgeschlagener Vertreter an:

1. die Österreichische Pharmakologische Gesellschaft,

2. ein niedergelassener Vertragsarzt (eine niedergelassene Vertragsärztin), der (die) von der Österreichischen Ärztekammer vorgeschlagen wird;
3. ein Pharmazeut (eine Pharmazeutin), der (die) von der Österreichischen Apothekerkammer vorgeschlagen wird;
4. ein Gesundheitsökonom (eine Gesundheitsökonomin), der (die) von der Wirtschaftskammer Österreich vorgeschlagen wird;
5. ein Gesundheitsökonom (eine Gesundheitsökonomin), der (die) vom Österreichischen Bundesinstitut für Gesundheitswesen vorgeschlagen wird;
6. ein Sozialökonom (eine Sozialökonomin), der (die) von der Bundesarbeitskammer vorgeschlagen wird;
7. ein(e) mit klinischen Studien vertraute(r) Arzt (Ärztin), der (die) vom Hauptverband vorgeschlagen wird.

Die BeisitzerInnen werden vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen bestellt.

(4) bis (6) unverändert.

Sitzungen der Unabhängigen Heilmittelkommission

§ 351j. (1) bis (6) unverändert.

2. die Österreichische Ärztekammer,
3. die Österreichische Apothekerkammer,
4. die Wirtschaftskammer Österreich,
5. das Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen,
6. die Bundesarbeitskammer,
7. der Hauptverband.

Die Beisitzer/Beisitzerinnen werden von der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen bestellt, haben entweder eine rechtswissenschaftliche oder betriebswirtschaftliche Qualifikation aufzuweisen und über die erforderlichen Zeitressourcen zur Ausübung ihres Amtes zu verfügen.

(4) bis (6) unverändert.

Sitzungen der Unabhängigen Heilmittelkommission

§ 351j. (1) bis (6) unverändert.

(7) Die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen ist berechtigt, durch Verordnung pauschalierte Kostenersätze für die Kosten des Verfahrens vor der Unabhängigen Heilmittelkommission festzusetzen. Deren Höhe hat sich nach den Kosten eines durchschnittlichen Verfahrens zu richten, wobei jedenfalls zwischen Verfahren nach § 351i Abs. 1 Z 1 und 2 zu unterscheiden ist. Barauslagen sind unabhängig von den festgelegten Kostenersätzen nach § 76 AVG 1991 zu behandeln. Die Kostenersätze und Barauslagen hat diejenige Partei des Berufungsverfahrens zu tragen, die im Berufungsverfahren unterlegen ist. In Verfahren nach § 351i Abs. 5 hat die Kostenersätze jedenfalls der Hauptverband zu tragen, wenn nicht die Beschwerde mangels Säumigkeit zurückgewiesen wird.

Behördliche Erhebung von Arbeitsunfällen

§ 365. (1) Ein Arbeitsunfall ist behördlich zu erheben, wenn es der Träger der Unfallversicherung bei der nach dem Unfallorte zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, sofern es sich aber um Betriebe handelt, die der Aufsicht der Bergbehörde unterstehen, bei der nach dem Unfallorte zuständigen Berghauptmannschaft beantragt.

§ 365. (1) Ein Arbeitsunfall ist behördlich zu erheben, wenn es der Träger der Unfallversicherung bei der nach dem Unfallorte zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, sofern es sich aber um Betriebe handelt, die der Aufsicht der Bergbehörde unterstehen, beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beantragt.

(2) und (3) unverändert.

Bestellung der Versicherungsvertreter

§ 421. (1) unverändert.

(1a) Auf die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen ist Abs. 1 so anzuwenden, dass die Versicherungsvertreter aus der Gruppe der Dienstnehmer von der Bundesarbeitskammer unter Berücksichtigung der jeweiligen Betriebsratswahl(Personalvertretungswahl)ergebnisse zu entsenden sind. Für die Entsendung der Versicherungsvertreter aus der Gruppe der Dienstgeber hat die Wirtschaftskammer Österreich das Ergebnis der Kammerwahlen der zuständigen Fachverbände zu berücksichtigen.

(1b) unverändert.

(1c) Auf die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues ist Abs. 1 letzter Satz so anzuwenden, dass die Versicherungsvertreter aus der Gruppe der Dienstnehmer von der Bundesarbeitskammer zu entsenden sind; dabei sind die Mandatsergebnisse nur jener Länder zusammenzählen, in denen es Dienstnehmer gibt, für die die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues zuständig ist. Abs. 1a letzter Satz ist anzuwenden.

(2) bis (8) unverändert.

Zusammensetzung der Verwaltungskörper

§ 426. (1) Die Generalversammlung, der Vorstand und die Landesstellenausschüsse der Versicherungsträger werden wie folgt zusammengesetzt:

1. unverändert.

2. bei der Pensionsversicherungsanstalt, bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues zu zwei Dritteln aus Vertretern der Dienstnehmer und zu einem Drittel aus Vertretern der Dienstgeber;

3. unverändert.

(2) unverändert.

Generalversammlung

§ 427. (1) Die Zahl der Versicherungsvertreter in der Generalversammlung beträgt:

1. und 2. unverändert.

3. aufgehoben.

(2) und (3) unverändert.

Bestellung der Versicherungsvertreter

§ 421. (1) unverändert.

(1a) Auf die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau ist Abs. 1 so anzuwenden, dass die Versicherungsvertreter aus der Gruppe der Dienstnehmer von der Bundesarbeitskammer zu entsenden sind. Für die Entsendung der Versicherungsvertreter aus der Gruppe der Dienstgeber hat die Wirtschaftskammer Österreich das Ergebnis der Kammerwahlen der zuständigen Fachverbände zu berücksichtigen.

(1b) unverändert.

(2) bis (8) unverändert.

Zusammensetzung der Verwaltungskörper

§ 426. (1) Die Generalversammlung, der Vorstand und die Landesstellenausschüsse der Versicherungsträger werden wie folgt zusammengesetzt:

1. unverändert.

2. bei der Pensionsversicherungsanstalt und der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau zu zwei Dritteln aus Vertretern der Dienstnehmer und zu einem Drittel aus Vertretern der Dienstgeber;

3. unverändert.

(2) unverändert.

Generalversammlung

§ 427. (1) Die Zahl der Versicherungsvertreter in der Generalversammlung beträgt:

1. und 2. unverändert.

3. bei der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau 60;

- 4. bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen45;
- 5. bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues36;
- 6. bei den Gebietskrankenkassenje 30;
- 7. bei den Betriebskrankenkassenje 10.

(2) unverändert.

Vorstand

§ 428. Die Zahl der Versicherungsvertreter im Vorstand beträgt:

- 1. und 2. unverändert.
- 3. aufgehoben.
- 4. bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen12;
- 5. bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen12;
- 6. bei den Gebietskrankenkassen für die Länderje 15;
a) und b) unverändert.
- 7. bei den Betriebskrankenkassen

Kontrollversammlung

§ 429. Die Zahl der Versicherungsvertreter in der Kontrollversammlung beträgt:

- 1. und 2. unverändert.
- 3. aufgehoben.
- 4. bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen 6;
- 5. bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues 6;
- 6. bei den Gebietskrankenkassenje 10;
- 7. bei den Betriebskrankenkassenje 5;

Hauptversammlung

§ 441a. (1) Die Hauptversammlung besteht aus den Obmännern und je einem Obmann-Stellvertreter der in § 427 Abs. 1 Z 1 bis 6 genannten Versicherungsträger, aus dem Obmann und je einem Obmann-Stellvertreter der nach der Versichertenzahl größten Betriebskrankenkasse, dem Obmann und je einem Obmann-Stellvertreter der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, dem Obmann und je einem Obmann-Stellvertreter der Sozialversicherungsanstalt der Bauern, dem Obmann und je einem Obmann-Stellvertreter der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter und dem Obmann und je einem Obmann-Stellvertreter der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates. Bei der Zusammenset-

- 4. bei den Gebietskrankenkassenje 30;
- 5. bei den Betriebskrankenkassenje 10.

(2) unverändert.

Vorstand

§ 428. Die Zahl der Versicherungsvertreter im Vorstand beträgt:

- 1. und 2. unverändert.
- 3. bei der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau 15

- 4. bei den Gebietskrankenkassen für die Länderje 15;
a) und b) unverändert.

- 5. bei den Betriebskrankenkassen

Kontrollversammlung

§ 429. Die Zahl der Versicherungsvertreter in der Kontrollversammlung beträgt:

- 1. und 2. unverändert.
- 3. bei der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau 9;

- 4. bei den Gebietskrankenkassenje 10;
- 5. bei den Betriebskrankenkassenje 5;

Hauptversammlung

§ 441a. (1) Die Hauptversammlung besteht aus den Obmännern und je einem Obmann-Stellvertreter der in § 427 Abs. 1 Z 1 bis 4 genannten Versicherungsträger, aus dem Obmann und je einem Obmann-Stellvertreter der nach der Versichertenzahl größten Betriebskrankenkasse, dem Obmann und je einem Obmann-Stellvertreter der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, dem Obmann und je einem Obmann-Stellvertreter der Sozialversicherungsanstalt der Bauern, dem Obmann und je einem Obmann-Stellvertreter der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter und dem Obmann und je einem Obmann-Stellvertreter der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates. Bei der Zusammenset-

zung der Hauptversammlung ist darauf zu achten, dass entweder der Obmann oder der Obmann-Stellvertreter eines entsendenden Versicherungsträgers der Dienstnehmerkurie und der zweite Vertreter des entsendenden Versicherungsträgers der Dienstgeberkurie angehört. Für jeden Obmann bzw. Obmann-Stellvertreter ist vom Vorstand des jeweiligen Versicherungsträgers ein Stellvertreter zu entsenden, der von derselben Kurie der Versicherungsvertreter im Vorstand wie der zu Vertretende zu wählen ist.

(2) und (3) unverändert.

Rechnungsabschluß und Nachweisungen

§ 444. (1) und (2) unverändert.

(3) In der Unfall-, Pensions- und Krankenversicherung bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und in der knappschaftlichen Pensions- und Krankenversicherung bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues haben die Versicherungsträger für jede dieser Versicherungen die Erfolgsrechnung und die statistischen Nachweisungen getrennt zu erstellen. Gemeinsame Erträge und Aufwendungen sind auf die genannten Versicherungen nach den Bestimmungen der Rechnungsvorschriften aufzuteilen.

(4) bis (7) unverändert.

Sondervorschriften für Betriebskrankenkassen

§ 445. Für Betriebskrankenkassen gelten folgende Sondervorschriften:

1. bis 4. unverändert.

5. Unbeschadet der Z 1 kann die Betriebskrankenkasse Sachkosten zur ordnungsgemäßen Verwaltung aus der ordentlichen Gebarung bestreiten, wenn die liquiden Mittel (§ 447b Abs. 4 zweiter Satz) am Ende eines Geschäftsjahres zur Deckung von mindestens drei Monatsaufwendungen ausreichen; die so verwendeten Mittel dürfen pro Kalenderjahr nicht mehr als 3 vT der Beitragseinnahmen eines Geschäftsjahres betragen.

Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger

§ 447a. (1) Der beim Hauptverband errichtete Ausgleichsfonds hat eine ausgeglichene Gebarung bzw. eine ausreichende Liquidität der Gebietskrankenkassen,

zung der Hauptversammlung ist darauf zu achten, dass entweder der Obmann oder der Obmann-Stellvertreter eines entsendenden Versicherungsträgers der Dienstnehmerkurie und der zweite Vertreter des entsendenden Versicherungsträgers der Dienstgeberkurie angehört. Für jeden Obmann bzw. Obmann-Stellvertreter ist vom Vorstand des jeweiligen Versicherungsträgers ein Stellvertreter zu entsenden, der von derselben Kurie der Versicherungsvertreter im Vorstand wie der zu Vertretende zu wählen ist.

(2) und (3) unverändert.

Rechnungsabschluß und Nachweisungen

§ 444. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau hat für die Kranken-, Unfall-, Pensions- und knappschaftliche Pensionsversicherung die Erfolgsrechnung und die statistischen Nachweisungen getrennt zu erstellen. Gemeinsame Erträge und Aufwendungen sind auf die genannten Versicherungen nach den Bestimmungen der Rechnungsvorschriften aufzuteilen.

(4) bis (7) unverändert.

Sondervorschriften für Betriebskrankenkassen

§ 445. Für Betriebskrankenkassen gelten folgende Sondervorschriften:

1. bis 4. unverändert.

5. Unbeschadet der Z 1 kann die Betriebskrankenkasse Sachkosten zur ordnungsgemäßen Verwaltung aus der ordentlichen Gebarung bestreiten, wenn die liquiden Mittel am Ende eines Geschäftsjahres zur Deckung von mindestens drei Monatsaufwendungen ausreichen; die so verwendeten Mittel dürfen pro Kalenderjahr nicht mehr als 3 vT der Beitragseinnahmen eines Geschäftsjahres betragen. Als liquide Mittel gelten die Barbestände zuzüglich der Einlagen bei Geldinstituten und der Bilanzwert der Wertpapiere abzüglich der noch nicht abgeführt, für fremde Rechnung eingehobenen Beiträge sowie der am Ende des Geschäftsjahres buchmäßig fälligen unberichteten Versicherungsleistungen und sonstigen Verbindlichkeiten.

Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger

§ 447a. (1) Der beim Hauptverband errichtete Ausgleichsfonds hat eine ausgeglichene Gebarung bzw. eine ausreichende Liquidität der Gebietskrankenkassen,

der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues, der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, der Sozialversicherungsanstalt der Bauern, der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter als Träger der Krankenversicherung zu gewährleisten. Das Vermögen dieses Fonds ist getrennt vom sonstigen Vermögen des Hauptverbandes zu verwalten. Für jedes Jahr ist ein Rechnungsabschluß zu erstellen, der jedenfalls aus einer Erfolgsrechnung und einer Schlußbilanz zum Ende des Jahres bestehen muß. Weiters ist zum Abschluß eines jeden Jahres ein Geschäftsbericht zu verfassen und mit dem Rechnungsabschluß dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales vorzulegen.

(2) unverändert.

(3) Die Gebietskrankenkassen, die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues, die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, die Sozialversicherungsanstalt der Bauern, die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter als Träger der Krankenversicherung haben einen Beitrag im Ausmaß von 2,0% ihrer Beitragseinnahmen zu entrichten; bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues, der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, der Sozialversicherungsanstalt der Bauern, der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter ist hiebei nur von den Beitragseinnahmen des Versicherungsträgers als Träger der Krankenversicherung auszugehen. Dieser Beitrag ist von der Summe der für das vorhergehende Kalenderjahr fällig gewordenen Beiträge zu ermitteln; er ist in zwei gleichen Teilbeträgen jeweils am 1. April und am 1. Oktober eines jeden Kalenderjahrs dem Hauptverband zu überweisen. Der Betrag nach Abs. 2 Z 2 ist monatlich bis zum 25. des Folgemonates vom Bundesminister für Finanzen an den Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger zu überweisen.

(4) bis (6) unverändert.

Aufsichtsbehörden

§ 448. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz kann bestimmte Bedienstete seines Bundesministeriums mit der Aufsicht über den Hauptverband, die Pensionsversicherungsanstalt und die Pensionsinstitute betrauen, die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen bestimmte Bedienstete ihres Bundesministeriums mit der Aufsicht über alle sonstigen Versicherungsträger; der Landeshauptmann kann bestimmte Bedienstete der unmittelbaren Auf-

der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau, der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter als Träger der Krankenversicherung zu gewährleisten. Das Vermögen dieses Fonds ist getrennt vom sonstigen Vermögen des Hauptverbandes zu verwalten. Für jedes Jahr ist ein Rechnungsabschluß zu erstellen, der jedenfalls aus einer Erfolgsrechnung und einer Schlußbilanz zum Ende des Jahres bestehen muß. Weiters ist zum Abschluß eines jeden Jahres ein Geschäftsbericht zu verfassen und mit dem Rechnungsabschluß dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales vorzulegen.

(2) unverändert.

(3) Die Gebietskrankenkassen, die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau, die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, die Sozialversicherungsanstalt der Bauern und die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter als Träger der Krankenversicherung haben einen Beitrag im Ausmaß von 2,0% ihrer Beitragseinnahmen zu entrichten; bei der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau, der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter ist hiebei nur von den Beitragseinnahmen des Versicherungsträgers als Träger der Krankenversicherung auszugehen. Dieser Beitrag ist von der Summe der für das vorhergehende Kalenderjahr fällig gewordenen Beiträge zu ermitteln; er ist in zwei gleichen Teilbeträgen jeweils am 1. April und am 1. Oktober eines jeden Kalenderjahrs dem Hauptverband zu überweisen. Der Betrag nach Abs. 2 Z 2 ist monatlich bis zum 25. des Folgemonates vom Bundesminister für Finanzen an den Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger zu überweisen.

(4) bis (6) unverändert.

Aufsichtsbehörden

§ 448. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz kann bestimmte Bedienstete seines Bundesministeriums mit der Aufsicht über den Hauptverband, die Pensionsversicherungsanstalt und die Pensionsinstitute betrauen, die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen bestimmte Bedienstete ihres Bundesministeriums mit der Aufsicht über alle sonstigen Versicherungsträger, die jeweils der unmittelbaren Aufsicht des zuständigen Bundesmi-

sichtsbehörde mit der Aufsicht über die Versicherungsträger betrauen, die seiner unmittelbaren Aufsicht unterstehen; der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz kann zu den Sitzungen der Verwaltungskörper der im § 427 Abs. 1 Z 4 und 5 genannten Versicherungsträger, die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zu den Sitzungen der Verwaltungskörper des Hauptverbandes einen Vertreter zur Wahrung der Interessen in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des jeweiligen Bundesministers fallen, entsenden; der Bundesminister für Finanzen kann zu den Sitzungen der Verwaltungskörper der im § 427 Abs. 1 Z 2 bis 5 genannten Versicherungsträger und des Hauptverbandes einen Vertreter zur Wahrung der finanziellen Interessen des Bundes entsenden. Den mit der Ausübung der Aufsicht bzw. mit der Wahrung der finanziellen Interessen des Bundes betrauten Bediensteten (deren Stellvertretern) sind Aufwandsentschädigungen zu gewähren, deren Höhe 60 vH der niedrigsten Funktionsgebühr (§ 420 Abs. 5) des Vorsitzenden (des Stellvertreters des Vorsitzenden) der Kontrollversammlung des beaufsichtigten Versicherungsträgers (des Verwaltungsrates des Hauptverbandes) entspricht. Bei mehrfacher Aufsichtstätigkeit gebührt nur eine, und zwar die jeweils höhere Aufwandsentschädigung.

(4) und (5) unverändert.

Aufgaben der Aufsicht

§ 449. (1) unverändert.

(2) Der Aufsichtsbehörde sind auf Verlangen alle Bücher, Rechnungen, Belege, Urkunden, Wertpapiere, Schriften und sonstige Bestände vorzulegen und alle zur Ausübung des Aufsichtsrechtes geforderten Mitteilungen zu machen; alle Verlautbarungen sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Diese Verpflichtung trifft die im § 427 Abs. 1 Z 2 bis 5 genannten Versicherungsträger, denen der Bund Beiträge gemäß § 80 leistet, auch gegenüber dem Bundesminister für Finanzen. Die oberste Aufsichtsbehörde kann die Satzungen und Krankenordnungen jederzeit überprüfen und Änderungen solcher Bestimmungen verlangen, die mit dem Gesetz in Widerspruch stehen oder dem Zwecke der Versicherung zuwiderlaufen. Dies gilt bezüglich der Satzungen bei den im § 427 Abs. 1 Z 4 und 5 genannten Versicherungsträgern auch für den Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz und bezüglich der Satzung des Hauptverbandes auch für die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen. Wird diesem Verlangen nicht binnen drei Monaten entsprochen, so kann sie die erforderlichen Verfügungen von Amts wegen treffen.

nisters/ der zuständigen Bundesministerin unterstehen; der Landeshauptmann kann bestimmte Bedienstete der unmittelbaren Aufsichtsbehörde mit der Aufsicht über die Versicherungsträger betrauen, die seiner unmittelbaren Aufsicht unterstehen; der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz kann zu den Sitzungen der Verwaltungskörper der im § 427 Abs. 1 Z 3 genannten Versicherungsträger, die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zu den Sitzungen der Verwaltungskörper des Hauptverbandes einen Vertreter zur Wahrung der Interessen in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des jeweiligen Bundesministers fallen, entsenden; der Bundesminister für Finanzen kann zu den Sitzungen der Verwaltungskörper der im § 427 Abs. 1 Z 2 bis 4 genannten Versicherungsträger und des Hauptverbandes einen Vertreter zur Wahrung der finanziellen Interessen des Bundes entsenden. Den mit der Ausübung der Aufsicht bzw. mit der Wahrung der finanziellen Interessen des Bundes betrauten Bediensteten (deren Stellvertretern) sind Aufwandsentschädigungen zu gewähren, deren Höhe 60 vH der niedrigsten Funktionsgebühr (§ 420 Abs. 5) des Vorsitzenden (des Stellvertreters des Vorsitzenden) der Kontrollversammlung des beaufsichtigten Versicherungsträgers (des Verwaltungsrates des Hauptverbandes) entspricht. Bei mehrfacher Aufsichtstätigkeit gebührt nur eine, und zwar die jeweils höhere Aufwandsentschädigung.

(4) und (5) unverändert.

Aufgaben der Aufsicht

§ 449. (1) unverändert.

(2) Der Aufsichtsbehörde sind auf Verlangen alle Bücher, Rechnungen, Belege, Urkunden, Wertpapiere, Schriften und sonstige Bestände vorzulegen und alle zur Ausübung des Aufsichtsrechtes geforderten Mitteilungen zu machen; alle Verlautbarungen sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Diese Verpflichtung trifft die im § 427 Abs. 1 Z 2 und 3 genannten Versicherungsträger, denen der Bund Beiträge gemäß § 80 leistet, auch gegenüber dem Bundesminister für Finanzen. Die oberste Aufsichtsbehörde kann die Satzungen und Krankenordnungen jederzeit überprüfen und Änderungen solcher Bestimmungen verlangen, die mit dem Gesetz in Widerspruch stehen oder dem Zwecke der Versicherung zuwiderlaufen. Dies gilt bezüglich der Satzungen bei den im § 427 Abs. 1 Z 3 genannten Versicherungsträgern auch für den Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz und bezüglich der Satzung des Hauptverbandes auch für die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen. Wird diesem Verlangen nicht binnen drei Monaten entsprochen, so kann sie die erforderlichen Verfügungen von Amts wegen treffen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, daß die Verwaltungskörper mit einer bestimmten Tagesordnung zu Sitzungen einberufen werden. Wird dem nicht entsprochen, so kann sie die Sitzungen selbst anberaumen und die Verhandlungen leiten. Sie kann zu allen Sitzungen Vertreter entsenden, denen beratende Stimme zukommt. Die Aufsichtsbehörde, der mit der Aufsicht betraute Bedienstete der Aufsichtsbehörde und bei den im § 427 Abs. 1 Z 2 bis 5 genannten Versicherungsträgern und beim Hauptverband auch der Vertreter des Bundesministers für Finanzen sind von jeder Sitzung der Verwaltungskörper ebenso in Kenntnis zu setzen wie die Mitglieder dieser Verwaltungskörper; es sind ihnen auch die diesen zur Verfügung gestellten Behelfe (Tagesordnung, Ausweise, Berichte und andere Behelfe) zu übermitteln.

(4) Die oberste Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Versicherungsträger (den Hauptverband) amtlichen Untersuchungen zu unterziehen, wobei sie sich bei Untersuchungen der Versicherungsträger der Mitwirkung des Hauptverbandes sowie geeigneter Sachverständiger bedienen kann. Der Bundesminister für Finanzen ist bei den im § 427 Abs. 1 Z 2 bis 5 genannten Versicherungsträgern, denen der Bund Beiträge gemäß § 80 leistet, berechtigt, an der amtlichen Untersuchung des Versicherungsträgers durch einen Vertreter mitzuwirken. Die oberste Aufsichtsbehörde hat eine solche amtliche Untersuchung anzuordnen, wenn der Bundesminister für Finanzen dies zur Wahrung der finanziellen Interessen des Bundes verlangt.

(5) Die Abs. 1, 2 erster Satz, 3 und 4 erster und letzter Satz gelten bei den im § 427 Abs. 1 Z 4 und 5 genannten Versicherungsträgern auch bezüglich des Bundesministers für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, beim Hauptverband auch bezüglich der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen bzw. deren Vertretern.

Bedienstete

§ 460. (1) bis (3) unverändert.

(4) Der leitende Angestellte und der leitende Arzt der im § 427 Abs. 1 Z 1 bis 6 genannten Versicherungsträger und des Hauptverbandes dürfen erst nach vorher eingeholter Zustimmung des jeweils zuständigen Bundesministers (§ 446 Abs. 3 Z 1 und 2) bestellt und entlassen werden.

(5) unverändert.

ABSCHNITT II

Versicherung der Bediensteten der dem öffentlichen Verkehr dienen-

(3) Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, daß die Verwaltungskörper mit einer bestimmten Tagesordnung zu Sitzungen einberufen werden. Wird dem nicht entsprochen, so kann sie die Sitzungen selbst anberaumen und die Verhandlungen leiten. Sie kann zu allen Sitzungen Vertreter entsenden, denen beratende Stimme zukommt. Die Aufsichtsbehörde, der mit der Aufsicht betraute Bedienstete der Aufsichtsbehörde und bei den im § 427 Abs. 1 Z 2 und 3 genannten Versicherungsträgern und beim Hauptverband auch der Vertreter des Bundesministers für Finanzen sind von jeder Sitzung der Verwaltungskörper ebenso in Kenntnis zu setzen wie die Mitglieder dieser Verwaltungskörper; es sind ihnen auch die diesen zur Verfügung gestellten Behelfe (Tagesordnung, Ausweise, Berichte und andere Behelfe) zu übermitteln.

(4) Die oberste Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Versicherungsträger (den Hauptverband) amtlichen Untersuchungen zu unterziehen, wobei sie sich bei Untersuchungen der Versicherungsträger der Mitwirkung des Hauptverbandes sowie geeigneter Sachverständiger bedienen kann. Der Bundesminister für Finanzen ist bei den im § 427 Abs. 1 Z 2 und 3 genannten Versicherungsträgern, denen der Bund Beiträge gemäß § 80 leistet, berechtigt, an der amtlichen Untersuchung des Versicherungsträgers durch einen Vertreter mitzuwirken. Die oberste Aufsichtsbehörde hat eine solche amtliche Untersuchung anzuordnen, wenn der Bundesminister für Finanzen dies zur Wahrung der finanziellen Interessen des Bundes verlangt.

(5) Die Abs. 1, 2 erster Satz, 3 und 4 erster und letzter Satz gelten bei den im § 427 Abs. 1 Z 2 und 3 genannten Versicherungsträgern auch bezüglich des Bundesministers für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, beim Hauptverband auch bezüglich der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen bzw. deren Vertretern.

Bedienstete

§ 460. (1) bis (3) unverändert.

(4) Der leitende Angestellte und der leitende Arzt der im § 427 Abs. 1 Z 1 bis 4 genannten Versicherungsträger und des Hauptverbandes dürfen erst nach vorher eingeholter Zustimmung des jeweils zuständigen Bundesministers (§ 446 Abs. 3 Z 1 und 2) bestellt und entlassen werden.

(5) unverändert.

ABSCHNITT II

Sonderbestimmungen für die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen

den Eisenbahnen**Krankenversicherung der unkündbaren Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen und der ihnen gleichgestellten Personen**

§ 472. (1) Nach den gesetzlichen Vorschriften über die Krankenversicherung öffentlich Bediensteter sind versichert:

1. Bedienstete der Österreichischen Bundesbahnen mit Anwartschaft auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse nach der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966, Bedienstete, denen von den Österreichischen Bundesbahnen ein besonderer Kündigungsschutz gewährt wird, sowie Personen, die von den Österreichischen Bundesbahnen eine Pensionsleistung nach der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966 oder eine gleichartige Pensionsleistung erhalten;
2. bis 4. unverändert.

(2) unverändert.

Träger der Krankenversicherung

§ 473. (1) Träger der Krankenversicherung für die im § 472 bezeichneten Personen ist die im § 23 Abs. 1 Z. 3 genannte Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen.

(2) Im Geschäftsbericht sind die Erfolgsrechnung und die statistischen Nachweisungen für die im Abs. 1 bezeichnete Krankenversicherung und für die Krankenversicherung der übrigen bei der Anstalt Versicherten getrennt aufzustellen. Die Schlussbilanz ist gemeinsam für beide Krankenversicherungen zu erstellen.

(3) Die Satzung und die Krankenordnung der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen haben je einen besonderen Teil für die Krankenversicherung gemäß § 472 zu enthalten.

Leistungen in der allgemeinen Krankenversicherung der Eisenbahnbediensteten

§ 474. (1) Auf die bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen Versicherten, die nicht zu den im § 472 bezeichneten Personen gehören, sind die Bestimmungen der §§ 55 Abs. 1 und 2, 59 bis 61, 61b, 62 bis 70a, 71, 74 Abs. 1, 76 bis 78, 82 und 83 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung öffentlich Bediensteter mit den sich aus § 472 Abs. 2 Z. 1 bis 3 ergeben-

und Bergbau**Krankenversicherung der unkündbaren Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen und der ihnen gleichgestellten Personen**

§ 472. (1) Nach den gesetzlichen Vorschriften über die Krankenversicherung öffentlich Bediensteter sind versichert:

1. Bedienstete der Österreichischen Bundesbahnen mit Anwartschaft auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse nach dem Bundesbahn-Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 86/2001, Bedienstete, denen von den Österreichischen Bundesbahnen ein besonderer Kündigungsschutz gewährt wird, sowie Personen, die von den Österreichischen Bundesbahnen eine Pensionsleistung nach dem Bundesbahn-Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 86/2001, oder eine gleichartige Pensionsleistung erhalten;
2. bis 4. unverändert.

Die Z 4 gilt nur für Personen, bei denen das die Versicherung begründende Dienst- oder Ruhestandsverhältnis vor dem 1. Jänner 2004 begonnen hat.

(2) unverändert.

Träger der Krankenversicherung

§ 473. (1) Träger der Krankenversicherung für die im § 472 bezeichneten Personen ist die im § 23 Abs. 1 Z 3 genannte Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau.

(2) Im Geschäftsbericht sind die Erfolgsrechnung und die statistischen Nachweisungen für die im Abs. 1 bezeichnete Krankenversicherung und für die Krankenversicherung der übrigen bei der Anstalt Versicherten getrennt aufzustellen. Es ist eine gemeinsame Schlussbilanz zu erstellen.

(3) Die Satzung und die Krankenordnung der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau haben je einen besonderen Teil für die Krankenversicherung gemäß § 472 zu enthalten.

Leistungen in der allgemeinen Krankenversicherung der Eisenbahnbediensteten

§ 474. (1) Auf die bei der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau Versicherten, die nicht zu den im § 472 bezeichneten Personen gehören, sind die Bestimmungen der §§ 55 Abs. 1 und 2, 59 bis 61, 61b, 62 bis 70a, 71, 74 Abs. 1, 76 bis 78, 82 und 83 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung öffentlich Bediensteter mit den sich aus § 472 Abs. 2 Z 1 bis 3 ergeben-

den Änderungen entsprechend anzuwenden, die Bestimmung des § 70 jedoch nur hinsichtlich der Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit und die Bestimmungen des § 74 Abs. 1 nur hinsichtlich der Leistungen des ärztlichen Beistandes und des Hebammenbeistandes, der Heilmittel und Heilbehelfe und Pflege in einer Krankenanstalt. Die Bestimmungen des § 51 Abs. 1 Z 1 sind auf die im ersten Satz genannten Versicherten, soweit es sich um Personen handelt, die im Erkrankungsfall Anspruch auf Weiterzahlung ihrer Dienstbezüge durch mindestens sechs Wochen haben, mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Beitragssatz ab dem Beitragszeitraum Juli 1993 6,8 vH beträgt; für alle übrigen im ersten Satz genannten Versicherten gilt der im § 51 Abs. 1 Z 1 lit. b oder f bezeichnete Beitragssatz. Der Beitragssatz in der Krankenversicherung für Selbstversicherte mit Ausnahme der Selbstversicherten nach § 19a beträgt ab dem Beitragszeitraum Juli 1993 6,8 vH der Beitragsgrundlage.

(2) Durch die Satzung der Versicherungsanstalt kann für die im Abs. 1 bezeichneten Versicherten auch bestimmt werden, daß die laufenden Geldleistungen aus der Krankenversicherung sowie das Versehrten-, Familien- und Taggeld aus der Unfallversicherung für alle diese Versicherten oder für einzelne Versichertengruppen in kürzeren oder längeren Zeitabschnitten als wöchentlich, längstens aber monatlich, im nachhinein ausgezahlt werden.

Änderungen entsprechend anzuwenden, die Bestimmung des § 70 jedoch nur hinsichtlich der Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit und die Bestimmungen des § 74 Abs. 1 nur hinsichtlich der Leistungen des ärztlichen Beistandes und des Hebammenbeistandes, der Heilmittel und Heilbehelfe und Pflege in einer Krankenanstalt. Die Bestimmungen des § 51 Abs. 1 Z 1 sind auf die im ersten Satz genannten Versicherten, soweit es sich um Personen handelt, die im Erkrankungsfall Anspruch auf Weiterzahlung ihrer Dienstbezüge durch mindestens sechs Wochen haben, mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Beitragssatz ab dem Beitragszeitraum Juli 1993 6,8 vH beträgt; für alle übrigen im ersten Satz genannten Versicherten gilt der im § 51 Abs. 1 Z 1 lit. b oder f bezeichnete Beitragssatz. Der Beitragssatz in der Krankenversicherung für Selbstversicherte mit Ausnahme der Selbstversicherten nach § 19a beträgt ab dem Beitragszeitraum Juli 1993 6,8 vH der Beitragsgrundlage.

(2) Für

1. Personen, für die am 31. Dezember 2004 die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues in der Krankenversicherung zuständig war,
2. Personen, die nach dem 1. Jänner 2005 die Voraussetzungen nach § 26 Abs. 1 Z 4 lit. h bis lit. k erfüllen,
3. Personen, die nach dem 1. Jänner 2005 auf Grund der Bestimmungen des Abschnittes IV des vierten Teiles dieses Bundesgesetzes eine Pension beziehen und
4. Personen, die nach dem 1. Jänner 2005 ihren ordentlichen und außerordentlichen Präsenzdienst antreten und die unmittelbar vor Antritt des Präsenzdienstes die Voraussetzungen nach § 26 Abs. 1 Z 4 lit. h bis lit. i erfüllt haben,

kommt Abs. 1 nicht zur Anwendung.

(3) Durch die Satzung der Versicherungsanstalt kann für die im Abs. 1 bezeichneten Versicherten auch bestimmt werden, daß die laufenden Geldleistungen aus der Krankenversicherung sowie das Versehrten-, Familien- und Taggeld aus der Unfallversicherung für alle diese Versicherten oder für einzelne Versichertengruppen in kürzeren oder längeren Zeitabschnitten als wöchentlich, längstens aber monatlich, im nachhinein ausgezahlt werden.

Regelung aus Anlaß der Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder beim Ausscheiden aus einem solchen

§ 475. Die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 zweiter Satz und des § 11 Abs. 5 über den Wirksamkeitsbeginn des Ausscheidens aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beziehungsweise der Aufnahme in ein solches in der Pflichtversicherung sind in der nach den Vorschriften über die Krankenversicherung öffentlich Bediensteter geregelten Krankenversicherung bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen entsprechend anzuwenden.

Präventionsbeirat

§ 476. Zur Information des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über Organisation und Tätigkeit des Präventionszentrums der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen hat diese einen Präventionsbeirat einzurichten.

Erhöhung der Renten bei Entfall des Schadenersatzanspruches gegen das Eisenbahnunternehmen

§ 477. Die Satzung der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen kann die dem Verletzten gebührende Versehrtenrente um die Hälfte, die Hinterbliebenenrenten um zwei Drittel erhöhen, wenn dem Anspruchsberechtigten neben der Rente aus der Unfallversicherung ein gesetzlich begründeter Schadenersatzanspruch nach den gesetzlichen Bestimmungen über die erhöhte Haftpflicht der Eisenbahnen bei Dienst- und Arbeitsunfällen gegen ein dem öffentlichen Verkehr dienendes Eisenbahnunternehmen zustünde; im Falle einer solchen Erhöhung entfällt der Schadenersatzanspruch gegen das Unternehmen.

Regelung aus Anlaß der Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder beim Ausscheiden aus einem solchen

§ 475. Die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 zweiter Satz und des § 11 Abs. 5 über den Wirksamkeitsbeginn des Ausscheidens aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beziehungsweise der Aufnahme in ein solches in der Pflichtversicherung sind in der nach den Vorschriften über die Krankenversicherung öffentlich Bediensteter geregelten Krankenversicherung bei der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau entsprechend anzuwenden.

Präventionsbeirat

§ 476. Zur Information des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über Organisation und Tätigkeit des Präventionszentrums der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau hat diese einen Präventionsbeirat einzurichten.

Erhöhung der Renten bei Entfall des Schadenersatzanspruches gegen das Eisenbahnunternehmen

§ 477. Die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau kann die dem Verletzten gebührende Versehrtenrente um die Hälfte, die Hinterbliebenenrenten um zwei Drittel erhöhen, wenn dem Anspruchsberechtigten neben der Rente aus der Unfallversicherung ein gesetzlich begründeter Schadenersatzanspruch nach den gesetzlichen Bestimmungen über die erhöhte Haftpflicht der Eisenbahnen bei Dienst- und Arbeitsunfällen gegen ein dem öffentlichen Verkehr dienendes Eisenbahnunternehmen zustünde; im Falle einer solchen Erhöhung entfällt der Schadenersatzanspruch gegen das Unternehmen.

6. UNTERABSCHNITT

Zusammenführung der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaus

Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau – Errichtung

§ 538h. (1) Die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaus werden ab 1. Jänner 2004 mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2005 zur Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau zusammengeführt. Die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau ist Versicherungsträger im Sinne des § 32.

(2) Alle Rechte und Verbindlichkeiten der Versicherungsanstalt der österrei-

chischen Eisenbahnen und der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues gehen mit 1. Jänner 2005 auf die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau über. Sie ist ab 1. Jänner 2005 zur Durchführung der Verwaltungs- und Leistungssachen zuständig, die nach den am 31. Dezember 2004 geltenden Vorschriften von der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues zu besorgen sind. Der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau obliegt die Erstellung der Rechnungsabschlüsse, der Geschäftsberichte (§ 444 Abs. 1) und der statistischen Nachweisungen (§ 444 Abs. 2) für das Jahr 2004 für die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues.

Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau – Versicherungsvertreter und Konstituierung der Verwaltungskörper

§ 538i. (1) Die Versicherungsvertreter (Stellvertreter) der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau sind gemäß den §§ 420 bis 426 erstmals bis 30. September 2004 in den Vorstand, die Kontrollversammlung und die Generalversammlung zu entsenden. Dabei ist § 421 Abs. 1a anzuwenden. § 427 Abs. 2 ist auf die Mitglieder des Überleitungsausschusses sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollversammlung (§ 419 Abs. 1) der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau werden erstmals von der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zu den konstituierenden Sitzungen in der Weise eingeladen, dass die genannten Verwaltungskörper ab 1. Jänner 2005 ihre Aufgaben und Obliegenheiten nach § 434 bzw. § 436 wahrnehmen können. Mit ihrem ersten Zusammentreten sind die genannten Verwaltungskörper konstituiert. Der Vorsitzende des Überleitungsausschusses und seine beiden Stellvertreter übernehmen ab 1. Jänner 2005 die Funktion des Obmannes und seiner Stellvertreter der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau. Der Vorsitzende des Überleitungskontrollausschusses und sein Stellvertreter übernehmen ab 1. Jänner 2005 die Funktion des Vorsitzenden und des Vorsitzenden – Stellvertreters der Kontrollversammlung der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau. Ab der Konstituierung übernehmen die genannten Verwaltungskörper alle ihnen nach diesem Bundesgesetz zugeordneten Aufgaben und Obliegenheiten. Die Generalversammlung (§ 419 Abs. 1) ist vom Vorstand erstmals nach dessen Konstituierung einzuberufen. Hinsichtlich der Angelobung der Versicherungsvertreter gilt § 432 sinngemäß.

Überleitungsausschuss – Errichtung

§ 538j. (1) Der Überleitungsausschuss wird für den Zeitraum vom 1. Jänner 2004 bis 31. Dezember 2004 aus den Mitgliedern der Vorstände der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues gebildet. Er kann unbeschadet seiner eigenen Verantwortlichkeit Ausschüsse aus seiner Mitte bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben und Obliegenheiten übertragen. Im Übrigen finden die §§ 448 und 449 hinsichtlich der Sitzungen des Überleitungsausschusses sinngemäß Anwendung. Kommt ein gültiger Beschluss des Überleitungsausschusses nicht zustande, so kann der Vorsitzende, wenn wichtige Interessen des Versicherungsträgers gefährdet scheinen, die Angelegenheit der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zur Entscheidung vorlegen. Handelt es sich dabei um Angelegenheiten aus dem Bereich der Pensionsversicherung, so hat die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen das Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz herzustellen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Versicherungsvertreter werden im Falle ihrer Verhinderung von den nach § 421 Abs. 7 bestellten Stellvertretern vertreten. Im Übrigen finden für die Mitglieder des Überleitungsausschusses und ihre Stellvertreter die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Versicherungsvertreter sinngemäß Anwendung.

(3) Die Mitglieder des Überleitungsausschusses werden erstmals von der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zur konstituierenden Sitzung in der Weise eingeladen, dass der Überleitungsausschuss ab 1. Jänner 2004 seine Aufgaben und Obliegenheiten nach § 538k wahrnehmen kann. Mit seinem ersten Zusammentreffen ist der Überleitungsausschuss konstituiert. In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder des Ausschusses aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Vorsitzende-Stellvertreter; das an Lebensjahren älteste Mitglied führt hierbei den Vorsitz. Der Vorsitzende hat der Gruppe der Dienstnehmer anzugehören; je einer der Stellvertreter hat der Gruppe der Dienstgeber bzw. der Gruppe der Dienstnehmer anzugehören. Der Ausschuss ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder (Stellvertreter) beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Vorsitzenden-Stellvertreter einberufen. Der Überleitungsausschuss hat sich zur zweckmäßigen Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung zu geben.

(4) Die Organisation der Bürogeschäfte des Überleitungsausschusses obliegt bis 31. Dezember 2004 dem leitenden Angestellten der Versicherungsanstalt des

österreichischen Bergbaues, der dabei vom leitenden Angestellten der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen zu unterstützen ist.

(5) Der zur Ausführung der Tätigkeit des Überleitungsausschusses erforderliche Aufwand ist je zur Hälfte von der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues zu tragen.

Überleitungsausschuss - Aufgaben

§ 538k. (1) Folgende Beschlüsse aus dem Wirkungsbereich der Verwaltungskörper der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues sind, unbeschadet der aufsichtsbehördlichen Genehmigungsrechte (§§ 448, 449), allein durch den Überleitungsausschuss zu fassen:

1. Sämtliche Beschlüsse, für deren Wirksamkeit die Zustimmung der Kontrollversammlung erforderlich ist;
2. Beschlüsse betreffend EDV und Informatik, mit welchen die Verfügungen über einen 100 000 übersteigenden Betrag getroffen werden;
3. sämtliche Beschlüsse betreffend Bedienstete im leitenden und höheren Dienst.

(2) Der Überleitungsausschuss kann, unbeschadet des Abs. 1, sämtliche Entscheidungen, die in den Aufgabenbereich des Vorstandes (§ 434) der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen oder der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues fallen und die sich auf die Zusammenführung der beiden Versicherungsträger auswirken, mit Zustimmung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen und des Bundesministers für Finanzen jederzeit an sich ziehen. Im Übrigen haben die Vorstände der zusammenzuführenden Versicherungsanstalten die ihnen nach diesem Bundesgesetz zukommenden Aufgaben und Obliegenheiten bis 31. Dezember 2004 zu erfüllen.

(3) Der Überleitungsausschuss soll für die künftige Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau bis zum 30. September 2004 mit Wirkung ab 1. Jänner 2005 den leitenden Angestellten und dessen ständige Stellvertreter sowie mit Wirkung 1. Jänner 2005 den leitenden Arzt und dessen ständigen Stellvertreter bestellen; hinsichtlich der Bestellung dieser Personen nach dem 31. Dezember 2004 sind die nach diesem Bundesgesetz zuständigen Verwaltungskörper berufen. Darüber hinaus erlässt er für die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau bis zum 31. Dezember 2004 eine vorläufige Satzung. Diese tritt unter Bedachtnahme auf § 455 Abs. 1 ab 1. Jänner 2005 in Kraft.

(4) Die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues haben dem Überleitungsausschuss auf sein Verlangen sämtliche zur Erfüllung der diesem nach diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben erforderlichen Mitteilungen zu machen. Der Ausschuss kann die notwendigen Erhebungen durch eines oder mehrere seiner Mitglieder (Stellvertreter) auch unmittelbar bei den einzelnen Versicherungsträgern durchführen.

(5) Der Überleitungsausschuss kann zu allen Sitzungen der Verwaltungskörper der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues Vertreter entsenden, denen beratende Funktion zukommt. Er ist von jeder Sitzung der Verwaltungskörper ebenso in Kenntnis zu setzen wie die Mitglieder dieser Verwaltungskörper; es sind ihm auch die diesen zur Verfügung gestellten Behelfe (Sitzungsprotokolle, Tagesordnungen, Ausweise, Berichte und andere Behelfe) zu übermitteln.

Überleitungskontrollausschuss – Errichtung

§ 538I. (1) Der Überleitungskontrollausschuss wird für den Zeitraum vom 1. Jänner 2004 bis 31. Dezember 2004 aus den Mitgliedern der Kontrollversammlungen der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues gebildet. Auf die Mitglieder des Überleitungskontrollausschusses findet § 538j Abs. 2 sinngemäß Anwendung.

(2) Die Mitglieder des Überleitungskontrollausschusses werden erstmals vom Vorsitzenden des Überleitungsausschusses zur konstituierten Sitzung in der Weise eingeladen, dass der Überleitungskontrollausschuss ab 1. Jänner 2004 seine Aufgaben und Obliegenheiten nach § 538m wahrnehmen kann. Mit seinem ersten Zusammentreten ist der Überleitungskontrollausschuss konstituiert. In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder des Ausschusses einen Vorsitzenden und im Anschluss daran seinen Stellvertreter. Dieser hat der Gruppe anzugehören, die nicht den Vorsitzenden stellt. Der Vorsitzende des Überleitungsausschusses führt hierbei den Vorsitz. Der Überleitungskontrollausschuss hat sich in der konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung zu geben.

(3) Der zur Ausübung der Tätigkeit des Überleitungskontrollausschusses erforderliche Aufwand ist je zur Hälfte von der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues zu tragen.

Überleitungskontrollausschuss – Aufgaben

§ 538m. (1) Sämtliche ab 1. Jänner 2004 gefassten Beschlüsse des Überleitungsausschusses, die eine im § 437 angeführte Angelegenheit zum Gegenstand haben, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit, unbeschadet der aufsichtsbehördlichen Befugnisse, der Zustimmung des Überleitungskontrollausschusses.

(2) Stimmt der Überleitungskontrollausschuss einem Beschluss des Überleitungsausschusses nicht zu, so hat der Überleitungsausschuss unverzüglich über die Angelegenheit neu zu beschließen; dieser erneute Beschluss ist zu seiner Wirksamkeit ebenfalls dem Überleitungskontrollausschuss zur Zustimmung vorzulegen. Stimmt der Überleitungskontrollausschuss auch dem erneuten Beschluss des Überleitungsausschusses nicht zu, so hat er den Vorsitzenden des Überleitungsausschusses unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die Angelegenheit der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen vorzulegen. Dieser hat den Beschluss des Überleitungsausschusses entweder zu bestätigen oder aufzuheben. Ein bestätigter Beschluss des Überleitungsausschusses ist zu vollziehen.

(3) Der Überleitungsausschuss und der die Bürogeschäfte des Überleitungsausschusses führende leitende Angestellte (§ 538j Abs. 4) sind verpflichtet, dem Überleitungskontrollausschuss alle Aufklärungen zu geben und alle Belege und Behelfe vorzulegen, die dieser zur Ausübung seines Zustimmungsrechtes benötigt.

(4) Der Überleitungskontrollausschuss ist berechtigt, an den Sitzungen des Überleitungsausschusses durch drei Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen. Er ist deshalb von jeder Sitzung des Überleitungsausschusses in gleicher Weise in Kenntnis zu setzen wie dessen Mitglieder; ebenso sind ihm die in diesem zur Verfügung gestellten Behelfe (Sitzungsprotokolle, Tagesordnungen, Ausweise, Behelfe und andere Unterlagen) zu übermitteln.

(5) Die Kontrollversammlungen der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues haben die ihnen gemäß § 436 übertragenen Aufgaben und Obliegenheiten, soweit sie nicht dem Überleitungskontrollausschuss übertragen sind, bis 31. Dezember 2004 wahrzunehmen.

Mitwirkung der Controllinggruppe

§ 538n. (1) Der beim Hauptverband nach § 32b eingerichteten Controlling-

gruppe obliegt die Prüfung der Maßnahmen zur Zusammenführung der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues im Zusammenhang mit

1. den Zielvereinbarungen nach § 32a und
2. den in diesem Bundesgesetz festgelegten Zielen betreffend die Vollziehung der Sozialversicherung unter Zuhilfenahme der vorliegenden Finanzcontrolling-, Kosten- und Leistungsberichte und der Informations-technologie-Berichte. Der Vorsitzende des Überleitungsausschusses hat die Ergebnisse der Controllinggruppe der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zu übermitteln.

(2) Die Controllinggruppe ist berechtigt, an den Sitzungen des Überleitungsausschusses und des Überleitungskontrollausschusses sowie ab 1. Jänner 2004 an den Sitzungen des Vorstandes und der Kontrollversammlung der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau durch einen Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie ist deshalb von jeder Sitzung des Überleitungsausschusses und des Überleitungskontrollausschusses in gleicher Weise in Kenntnis zu setzen wie dessen Mitglieder; ebenso sind ihr die diesen zur Verfügung gestellten Behelfe (Sitzungsprotokolle, Ausweise, Tagesordnungen, Berichte und andere Unterlagen) zu übermitteln.

Schlußbestimmungen zu Art. II des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 68/1999

§ 580. (1) unverändert.

(2) Für die der WIENER STADTWERKE Holding AG zur Dienstleistung in dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt zugewiesenen, in einem durch Vertrag begründeten Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien stehenden Beschäftigten bleibt die Zuständigkeit hinsichtlich der Durchführung der Krankenversicherung gemäß § 26 Abs. 1 der Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe, hinsichtlich der Durchführung der Unfallversicherung gemäß § 28 Z 3 bzw. der Pensionsversicherung gemäß § 29 Abs. 1 und 2 der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen bis zum Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien oder bis zum Widerruf der Zuweisung zur WIENER STADTWERKE Holding AG gewahrt.

§ 580. (1) unverändert.

(2) Für die der WIENER STADTWERKE Holding AG zur Dienstleistung in dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt zugewiesenen, in einem durch Vertrag begründeten Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien stehenden Beschäftigten bleibt die Zuständigkeit hinsichtlich der Durchführung der Krankenversicherung gemäß § 26 Abs. 1 der Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe, hinsichtlich der Durchführung der Unfallversicherung gemäß § 28 Z 3 bzw. der Pensionsversicherung gemäß § 29 Abs. 1 und 2 der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau bis zum Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien oder bis zum Widerruf der Zuweisung zur WIENER STADTWERKE Holding AG gewahrt.

Schlussbestimmungen zu Art. 1 des 2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2003, BGBI. I Nr. xx

§ 609. (1) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Jänner 2004 die §§ 7 Z 4 lit. d, 8 Abs. 1 Z 3 lit. g, 31 Abs. 5 Z 13a und 13b, 136 Abs. 3, 162 Abs. 3, 343 Überschrift, Abs. 5 bis 8, 347 Abs. 5, 351h Abs. 2 und 3, 351j Abs. 7 sowie 472 Abs. 1 in der Fassung der Z 83 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/200x;
2. mit 1. Jänner 2005 die §§ 5 Abs. 1 Z 3 lit. b, 15 Abs. 3 Z 3, 23 Abs. 1 Z 3 und Abs. 4, 24 Abs. 1 Z 3, 25 Abs. 1 Z 1 lit. c, Z 2 lit. b und Z 3, 26 Abs. 1 Z 3 lit. b und Z 4, 28 Z 3, 29 Abs. 1 Z 1 und 2, Abs. 2 Z 1 und 2 sowie Abs. 3, 31 Abs. 5a, 42a, 71 Überschrift, Abs. 1, 2 und 3, 73 Abs. 2 und 4, 84 Abs. 3 Z 2 lit. b, Abs. 4 und 5 Z 2 lit. b, 231 Z 1, 232 Abs. 3, 319a Abs. 1 und 6, 343 Abs. 1, 343b Abs. 1, 421 Abs. 1a, 426 Abs. 1 Z 2, 427 Abs. 1 Z 3, 4 (neu) und 5 (neu), 428 Z 3, 4 (neu) und 5 (neu), 429 Z 3, 4 (neu) und 5 (neu), 441a Abs. 1, 444 Abs. 3, 447a Abs. 1 und 3, 448 Abs. 3, 449 Abs. 2 bis 5, 460 Abs. 4, Überschrift des Abschnittes II des neunten Teiles, 473 Abs. 1, 2 und 3, 474 Abs. 1, 2 und 3 (neu), 475, 476, 477, 6. Unterabschnitt des Abschnittes I des zehnten Teiles samt Überschrift sowie 580 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/200x;
3. rückwirkend mit 1. Jänner 2003 § 445 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/200x;
4. rückwirkend mit 1. Oktober 2002 § 53b Abs. 2 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/200x;
5. rückwirkend mit 1. Jänner 2002 § 365 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/200x.

(2) Die §§ 23 Abs. 1 Z 4, 25 Abs. 1 Z 2 lit. c, 26 Abs. 1 Z 5, 29 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 Z 3, 84 Abs. 3 Z 2 lit. c und Abs. 5 Z 2 lit. c, 421 Abs. 1c, 427 Abs. 1 Z 4 und 5, 428 Z 4 und 5 sowie 429 Z 4 und 5 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.

(3) Behandlungsbeiträge nach § 135a in den Fassungen der Bundesgesetze BGBl. I Nr. 155/2002, 140/2002, 67/2001, 35/2001 und 5/2001 (Behandlungsbeitrag-Ambulanz, Ambulanzgebühr) sind für Zeiten, die vor dem 1. April 2003 liegen, nicht mehr einzuheben.

(4) Anträge auf Rückzahlung von bereits geleisteten Behandlungsbeiträgen-Ambulanz (§ 603 Abs. 2) können längstens bis 30. Juni 2004 wirksam gestellt werden.

(5) § 343 Abs. 1 ASVG in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung gilt für jenen Teil der Versicherten der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau weiter, die unter § 474 Abs. 2 fallen. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat mit der Österreichischen Ärztekammer für die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau einen Gesamtvertrag über die Beziehungen zu den freiberufllich tätigen Ärzten und den Gruppenpraxen so rechtzeitig abschließen, dass dieser für alle bei der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau Versicherten mit Inkrafttreten eines Kostenbeitrages nach § 31 Abs. 5a wirksam wird. Dabei ist von den vertragsabschließenden Parteien auf die finanzielle Leistungsfähigkeit dieses Versicherungsträgers in der Krankenversicherung Bedacht zu nehmen.

(6) Die Amts dauer der am 31. Dezember 2005 bestehenden Verwaltungskörper der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau verlängert sich bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010.

(7) Der auf die Krankenversicherung, Unfallversicherung und Pensionsversicherung jeweils entfallende Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand der einzelnen Versicherungsträger nach diesem Bundesgesetz, dem GSVG, dem BSVG, dem B-KUVG und der Verwaltungsaufwand des Hauptverbandes dürfen ab dem Geschäftsjahr 2004 bis zum Geschäftsjahr 2007 die Höhe des jeweiligen Verwaltungs- und Verrechnungsaufwandes der einzelnen Versicherungsträger und des Hauptverbandes des Geschäftsjahrs 1999 nicht übersteigen.

Dabei sind

1. die Entwicklungs- und Implementierungskosten für Standardprodukte sowie die Verwaltungskostenersätze hierfür,
2. die Entwicklungs- und Implementierungskosten für das ELSY nach den §§ 31a ff,
3. die Vergütung für die Mitwirkung an fremden Aufgaben nach § 82 dieses Bundesgesetzes und nach § 250 Abs. 2 GSVG,
4. die Entwicklungs- und Implementierungskosten für die Einrichtung der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse als Kompetenzzentrum nach § 26 Abs. 3 KBGG, soweit diese Kosten nicht nach § 38 Abs. 3 KBGG abgegolten werden,
5. Kosten für Maßnahmen, die trägerübergreifende Zielvereinbarungen und das Controlling nach dem 6. Unterabschnitt des Abschnittes III des Ersten Teiles dieses Bundesgesetzes betreffen und

6. Kosten der Auflösung und Umgestaltung von Organisationseinheiten (insbesondere jener der elektronischen Datenverarbeitung), soweit diese auf Grund der Zusammenführung von gemeinsamen Aufgaben oder der Zusammenführung von Versicherungsträgern (z.B. nach § 538a) bzw. der Schaffung von Einrichtungen im Sinne des § 81 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes entstehen,

jeweils außer Acht zu lassen.

(8) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 7 darf sich der Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand beim Hauptverband und bei jenen Krankenversicherungsträgern, bei denen der Verwaltungsrat die Einhaltung der Zielvereinbarungen nach § 447c Abs. 1 Z 2 festgestellt hat, ab dem Geschäftsjahr 2005 jährlich bis zur Höhe der halben Inflationsrate des jeweils vorangegangenen Jahres erhöhen. Dies gilt für die Unfall- und Pensionsversicherungsträger mit der Maßgabe, dass die Einhaltung der Zielvereinbarungen nach § 32a von der Geschäftsführung des Hauptverbandes festzustellen ist.“

Artikel 2

Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes

Beitragsgrundlage

§ 25. (1) bis (6) unverändert.

(6a) Die Beitragsgrundlage ist auf Antrag im Kalenderjahr des erstmaligen Eintrittes einer Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 1 bis 4 und den darauf folgenden zwei Kalenderjahren um Beträge an Investitionen zu erhöhen, die finanzbehördlich als Betriebsausgabe anerkannt sind. Ein solcher Antrag ist spätestens gleichzeitig mit dem Pensionsantrag bzw. innerhalb einer vom Versicherungsträger eingeräumten längeren Frist zu stellen, wobei eine der zeitlichen Lagerung der Beitragszahlung entsprechende Aufwertung (§ 108c ASVG) zu erfolgen hat. Abs. 5 gilt entsprechend.

(7) bis (10) unverändert.

Heilmittel

§ 92. (1) und (2) unverändert.

(3) Für jedes auf einem Rezept verordnete und auf Rechnung des Versicherungsträgers bezogene Heilmittel ist als Kostenbeteiligung eine Rezeptgebühr in der Höhe von 4,07 zu zahlen. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl

Beitragsgrundlage

§ 25. (1) bis (6) unverändert.

(6a) Die Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung ist auf Antrag im Kalenderjahr des erstmaligen Eintrittes einer Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 1 bis 4 und den darauf folgenden zwei Kalenderjahren um Beträge an Investitionen zu erhöhen, die finanzbehördlich als Betriebsausgabe anerkannt sind. Ein solcher Antrag ist spätestens gleichzeitig mit dem Pensionsantrag bzw. innerhalb einer vom Versicherungsträger eingeräumten längeren Frist zu stellen, wobei eine der zeitlichen Lagerung der Beitragszahlung entsprechende Aufwertung (§ 108c ASVG) zu erfolgen hat. Abs. 5 gilt entsprechend.

(7) bis (10) unverändert.

Heilmittel

§ 92. (1) und (2) unverändert.

(3) Für jedes auf einem Rezept verordnete und auf Rechnung des Versicherungsträgers bezogene Heilmittel ist als Kostenbeteiligung eine Rezeptgebühr in der Höhe von 4,07 zu zahlen. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl

(§ 47) vervielfachte Betrag. Die Rezeptgebühr ist bei Abgabe des Heilmittels an die abgebende Stelle für Rechnung des Versicherungsträgers zu zahlen. Die Zahlung ist von dieser Stelle auf dem Rezept zu vermerken.

(4) und (5) unverändert.

(§ 47) vervielfachte Betrag. Dieser Betrag ist auf fünf Cent zu runden. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat durch Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 13b ASVG) für bestimmte Gruppen von Heilmitteln einen Abschlag von der Rezeptgebühr festzusetzen. Diese Richtlinien bedürfen der Genehmigung durch die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen. Die Rezeptgebühr ist bei Abgabe des Heilmittels an die abgebende Stelle für Rechnung des Versicherungsträgers zu zahlen. Die Zahlung ist von dieser Stelle auf dem Rezept zu vermerken.

(4) und (5) unverändert.

Schlussbestimmung zu Art. 2 des 2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2003, BGBl. I Nr. xx

§ 300. Die §§ 25 Abs. 6a und 92 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/200x treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

Artikel 3

Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes

Heilmittel

§ 86. (1) und (2) unverändert.

(3) Für jedes auf einem Rezept verordnete und auf Rechnung des Versicherungsträgers bezogene Heilmittel ist als Kostenbeteiligung eine Rezeptgebühr in der Höhe von 4,07 zu zahlen. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachte Betrag. Die Satzung kann, soweit dies für die Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers erforderlich ist, die Rezeptgebühr im Fall des Abs. 5 als verminderte Rezeptgebühr, deren Höchstausmaß 50 % der jeweils geltenden Rezeptgebühr nicht übersteigen darf, festsetzen. Die Rezeptgebühr ist bei Abgabe des Heilmittels an die abgebende Stelle für Rechnung des Versicherungsträgers zu zahlen. Die Zahlung ist von dieser Stelle auf dem Rezept zu vermerken.

(4) und (5) unverändert.

Heilmittel

§ 86. (1) und (2) unverändert.

(3) Für jedes auf einem Rezept verordnete und auf Rechnung des Versicherungsträgers bezogene Heilmittel ist als Kostenbeteiligung eine Rezeptgebühr in der Höhe von 4,07 zu zahlen. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachte Betrag. Dieser Betrag ist auf fünf Cent zu runden. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat durch Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 13b ASVG) für bestimmte Gruppen von Heilmitteln einen Abschlag von der Rezeptgebühr festzusetzen. Diese Richtlinien bedürfen der Genehmigung durch die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen. Die Satzung kann, soweit dies für die Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers erforderlich ist, die Rezeptgebühr im Fall des Abs. 5 als verminderte Rezeptgebühr, deren Höchstausmaß 50 % der jeweils geltenden Rezeptgebühr nicht übersteigen darf, festsetzen. Die Rezeptgebühr ist bei Abgabe des Heilmittels an die abgebende Stelle für Rechnung des Versicherungsträgers zu zahlen. Die Zahlung ist von dieser Stelle auf dem Rezept zu vermerken.

(4) und (5) unverändert.

Schlussbestimmung zu Art. 3 des 2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2003, BGBl. I Nr. xx

§ 289. § 86 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/200x tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

Artikel 4

Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes

Versicherungspflicht in der Kranken- und Unfallversicherung

§ 1. (1) In der Kranken- und Unfallversicherung sind, sofern nicht eine Ausnahme nach den §§ 2 oder 3 gegeben ist, versichert

1. bis 9. unverändert.
10.
 - a) unverändert.
 - b) die Bürgermeister und die übrigen Mitglieder der Gemeindevertretungen sowie die Ortsvorsteher (Ortsvertreter), sofern sie nicht Mitglieder der Gemeindevertretung sind;
11. bis 17. unverändert.
18. Personen, die auf Grund eines Dienstverhältnisses gemäß Z 17, einer Tätigkeit nach Z 19 oder einem Arbeitsverhältnis nach Z 21;
 - a) und b) unverändert.
 - solange sie ihren Wohnsitz im Inland haben;
19. und 20. unverändert.
21. ArbeitnehmerInnen der Universitäten nach dem Universitätsgesetz 2002, BGBI. I Nr. 120/2002.

(2) Die Unfallversicherung erstreckt sich bei den in Abs. 1 Z 1 bis 5 und 17 genannten Personen auf ihr Dienstverhältnis zu den dort bezeichneten Dienstgebern, bei den in Abs. 1 Z 6, 8 bis 11, 13, 15 und 19 bezeichneten Personen auf die Tätigkeiten, die sie auf Grund der dort bezeichneten Funktionen ausüben, bei den in Abs. 1 Z 14 lit. a genannten Personen auf ihre Dienstleistungen bei dem dort bezeichneten Betrieb und bei den in Abs. 1 Z 21 genannten Personen auf ihr Arbeitsverhältnis zur Universität.

Versicherungspflicht in der Kranken- und Unfallversicherung

§ 1. (1) In der Kranken- und Unfallversicherung sind, sofern nicht eine Ausnahme nach den §§ 2 oder 3 gegeben ist, versichert

1. bis 9. unverändert.
 10.
 - a) unverändert.
 - b) die Bürgermeister und die übrigen Mitglieder der Gemeindevertretungen sowie die Ortsvorsteher (Ortsvertreter), sofern sie nicht Mitglieder der Gemeindevertretung sind sowie die Bezirksvorsteher und die Bezirksräte;
 11. bis 17. unverändert.
 18. Personen, die auf Grund eines Dienstverhältnisses nach Z 17 oder Z 22, einer Tätigkeit nach Z 19 oder einem Arbeitsverhältnis nach Z 21;
 - a) und b) unverändert.
 - solange sie ihren Wohnsitz im Inland haben;
 19. und 20. unverändert.
 21. ArbeitnehmerInnen der Universitäten nach dem Universitätsgesetz 2002, BGBI. I Nr. 120/2002;
 22. Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, soweit sie nicht schon nach Z 5 versichert sind.
- (2) Die Unfallversicherung erstreckt sich bei Personen

1. nach Abs. 1 Z 1 bis 5, 17 und 22 auf ihr Dienstverhältnis zu den dort bezeichneten Dienstgebern,
2. nach Abs. 1 Z 6, 8 bis 11, 13, 15 und 19 auf die Tätigkeiten, die sie auf

(3) und (4) unverändert.

Ausnahmen von der Krankenversicherung

§ 2. (1) Von der Krankenversicherung sind - unbeachtet der Bestimmung des Abs. 2 - ausgenommen:

1. unverändert.
2. Personen, denen im Erkrankungsfall Anspruch auf Leistungen zusteht, die den Leistungen der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz mindestens gleichwertig sind, sofern dieser Anspruch auf einem der in § 1 bezeichneten Dienstverhältnisse, auf einer der dort bezeichneten Funktionen oder auf einen Anspruch auf eine Pensionsleistung der in § 1 Abs. 1 Z 7 oder 12 bezeichneten Art beruht. Die Gleichwertigkeit ist als gegeben anzunehmen, wenn die Leistungsansprüche auf einer landesgesetzlichen Regelung über Krankenfürsorge beruhen. Andernfalls entscheidet das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales über die Gleichwertigkeit, wobei die Gesamtansprüche mit Rücksicht auf den besonderen Personenkreis nach Billigkeit zu veranschlagen sind. Die Gleichwertigkeit ist jedenfalls gegeben, wenn die Leistungsansprüche gegenüber einer der im folgenden angeführten Krankenfürsorgeeinrichtungen bestehen:

Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien,
 Krankenfürsorge der Beamten der Stadtgemeinde Baden,
 Krankenfürsorge für die Beamten der Landeshauptstadt Linz,
 Krankenfürsorge für oberösterreichische Gemeindebeamte,
 Krankenfürsorge für oberösterreichische Landesbeamte,
 O.-ö. Lehrer-, Kranken- und Unfallfürsorge,
 Krankenfürsorgeanstalt für Beamte des Magistrates Steyr,
 Krankenfürsorge für die Beamten der Stadt Wels,
 Krankenfürsorgeanstalt für die Beamten der Landeshauptstadt Graz,
 Krankenfürsorgeanstalt der Beamten der Stadt Villach,
 Krankenfürsorgeanstalt der Magistratsbeamten der Landeshauptstadt Salzburg.

Grund der dort bezeichneten Funktionen ausüben,

3. nach Abs. 1 Z 14 lit. a auf ihre Dienstleistung bei dem dort bezeichneten Betrieb und
4. nach Abs. 1 Z 21 auf ihr Arbeitsverhältnis zur Universität.

(3) und (4) unverändert.

Ausnahmen von der Krankenversicherung

§ 2. (1) Von der Krankenversicherung sind - unbeachtet der Bestimmung des Abs. 2 - ausgenommen:

1. unverändert.
2. Personen, denen im Erkrankungsfall Anspruch auf Leistungen zusteht, die den Leistungen der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz mindestens gleichwertig sind, sofern dieser Anspruch auf einem der in § 1 bezeichneten Dienstverhältnisse, auf einer der dort bezeichneten Funktionen oder auf einen Anspruch auf eine Pensionsleistung der in § 1 Abs. 1 Z 7, 12 oder 18 bezeichneten Art beruht. Die Gleichwertigkeit ist als gegeben anzunehmen, wenn die Leistungsansprüche auf einer landesgesetzlichen Regelung über Krankenfürsorge beruhen. Andernfalls entscheidet das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales über die Gleichwertigkeit, wobei die Gesamtansprüche mit Rücksicht auf den besonderen Personenkreis nach Billigkeit zu veranschlagen sind. Die Gleichwertigkeit ist jedenfalls gegeben, wenn die Leistungsansprüche gegenüber einer der im folgenden angeführten Krankenfürsorgeeinrichtungen bestehen:

Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien,
 Krankenfürsorge der Beamten der Stadtgemeinde Baden,
 Krankenfürsorge für die Beamten der Landeshauptstadt Linz,
 Krankenfürsorge für oberösterreichische Gemeindebeamte,
 Krankenfürsorge für oberösterreichische Landesbeamte,
 O.-ö. Lehrer-, Kranken- und Unfallfürsorge,
 Krankenfürsorgeanstalt für Beamte des Magistrates Steyr,
 Krankenfürsorge für die Beamten der Stadt Wels,
 Krankenfürsorgeanstalt für die Beamten der Landeshauptstadt Graz,
 Krankenfürsorgeanstalt der Beamten der Stadt Villach,
 Krankenfürsorgeanstalt der Magistratsbeamten der Landeshauptstadt Salzburg.

Kranken- und Unfallfürsorge der Beamten der Landeshauptstadt Innsbruck,
Kranken- und Unfallfürsorge der Tiroler Landeslehrer,
Kranken- und Unfallfürsorge der Tiroler Landesbeamten,
Kranken- und Unfallfürsorge der Tiroler Gemeindebeamten,
Krankenfürsorgeanstalt der Beamten der Landeshauptstadt Bregenz,
Krankenfürsorgeeinrichtung der Beamten der Stadtgemeinde Hallein;
3. bis 8. unverändert.
(2) unverändert.

Beginn der Versicherung

§ 5. (1) Die Versicherung beginnt, unabhängig von der Erstattung der Anmeldung,

1. bei den in § 1 Abs. 1 Z 1 bis 4 und 17 genannten Versicherten, sofern sich nach Abs. 2 nichts anderes ergibt, mit dem Tag der Aufnahme in das Dienstverhältnis, bei den in § 1 Abs. 1 Z 14 lit. a genannten Versicherten mit dem Tag der Zuweisung zur Dienstleistung bei dem dort bezeichneten Betrieb, bei den in § 1 Abs. 1 Z 21 genannten Versicherten mit dem Tag der Begründung des Arbeitsverhältnisses;
 2. bis 6. unverändert.
- (2) und (3) unverändert.

Ende der Versicherung

§ 6. (1) Die Versicherung endet

1. bei den in § 1 Abs. 1 Z 1 bis 5 und 17 genannten Versicherten mit dem Tag der Beendigung des die Versicherung begründenden Dienstverhältnisses, bei den in § 1 Abs. 1 Z 14 lit. a genannten Versicherten mit dem Tag der Beendigung der die Versicherung begründenden Dienstleistung, bei den in § 1 Abs. 1 Z 21 genannten Versicherten mit dem Tag der Beendigung des die Versicherung begründenden Arbeitsverhältnisses;
 2. bis 5. unverändert.
- (2) bis (4) unverändert.

Dienstgeber

§ 13. (1) Als Dienstgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt

1. unverändert.

Kranken- und Unfallfürsorge der Beamten der Landeshauptstadt Innsbruck,
Kranken- und Unfallfürsorge der Tiroler Landeslehrer,
Kranken- und Unfallfürsorge der Tiroler Landesbeamten,
Kranken- und Unfallfürsorge der Tiroler Gemeindebeamten,
Krankenfürsorgeanstalt der Beamten der Landeshauptstadt Bregenz,
Krankenfürsorgeeinrichtung der Beamten der Stadtgemeinde Hallein;

3. bis 8. unverändert.

- (2) unverändert.

Beginn der Versicherung

§ 5. (1) Die Versicherung beginnt, unabhängig von der Erstattung der Anmeldung,

1. bei den in § 1 Abs. 1 Z 1 bis 4, 17 und 22 genannten Versicherten, sofern sich nach Abs. 2 nichts anderes ergibt, mit dem Tag der Aufnahme in das Dienstverhältnis, bei den in § 1 Abs. 1 Z 14 lit. a genannten Versicherten mit dem Tag der Zuweisung zur Dienstleistung bei dem dort bezeichneten Betrieb, bei den in § 1 Abs. 1 Z 21 genannten Versicherten mit dem Tag der Begründung des Arbeitsverhältnisses;
 2. bis 6. unverändert.
- (2) und (3) unverändert.

Ende der Versicherung

§ 6. (1) Die Versicherung endet

1. bei den in § 1 Abs. 1 Z 1 bis 5, 17 und 22 genannten Versicherten mit dem Tag der Beendigung des die Versicherung begründenden Dienstverhältnisses, bei den in § 1 Abs. 1 Z 14 lit. a genannten Versicherten mit dem Tag der Beendigung der die Versicherung begründenden Dienstleistung, bei den in § 1 Abs. 1 Z 21 genannten Versicherten mit dem Tag der Beendigung des die Versicherung begründenden Arbeitsverhältnisses;
 2. bis 5. unverändert.
- (2) bis (4) unverändert.

Dienstgeber

§ 13. (1) Als Dienstgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt

1. unverändert.

2. bei den in § 1 Abs. 1 Z. 2, 4 und 5 genannten Versicherten die Einrichtung, die mit dem Versicherten den Dienstvertrag abgeschlossen hat, bei den in § 1 Abs. 1 Z. 14 lit. a genannten Versicherten die Österreichische Salinen Aktiengesellschaft;
3. bis 7. unverändert.
- (2) und (3) unverändert.

Meldung über die Bezieher von Pensionsleistungen

§ 14. Die Dienstgeber (§ 13) haben für die für den Beginn und das Ende der Krankenversicherung gemäß § 1 Abs. 1 Z 7, 12, 14 lit. b und 18 maßgebenden Umstände sowie jede für diese Versicherung bedeutsame Änderung unverzüglich der Versicherungsanstalt bekanntzugeben.

Beitragsgrundlage

- § 19.** (1) Grundlage für die Bemessung der allgemeinen Beiträge ist
1. bis 6. unverändert.
 7. für die in § 1 Abs. 1 Z 21 genannten Versicherten das Entgelt im Sinne des § 49 ASVG.
- (2) bis (8) unverändert.

Beitragsgrundlage

- § 26.** (1) Grundlage für die Bemessung der Beiträge ist (sind)
1. bis 3. unverändert.
 4. für die im § 1 Abs. 1 Z 17 genannten Versicherten das Entgelt im Sinne des § 49 ASVG;
 5. unverändert.
- (2) bis (4) unverändert.

Informations- und Aufklärungspflicht

§ 27a. Die Versicherungsanstalt, das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen bzw. und das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen haben die Versicherten (Dienstgeber, LeistungsbezieherInnen) über ihre Rechte und Pflichten nach diesem Bundesgesetz zu informieren und aufzuklären. Die Versicherungsanstalt hat Informationen und Aufklärungen im Sinne des ersten Satzes mit jenen des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen bzw. des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen abzustimmen; Informationen (Aufklärungen) gelten als abgestimmt, wenn sich das Bundesministerium

2. bei den in § 1 Abs. 1 Z 2, 4, 5 und 22 genannten Versicherten die Einrichtung, die mit dem Versicherten den Dienstvertrag abgeschlossen hat, bei den in § 1 Abs. 1 Z. 14 lit. a genannten Versicherten die Österreichische Salinen Aktiengesellschaft;
3. bis 7. unverändert.
- (2) und (3) unverändert.

Meldung über die Bezieher von Pensionsleistungen

§ 14. Die Dienstgeber (§ 13) haben für die für den Beginn und das Ende der Krankenversicherung gemäß § 1 Abs. 1 Z 7, 12, 14 lit. b, 18 und 22 maßgebenden Umstände sowie jede für diese Versicherung bedeutsame Änderung unverzüglich der Versicherungsanstalt bekanntzugeben.

Beitragsgrundlage

- § 19.** (1) Grundlage für die Bemessung der allgemeinen Beiträge ist
1. bis 6. unverändert.
 7. für die in § 1 Abs. 1 Z 21 und 22 genannten Versicherten das Entgelt im Sinne des § 49 ASVG.
- (2) bis (8) unverändert.

Beitragsgrundlage

- § 26.** (1) Grundlage für die Bemessung der Beiträge ist (sind)
1. bis 3. unverändert.
 4. für die im § 1 Abs. 1 Z 17, 21 und 22 genannten Versicherten das Entgelt im Sinne des § 49 ASVG;;
 5. unverändert.
- (2) bis (4) unverändert.

Informations- und Aufklärungspflicht

§ 27a. Die Versicherungsanstalt, das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen bzw. das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen haben die Versicherten (Dienstgeber, LeistungsbezieherInnen) über ihre Rechte und Pflichten nach diesem Bundesgesetz zu informieren und aufzuklären. Die Versicherungsanstalt hat Informationen und Aufklärungen im Sinne des ersten Satzes mit jenen des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen bzw. des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen abzustimmen; Informationen (Aufklärungen) gelten als abgestimmt, wenn sich das Bundesministerium für Ge-

für Gesundheit und Frauen bzw. das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen binnen 48 Stunden nach Zustellung nicht dazu äußert; § 108 BAO gilt entsprechend.

ABSCHNITT VI

Sonderbestimmungen über das Versicherungs-, Melde- und Beitragsrecht der Versicherten nach § 1 Abs. 1 Z 17 bis 19 und 21

Anwendung von Bestimmungen der Abschnitte II, IV und V des Ersten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

§ 30a. Unbeschadet der Geltung der Bestimmungen des Ersten Teiles für die gemäß § 1 Abs. 1 Z 17 bis 19 und 21 Versicherten sind für diesen Personenkreis folgende Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes anzuwenden: Vorläufiger Beginn der Krankenversicherung für Pensionisten gemäß § 10 Abs. 7, Verlängerung bzw. Weiterbestand der Pflichtversicherung gemäß § 11 Abs. 2, Wirkung der An- und Abmeldung der Pflichtversicherten gemäß § 33 Abs. 1 zweiter Satz, Beitragspflicht während einer Arbeitsunfähigkeit gemäß § 57, Fälligkeit und Einzahlung der Beiträge gemäß § 58 Abs. 1, 4 und 6, Entrichtung von Verzugszinsen gemäß § 59 Abs. 1, Abfuhr der Beiträge an die Träger der Pensionsversicherung gemäß § 63, Abfuhr der Zusatzbeiträge an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger gemäß § 63a, Erstattung der Pensionsversicherungsbeiträge gemäß § 70 Abs. 2 bis 4 sowie Vergütung für die Mitwirkung an fremden Aufgaben gemäß § 82.

Heilmittel

§ 64. (1) und (2) unverändert.

(3) Für jedes auf einem Rezept verordnete und auf Rechnung des Versicherungsträgers bezogene Heilmittel ist, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, eine Rezeptgebühr in der Höhe von 4,07 zu zahlen. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 ASVG mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108a Abs. 1 ASVG) vervielfachte Betrag. Die Rezeptgebühr ist bei Abgabe des Heilmittels an die abgebende Stelle für Rechnung der Versicherungsanstalt zu zahlen.

sundheit und Frauen bzw. das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen binnen 48 Stunden nach Zustellung nicht dazu äußert; § 108 BAO gilt entsprechend.

ABSCHNITT VI

Sonderbestimmungen über das Versicherungs-, Melde- und Beitragsrecht der Versicherten nach § 1 Abs. 1 Z 17 bis 19, 21 und 22

Anwendung von Bestimmungen der Abschnitte II, IV und V des Ersten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

§ 30a. Unbeschadet der Geltung der Bestimmungen des Ersten Teiles für die gemäß § 1 Abs. 1 Z 17 bis 19, 21 und 22 Versicherten sind für diesen Personenkreis folgende Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes anzuwenden: Vorläufiger Beginn der Krankenversicherung für Pensionisten gemäß § 10 Abs. 7, Verlängerung bzw. Weiterbestand der Pflichtversicherung gemäß § 11 Abs. 2, Wirkung der An- und Abmeldung der Pflichtversicherten gemäß § 33 Abs. 1 zweiter Satz, Beitragspflicht während einer Arbeitsunfähigkeit gemäß § 57, Fälligkeit und Einzahlung der Beiträge gemäß § 58 Abs. 1, 4 und 6, Entrichtung von Verzugszinsen gemäß § 59 Abs. 1, Abfuhr der Beiträge an die Träger der Pensionsversicherung gemäß § 63, Abfuhr der Zusatzbeiträge an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger gemäß § 63a, Erstattung der Pensionsversicherungsbeiträge gemäß § 70 Abs. 2 bis 4 sowie Vergütung für die Mitwirkung an fremden Aufgaben gemäß § 82.

Heilmittel

§ 64. (1) und (2) unverändert.

(3) Für jedes auf einem Rezept verordnete und auf Rechnung des Versicherungsträgers bezogene Heilmittel ist, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, eine Rezeptgebühr in der Höhe von 4,07 zu zahlen. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 ASVG mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108a Abs. 1 ASVG) vervielfachte Betrag. Dieser Betrag ist auf fünf Cent zu runden. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat durch Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 13b ASVG) für bestimmte Gruppen von Heilmitteln einen Abschlag von der Rezeptgebühr festzusetzen. Diese Richtlinien bedürfen der Genehmigung durch die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen. Die Rezeptgebühr ist bei Abgabe des Heilmittels an die abgebende Stelle für Rechnung der Versicherungsanstalt zu zahlen.

(4) und (5) unverändert.

3. UNTERABSCHNITT

Sonderbestimmungen über das Leistungsrecht der Versicherten nach § 1 Abs. 1 Z 17 bis 19 und 21

Anwendung von Bestimmungen des Abschnittes VI des Ersten Teiles und des Zweiten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

§ 84. Unbeschadet der Geltung der Bestimmungen des Zweiten Teiles für die gemäß § 1 Abs. 1 Z 17 bis 19 und 21 Versicherten sind für diesen Personenkreis folgende Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes anzuwenden:

- Verwirkung des Leistungsanspruches gemäß § 88,
- Zusammentreffen eines Pensionsanspruches aus eigener Pensionsversicherung mit einem Anspruch auf Krankengeld gemäß § 90,
- Berücksichtigung von Erwerbseinkommen bei Leistungen gemäß § 91,
- Entziehung von Leistungsansprüchen gemäß § 99,
- Erlöschen von Leistungsansprüchen gemäß § 100 Abs. 1 lit. a,
- Auszahlung der Leistungen gemäß § 104 Abs. 1,
- Aufgaben der Krankenversicherung für den Versicherungsfall der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit gemäß § 116 Abs. 1 Z 2,
- Leistungen der Krankenversicherung gemäß § 117 Z 1, 3 und Z 4 lit. d,
- Ermächtigung für satzungsmäßige Mehrleistungen gemäß § 121 Abs. 3,
- Anrechnung von Zeiten auf die Wartezeit gemäß § 121 Abs. 4,
- Anspruchsberechtigung während der Dauer der Versicherung und nach dem Ausscheiden aus der Versicherung gemäß § 122,
- Satzungsermächtigung über das Verfahren zur Feststellung des Versicherungsfalles bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit gemäß § 131 Abs. 2 erster Satz,
- Jugendlichenuntersuchungen gemäß § 132a,
- Dauer der Krankenbehandlung gemäß § 134,
- Krankengeld gemäß den §§ 138 bis 143 und
- Wochengeld gemäß den §§ 162 sowie 165 bis 168

(4) und (5) unverändert.

3. UNTERABSCHNITT

Sonderbestimmungen über das Leistungsrecht der Versicherten nach § 1 Abs. 1 Z 17 bis 19, 21 und 22

Anwendung von Bestimmungen des Abschnittes VI des Ersten Teiles und des Zweiten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

§ 84. Unbeschadet der Geltung der Bestimmungen des Zweiten Teiles für die gemäß § 1 Abs. 1 Z 17 bis 19, 21 und 22 Versicherten sind für diesen Personenkreis folgende Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes anzuwenden:

- Verwirkung des Leistungsanspruches gemäß § 88,
- Zusammentreffen eines Pensionsanspruches aus eigener Pensionsversicherung mit einem Anspruch auf Krankengeld gemäß § 90,
- Berücksichtigung von Erwerbseinkommen bei Leistungen gemäß § 91,
- Entziehung von Leistungsansprüchen gemäß § 99,
- Erlöschen von Leistungsansprüchen gemäß § 100 Abs. 1 lit. a,
- Auszahlung der Leistungen gemäß § 104 Abs. 1,
- Aufgaben der Krankenversicherung für den Versicherungsfall der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit gemäß § 116 Abs. 1 Z 2,
- Leistungen der Krankenversicherung gemäß § 117 Z 1, 3 und Z 4 lit. d,
- Ermächtigung für satzungsmäßige Mehrleistungen gemäß § 121 Abs. 3,
- Anrechnung von Zeiten auf die Wartezeit gemäß § 121 Abs. 4,
- Anspruchsberechtigung während der Dauer der Versicherung und nach dem Ausscheiden aus der Versicherung gemäß § 122,
- Satzungsermächtigung über das Verfahren zur Feststellung des Versicherungsfalles bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit gemäß § 131 Abs. 2 erster Satz,
- Jugendlichenuntersuchungen gemäß § 132a,
- Dauer der Krankenbehandlung gemäß § 134,
- Krankengeld gemäß den §§ 138 bis 143 und
- Wochengeld gemäß den §§ 162 sowie 165 bis 168

| Bemessungsgrundlage | Bemessungsgrundlage |
|--|--|
| § 93. (1) bis (3) unverändert. | § 93. (1) bis (3) unverändert. |
| (3a) Bemessungsgrundlage für die im § 1 Abs. 1 Z 17 und 21 genannten Versicherten ist ihr Entgelt im Sinne des § 49 ASVG im Monat des Eintrittes des Versicherungsfalles. | (3a) Bemessungsgrundlage für die im § 1 Abs. 1 Z 17, 21 und 22 genannten Versicherten ist ihr Entgelt im Sinne des § 49 ASVG im Monat des Eintrittes des Versicherungsfalles. |
| (3b) bis (4) unverändert. | (3b) bis (4) unverändert. |
| Schlussbestimmungen zum Bundesgesetz BGBI. I Nr. 4/2002 (29. Novelle) | Schlussbestimmungen zum Bundesgesetz BGBI. I Nr. 4/2002 (29. Novelle) |
| § 203. (1) unverändert. | § 203. (1) unverändert. |
| (2) Die im § 1 Abs. 1 Z 17 bezeichneten Personen sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 2004 von der Kranken- und Unfallversicherung nach diesem Bundesgesetz ausgenommen, wenn das ihnen aus einem oder mehreren Dienstverhältnissen (Funktionen) im Kalendermonat gebührende Entgelt den im § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG genannten Betrag nicht übersteigt. | (2) Die im § 1 Abs. 1 Z 17, 21 und 22 bezeichneten Personen sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 2004 von der Kranken- und Unfallversicherung nach diesem Bundesgesetz ausgenommen, wenn das ihnen aus einem oder mehreren Dienstverhältnissen (Funktionen) im Kalendermonat gebührende Entgelt den im § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG genannten Betrag nicht übersteigt. |
| (3) und (4) unverändert. | (3) und (4) unverändert. |
| Schlussbestimmungen zu Art. 76 Teil 1 des Budgetbegleitgesetzes 2003, BGBI. I Nr. 71 | Schlussbestimmungen zu Art. 76 Teil 1 des Budgetbegleitgesetzes 2003, BGBI. I Nr. 71 |
| § 206. (1) bis (3) unverändert. | § 206a. (1) bis (3) unverändert. |
| | Schlussbestimmung zu Art. 4 des 2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2003, BGBI. I Nr. xx |
| | § 208. Es treten in Kraft: |
| | 1. mit 1. Jänner 2004 § 1 Abs. 1 Z 10 lit. b, Z 18, Z 21 und Z 22 und Abs. 2 sowie die §§ 2 Abs. 1 Z 2, 5 Abs. 1 Z 1, 6 Abs. 1 Z 1, 13 Abs. 1 Z 2, 14, 19 Abs. 1 Z 7, 26 Abs. 1 Z 4, Überschrift zu Abschnitt VI des ersten Teiles, §§ 30a, 64 Abs. 3, Überschrift zum dritten Unterabschnitt des Abschnittes II des zweiten Teiles, die §§ 84, 93 Abs. 3a und 203 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/200x; |
| | 2. rückwirkend mit 21. August 2003 § 206a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/200x; |
| | 3. rückwirkend mit 31. Mai 2003 § 27a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/200x." |